

Regio-Stat



Regionalstatistischer Datenkatalog des Bundes und der Länder 2017

Stand: Januar

Regio-Stat

Regionalstatistischer Datenkatalog
des Bundes und der Länder 2017

Stand: Januar

Herausgeber

Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Herstellung und Redaktion

Bayerisches Landesamt für Statistik
Nürnberger Straße 95
90762 Fürth

Telefon 089 2119-3205, 0911 98208-6270

Telefax 089 2119-3457

E-Mail vertrieb@statistik.bayern.de

Internet www.statistik.bayern.de

Erscheinungsfolge: jährlich

Erschienen im Februar 2017

Preis

Druckausgabe kostenlos

Download im Internet kostenlos unter

www.statistikportal.de/Statistik-Portal/publ.asp

Fotorechte

© Statistische Ämter des Bundes und der Länder

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2017
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

	Seite
Vorbemerkungen	7
Gesamtübersicht	9
Tabellenteil	
Tabellen	15
Anhang	
Statistikverzeichnis	151
Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen	153
Anschriften der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sowie An- schriften anderer Institutionen	155

Vorbemerkungen

Auf Initiative des Hauptausschusses der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) wurde zu Beginn der 80er Jahre von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ein gemeinsamer Datenkatalog zur Bereitstellung regionalstatistischer Ergebnisse erarbeitet, der kurzfristig lieferbare Ergebnisse aus allen Bereichen der amtlichen Statistik auf Gemeinde- und Kreisebene umfasst. Bei den Statistiken handelt es sich fast ausschließlich um Bundesstatistiken, Statistiken der Bundesagentur für Arbeit und des Kraftfahrt-Bundesamts, die in regelmäßigen Abständen erhoben werden. Für die alten Bundesländer werden in den Statistischen Landesämtern seit 1983/84 und für die neuen Bundesländer ab 1991/92 Daten aus dem regionalstatistischen Datenkatalog bereitgehalten (siehe auch Spalte „verfügbar ab Berichtsjahr“ in der Gesamtübersicht).

Der vorliegende „Regionalstatistische Datenkatalog des Bundes und der Länder 2017“ (frühere Bezeichnung „MKRO-Katalog“), der von den Statistischen Landesämtern laufend aktualisiert wird, wurde zum Stand **Januar** erstellt. Er wird im Auftrag des Arbeitskreises Regionalstatistik (AKR) vom Bayerischen Landesamt für Statistik herausgegeben. Er enthält Statistiken, die jährlich bzw. in wenigen Ausnahmefällen 3-jährlich (Umwelt, Steuern) bzw. 5-jährlich (Wahlen) erhoben werden.

Daten aus Großzählungen, die nur in großen zeitlichen Abständen vorliegen, bieten einerseits wichtige Strukturdaten mit einem umfangreicheren Angebot an Tabellen, verlieren jedoch mit zunehmendem Abstand zum Erhebungsjahr an Aktualität. Um auch weiterhin im Regio-Stat-Katalog ausschließlich Statistiken mit regelmäßigen Periodizitäten nachweisen zu können, wird das Regio-Stat-Angebot um Daten aus Großzählungen und aus Erhebungen mit geringer Periodizität erweitert. Die entsprechenden Tabellen werden in einem eigenen Katalog mit dem Titel „Regio-Stat-Sonderprogramm“ (http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/Regio-Stat_Sonderprogramm.pdf) nachgewiesen. In der ersten vorliegenden Ausgabe sind dies die Ergebnisse des Zensus (12111), der Gebäude- und Wohnungszählung (31211) und der Landwirtschaftszählung (41141).

Im Datenkatalog erfolgt die Gliederung der Gemeinde- und Kreistabellen nach EVAS-Statistikbereichen und -nummern (EVAS = Einheitliches Verzeichnis aller Statistiken der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder). Die Begriffsdefinitionen zu den Statistiken sind im vorliegenden Katalog, soweit erforderlich, aktualisiert.

Die bei einzelnen Tabellen angebrachten Fußnoten erklären in der Regel länderspezifische Abweichungen gegenüber den ausgewiesenen Begriffsdefinitionen. Die Fußnote „*)“ bei der Regionalebene weist auf eine Abweichung eines oder mehrerer Länder von der vereinbarten regionalen Lieferebene für die Tabelle hin.

Alle Fußnoten und Begriffsdefinitionen beziehen sich jeweils auf das aktuelle Berichtsjahr bzw. den aktuellen Stichtag der Erhebung (aktuell = letztes Jahr, für das Ergebnisse vorliegen). Sofern in einer Tabelle Wertfelder mit Dezimalstellen vorkommen, ist die Zahl der Nachkommastellen unterhalb des Tabellenkopfes beim betreffenden Merkmal angegeben (z.B. „x,xx“). In Tabellen mit zusätzlicher Vorspalte (mehrzeilige Tabellen) ist der Nachweis von Nachkommastellen im jeweiligen Tabellenfeld zu finden.

Um das Auffinden von Statistiken und Begriffsdefinitionen zu erleichtern, enthält der Katalog im Anhang ein „Statistikverzeichnis“ sowie ein „Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen“. Das Statistikverzeichnis enthält auch einen Verweis auf die Rechtsgrundlagen der einzelnen Statistiken.

Jeder Tabelle des Regio-Stat-Katalogs wurde eine Nummer zugeordnet. Sie besteht derzeit aus der früher vom Statistischen Bundesamt vergebenen dreistelligen Bundesstatistiknummer und zwei weiteren Stellen, die eine laufende Nummer, die Version und die Regionalebene darstellen. Die Bundesstatistiknummer wurde abgelöst durch die EVAS-Nummer. Deshalb werden die Tabellennummern auf die EVAS-Systematik umgestellt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird weiterhin die bisherige Tabellenummer verwendet, die neue Tabellenummer jedoch bereits nachgewiesen.

Aufbau der Tabellenummer nach alter Systematik:

- 3-stellige Bundesstatistiknummer (wurde durch die EVAS-Statistiknummer abgelöst)
- 2-stellige systematische Nummer:
Zehnerstellen „0“, „1“ und „2“ kennzeichnen Tabellen ab Gemeindeebene, Zehnerstellen ab „3“ Tabellen ab Kreisebene; die Zehnerstellen bezeichnen gleichzeitig die Version der Tabelle. So ist z.B. die Tabelle 173-42 eine neuere Version der Kreistabelle 173-32.
Einerstellen numerieren die Tabellen laufend durch.

Aufbau der Tabellenummer nach neuer Systematik:

- 5-stellige EVAS-Statistiknummer
- 2-stellige Tabellenummer
- 2-stellige Versionsnummer der Tabelle

Vorbemerkungen

Zum Aufbau des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder ist Folgendes zu bemerken:

- Die Gemeindetabellen sind aus Gründen der Geheimhaltung sachlich weniger tief gegliedert als die Kreistabellen. Das Tabellenprogramm auf Kreisebene enthält darüber hinaus erheblich mehr Merkmale als das Gemeindetabellenprogramm.
- Alle Tabellen sind nach den EVAS-Statistiknummern gegliedert.
- Zu jeder Tabelle sind eine Hauptüberschrift, bestehend aus der EVAS-Statistiknummer und der Bezeichnung der Statistik, und eine Tabellenüberschrift aufgeführt. Die Tabellenüberschrift gliedert sich in die Tabellennummer nach bisheriger Systematik, Beschreibung des Tabelleninhaltes und die Tabellennummer nach neuer Systematik (in Klammern gesetzt). Nach Ablauf der Übergangszeit (Katalog, Ausgabe 2017) wird nur noch die Tabellennummer nach der neuen Systematik in der Tabellenüberschrift ausgewiesen.
- Die im regionalstatistischen Datenkatalog des Bundes und der Länder ausgewiesenen Begriffsdefinitionen befinden sich direkt bei den Tabellen. Begriffsdefinitionen, die für mehrere Tabellen zutreffen, sind entsprechend oft aufgeführt.

Neben der gedruckten Version des Regio-Stat-Kataloges stellt der Arbeitskreis „Regionalstatistik“ auch eine Online-Version des Kataloges unter der Adresse „<http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/Regio-Stat-Katalog.pdf>“ zur Verfügung. Die Online-Version des Regio-Stat-Kataloges enthält u.a. bei jeder Tabelle einen Link zur entsprechenden Tabelle in der Regionaldatenbank.

Die Daten zu den Tabellen des Regio-Stat-Kataloges werden auf Datenträger oder in den Datenbanken der Statistischen Landesämter bereitgehalten. Sie können **kostenlos** über die Internet-Datenbank „**Regionaldatenbank Deutschland**“ unter der Adresse „<https://www.regionalstatistik.de>“ abgerufen werden (laufende Aktualisierung, abhängig von der Periodizität der Statistiken).

Die Regionaldatenbank ersetzt damit die früheren DVDs „Statistik regional“ und „Statistik lokal“, die Kreis- bzw. Gemeindedaten auf der Grundlage des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder enthalten haben. Ergänzend zur Regionaldatenbank wurde bis 2013 das Heft „**Kreiszahlen - Ausgewählte Regionaldaten für Deutschland**“ jährlich als Gemeinschaftspublikation der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik herausgegeben (Download unter „<http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/publ.asp#Querschnittsdaten>“).

Die Preisgestaltung ist seit der Ausgabe 2011 des Kataloges vereinfacht. Bei Abrufen von Regio-Stat-Tabellen, die noch nicht in der „Regionaldatenbank Deutschland“ verfügbar sind, werden auf Kreisebene 10 Euro und auf Gemeindeebene 20 Euro je Tabelle und Bundesland erhoben. Tabellen für Stadtstaaten sind auf Landesebene kostenlos, auf Bezirksebene sowie in der Gliederung Bremen und Bremerhaven fallen Kosten in Höhe von 10 Euro je Tabelle und Stadtstaat an. Bearbeitungsgebühren werden keine mehr erhoben.

Weitere Auskünfte erteilen die jeweiligen Statistischen Ämter (siehe Anhang „Anschriften“)

Seit Oktober 2004 gibt es ebenfalls als Gemeinschaftsprodukt den „**Regionalatlas**“, der unter der Adresse „<http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/Regionalatlas/>“ im Internet verfügbar ist.

Bei der Bestellung von Gemeindetabellen ist zu beachten, dass nicht alle statistischen Landesämter auch Ergebnisse auf Gemeindeebene liefern können (siehe auch Fußnoten zur Regionalebene). Aus Gründen der Geheimhaltung kann es vorkommen, dass zum Teil nur Ergebnisse auf der Ebene von Ämtern, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften bzw. Verwaltungsverbänden zur Verfügung gestellt werden können.

Den Daten des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder liegt ein bundeseinheitlicher Datensatz zugrunde, so dass die Datenlieferungen bundesweit vergleichbar sind. Daten für die im Katalog ausgewählten Tabellen können, soweit nur ein Landesamt betroffen ist, direkt dort bestellt werden; ansonsten ist es zweckmäßig, dass sich der Konsument an das Statistische Landesamt seines Bundeslandes wendet, das dann die erforderliche Koordinierung einleitet.

Hinsichtlich des Copyrights gelten bei den Regio-Stat-Tabellen folgende Regelungen:

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Quellenangabe: © Name des Amtes, Ort, Jahr

Links:

Regio-Stat-Katalog:	http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/Regio-Stat-Katalog.pdf
Regio-Stat-Sonderprogramm:	http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/Regio-Stat_Sonderprogramm.pdf
Regionaldatenbank Deutschland:	https://www.regionalstatistik.de
Regionalatlas:	http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/Regionalatlas/
Querschnittsdaten:	http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/publ.asp#Querschnittsdaten
Statistik-Portal:	http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/

EVAS-/Tabellen- nummer	Erhebung/Tabelleninhalt (Tabellennummer neu)	Regional- ebene	Perio- dizität	Tabelle verfügbar ab Berichtsjahr	online verfügbar ab Berichtsjahr	☰ ☷
11	Gebiet					15
111 11	Feststellung des Gebietsstandes					15
171-01	Gebietsfläche in km ² (11111-01-01)	GE	jährlich	1983/1991	2008	15
171-31	Zahl der Gemeinden (11111-02-01)	KR	jährlich	1983/1991	1995	16
12	Bevölkerung					17
124 11	Fortschreibung des Bevölkerungsstandes					17
173-01	Bevölkerung nach Geschlecht (12411-01-01)	GE	jährlich	1983	2008	17
173-02	Bevölkerung nach Geschlecht (12411-06-01)	GE	jährlich	2011	2016	18
173-03	Durchschnittsalter der Bevölkerung (12411-07-01)	GE	jährlich	2011	2015	19
173-21	Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen (12411-02-03)	GE	jährlich	2000	2008	20
173-51	Bevölkerung nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen (12411-03-03)	KR	jährlich	2011	----	21
173-43	Bevölkerung nach Geschlecht und Altersjahren (12411-04-02)	KR	jährlich	2011	----	22
173-32	Durchschnittliche Jahresbevölkerung nach Geschlecht (12411-05-01)	KR	jährlich	1983/1991	1995	23
173-34	Jugendquotient, Altenquotient (12411-08-01)	KR	jährlich	2011	2015	24
125 11	Einbürgerungsstatistik					25
175-31	Einbürgerungen von Ausländern nach Kontinenten (12511-01-01)	KR	jährlich	2011	2015	25
126 11	Statistik der Eheschließungen					26
177-31	Eheschließungen nach Nationalität der Ehepartner (12611-01-01)	KR	jährlich	2007	2007	26
177-32	Eheschließungen nach Monat der Eheschließung (12611-02-01)	KR	jährlich	2011	2015	27
177-33	Eheschließungen nach bisherigem Familienstand (12611-03-01)	KR	jährlich	2011	2015	28
177-34	Eheschließungen nach Alter des Ehemannes und der Ehefrau (12611-04-01)	KR	jährlich	2011	2015	29
126 12	Statistik der Geburten					30
178-01	Lebendgeborene nach Geschlecht (12612-01-01)	GE	jährlich	1983/1991	2008/1995	30
178-31	Lebendgeborene nach Geschlecht, Nationalität und Alter der Mütter (12612-02-01)	KR	jährlich	1983/1991	1995	31
178-32	Lebendgeborene nach Monat der Geburt (12612-03-01)	KR	jährlich	2011	2015	32
178-33	Lebendgeborene nach Legitimität (12612-04-01)	KR	jährlich	2011	2015	33
126 13	Statistik der Sterbefälle					34
179-01	Gestorbene nach Geschlecht (12613-01-01)	GE	jährlich	1983/1991	2008/1995	34
179-41	Gestorbene nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen (12613-02-02)	KR	jährlich	2007	1995	35
179-32	Gestorbene nach Monat des Sterbefalles (12613-03-01)	KR	jährlich	2011	2015	36
126 31	Statistik rechtskräftiger Urteile in Ehesachen					37
176-31	Ehescheidungen (12631-01-01)	KR	jährlich	2011	2015	37
127 11	Wanderungsstatistik					38
182-21	Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen) nach Geschlecht und Altersgruppen (12711-01-03)	GE	jährlich	2002	2008/1995	38
182-41	Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets) nach Geschlecht und Altersgruppen (12711-02-02)	KR	jährlich	2002	1995	39
182-42	Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets) nach Geschlecht und Nationalität (12711-03-02)	KR	jährlich	2002	1995	40
182-44	Zu- und Fortzüge (über Kreisgrenzen) nach Geschlecht und Altersgruppen (12711-04-02)	KR	jährlich	2002	1995	41
182-45	Zu- und Fortzüge (über Kreisgrenzen) nach Geschlecht und Nationalität (12711-05-02)	KR	jährlich	2002	1995	42
13	Erwerbstätigkeit					43
131 11	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte					43
254-21	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht und Nationalität (13111-01-03)	GE	jährlich	1999	2008/1999	43
254-13	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht und Nationalität (13111-02-02)	GE	jährlich	1999	2008/1999	44
254-45	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang (13111-03-02)	KR	jährlich	1999	1999	45
254-46	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang (13111-04-02)	KR	jährlich	1999	1999	46
254-52	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen (13111-05-03)	KR	jährlich	1999	1999	47
254-47	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen (13111-06-02)	KR	jährlich	1999	1999	48
254-63	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses (13111-11-04)	KR	jährlich	2014	2014	49
254-58	Sozialversicherungspflichtig am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses (13111-12-03)	KR	jährlich	2014	2014	50
254-74	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Wirtschaftszweigen (13111-07-05)	KR	jährlich	2008	2008	51
254-14	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Gemeindegrenzen (13111-08-02)	GE	jährlich	1998	2008/1998	52
254-39	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Kreisgrenzen nach Geschlecht (13111-09-01)	KR	jährlich	1998	1998	53
254-30	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Landesgrenzen nach Geschlecht (13111-10-01)	KR	jährlich	2007	1998	54
132 11	Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit					55
659-21	Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen (Jahresdurchschnitt) (13211-01-03)	GE	jährlich	2002	2008	55
659-71	Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen sowie Arbeitslosenquoten (Jahresdurchschnitt) (13211-02-05)	KR	jährlich	2007	2001	56
133 12	Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder					57
638-61	Erwerbstätige nach Wirtschaftszweigen (13312-01-05)	KR	jährlich	2008	2000	57
638-52	Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen (13312-02-03)	KR	jährlich	2008	2000	58

Gesamtübersicht

EVAS-/Tabellen-nummer	Erhebung/Tabelleninhalt (Tabellennummer neu)	Regional-ebene	Perio-dizität	Tabelle verfügbar ab Berichtsjahr	online verfügbar ab Berichtsjahr	☰ ☷
14	Wahlen					59
141 11	Allgemeine Bundestagswahlstatistik					59
252-01	Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Zweitstimmen nach ausgewählten Parteien (14111-01-02)	GE	4-jährlich	1994	2009/1994	59
142 11	Allgemeine Europawahlstatistik					60
455-01	Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach ausgewählten Parteien (14211-01-02)	GE	5-jährlich	1994	2009	60
143 11	Allgemeine Landtagswahlstatistik					61
601-01	Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach ausgewählten Parteien (14311-01-02)	GE	4-/5-jährlich	verschied.	2008	61
21	Bildung und Kultur					62
211 11	Statistik der allgemeinbildenden Schulen					62
192-32	Schulen, Schüler nach Schularten (21111-01-03)	KR	jährlich	1996	1995	62
192-81	Absolventen/Abgänger allgemeinbildender Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten (21111-02-06)	KR	jährlich	2014	2014	64
211 21	Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)					65
200-71	Schulen, Schüler nach Schularten (21121-01-05)	KR	jährlich	1996	1995	65
200-42	Absolventen/Abgänger beruflicher Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten (21121-02-02)	KR	jährlich	2014	2014	67
22	Öffentliche Sozialleistungen					68
221 21	Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt					68
331-51	Empfänger nach Geschlecht, Nationalität, Ort der Leistungserbringung, Altersgruppen (22121-01-03)	KR	jährlich	2005	2005	68
221 31	Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII					69
336-41	Empfänger nach Geschlecht, Nationalität, Ort der Leistungserbringung, Art der Hilfe, Altersgruppen (22131-01-02)	KR	jährlich	2015	2015	69
221 51	Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung					70
333-41	Empfänger nach Geschlecht, Ort der Leistungserbringung, Altersgruppen und Nationalität (22151-01-02)	KR	jährlich	2015	2015	70
222 21	Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen					71
335-31	Empfänger nach Geschlecht, Art der Leistung und Altersgruppen (22221-01-01)	KR	jährlich	2010	2010	71
223 11	Statistik über das Wohngeld					72
038-41	Haushalte und Wohngeldanspruch (22311-01-02)	KR	jährlich	2002	2005	72
224 11, 224 12	Pflege					73
338-31	Einrichtungen, verfügbare Plätze, Personal (22411-01-01)	KR	2-jährlich	2003	2003	73
224 11, 224 12, 224 21	Pflege					74
338-52	Pflegebedürftige nach Leistungsart und Geschlecht (22411-02-03)	KR	2-jährlich	2013	---	74
225 41	Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen					75
473-62	Einrichtungen nach Alter der Kinder, genehmigte Plätze, tätige Personen (22541-01-04)	KR	jährlich	2007	2007	75
225 41, 225 43	Statistiken der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege					76
473-43	Betreute Kinder nach Art der Kindertagesbetreuung (22541-02-02)	KR	jährlich	2011	2011	76
473-44	Personal nach Altersgruppen und Pflegepersonen (22541-03-02)	KR	jährlich	2007	2007	77
225 42	Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen - ohne Tageseinrichtungen					78
473-41	Einrichtungen der Jugendhilfe, verfügbare Plätze, tätige Personen (22542-01-02)	KR	2-jährlich	1994	1994	78
228 11	Sozialberichterstattung					79
661-31	Empfänger von sozialen Mindestsicherungsleistungen nach Art der Leistung (22811-01-01)	KR	jährlich	2010	2010	79
662-41	Personen in Bedarfsgemeinschaften nach Geschlecht, Nationalität, Alter und Erwerbsfähigkeit des Leistungsberechtigten (22811-02-02)	KR	jährlich	2010	2016	80
23	Gesundheitswesen					81
231 11	Grunddaten der Krankenhäuser					81
188-61	Krankenhäuser nach Fachabteilungen (23111-01-04)	KR	jährlich	2004	2004	81
231 12	Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen					82
188-62	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach Fachabteilungen (23112-01-04)	KR	jährlich	2004	2004	82
31	Gebäude und Wohnen					83
311 11	Statistik der Baugenehmigungen					83
030-01	Genehmigungen zur Errichtung neuer Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen (31111-01-02)	GE	jährlich	2002	2008	83
030-02	Genehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude (31111-02-02)	GE	jährlich	2002	2008	84
030-03	Genehmigungen für Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Zahl der Räume (31111-03-02)	GE	jährlich	2002	2008	85
030-34	Genehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude nach Gebäudearten (31111-04-01)	KR	jährlich	2015	2015	86
311 21	Statistik der Baufertigstellungen					87
031-11	Fertigstellung neuer Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen (31121-01-02)	GE	jährlich	2002	2008	87
031-02	Fertigstellung neuer Nichtwohngebäude (31121-02-02)	GE	jährlich	2002	2008	88
031-03	Fertigstellung von Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Zahl der Räume (31121-03-02)	GE	jährlich	2002	2008	89
031-34	Fertigstellungen neuer Nichtwohngebäude nach Gebäudearten (31121-04-01)	KR	jährlich	2015	2015	90
312 31	Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes					91
035-02	Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden (31231-02-01)	GE	jährlich	2011	2011	91
32	Umwelt					92
321 11	Erhebung über die Abfallentsorgung					92
500-41	Entsorgungs- und Behandlungsanlagen, Abfallmengen (32111-01-02)	KR	jährlich	2002	2004	92
500-52	Art der Entsorgungs- und Behandlungsanlagen (32111-02-03)	KR	jährlich	2002	2007	93
321 21	Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung					94
503-41	Haushaltsabfälle (32121-01-02)	KR	jährlich	2004	2004	94
321 51	Statistik der gefährlichen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind					95
504-31	Primär nachgewiesene Abfallmengen (32151-01-01)	KR	jährlich	2002	2001	95

EVAS-/Tabellennummer	Erhebung/Tabelleninhalt (Tabellennummer neu)	Regional-ebene	Periodizität	Tabelle verfügbar ab Berichtsjahr	online verfügbar ab Berichtsjahr	☰ ☷
322 11	Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung					96
514-41	Wassergewinnung (32211-01-02)	KR	3-jährlich	2010	----	96
514-42	Anschlussgrad, Wasserabgabe (32211-02-02)	KR	3-jährlich	1998	1998	97
322 13	Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung					98
516-32	Kanalnetz, Abwasserbehandlungsanlagen (32213-01-01)	KR	3-jährlich	1998	1998	98
322 14	Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung – Klärschlamm					99
516-44	Trockenmasse des direkt entsorgten Klärschlammes (32214-01-02)	KR	jährlich	2013	----	99
322 21	Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung					100
518-44	Wasseraufkommen (32221-01-02)	KR	3-jährlich	2010	----	100
518-35	Wasserverwendung und -nutzung (32221-02-01)	KR	3-jährlich	1998	2007	101
518-36	Abwasserverbleib (32221-03-01)	KR	3-jährlich	1998	2007	102
322 51	Erhebung über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte					103
516-31	Anschlussgrade an die öffentliche Kanalisation (32251-01-01)	KR	3-jährlich	1998	1998	103
322 71	Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte					104
517-01	Entgelt für die Trinkwasserversorgung privater Haushalte (32271-01-01)	GE	3-jährlich	2010	2008	104
33	Flächennutzung					105
331 11	Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung					105
449-01	Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung (33111-01-01)	GE	jährlich	1984/1992	2011	105
41	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei					107
412 41, 412 46	Erntestatistik					107
115-46	Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte (41241-01-03)	KR	jährlich	1999	1999	107
413 12	Erhebung über die Rinderbestände					108
115-38	Rinderbestand (41312-01-01)	KR	jährlich	2009	2009	108
42	Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden					109
421 11, 422 71	Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden					109
001-03	Betriebe, Beschäftigte, Bruttoentgelte (42111-01-04)	GE	jährlich	2009	2009	109
001-51	Betriebe und Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) (42111-02-03)	KR	jährlich	2009	2009	110
001-62	Betriebe und Beschäftigte nach Betriebsgrößenklassen (42111-03-04)	KR	jährlich	2009	2009	111
001-44	Umsatz, Auslandsumsatz (42111-04-02)	KR	jährlich	2009	2009	112
422 31	Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden					113
011-61	Betriebe, Beschäftigte, Investitionen (42231-01-04)	KR	jährlich	2009	1995	113
43	Energie- und Wasserversorgung					114
435 31	Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden					114
060-41	Energieverbrauch (43531-01-02)	KR	jährlich	2008	2003	114
44	Baugewerbe					115
442 31	Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe					115
052-41	Betriebe, Tätige Personen, Gesamtumsatz (44231-01-02)	KR	jährlich	1995	1995	115
45	Handel, Gastgewerbe, Tourismus, KFZ-Handel, Instandhaltung					116
454 12	Monatserhebung im Tourismus					116
469-11	Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte (45412-01-02)	GE	jährlich	2000	2008	116
469-31	Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte nach Betriebsarten (45412-02-01)	KR	jährlich	1996	1995	117
469-32	Gästeübernachtungen, Gästeankünfte nach ihrer Herkunft (45412-03-01)	KR	jährlich	2007	2007	118
46	Verkehr und Nachrichtenübermittlung					119
462 41	Statistik der Straßenverkehrsunfälle					119
302-11	Straßenverkehrsunfälle, verunglückte Personen (46241-01-03)	GE	jährlich	2004	2008	119
462 51	Statistik des Kraftfahrzeugbestandes					120
641-41	Kraftfahrzeugbestand nach Kraftfahrzeugarten (46251-01-02)	KR	jährlich	1996	1996	120
52	Unternehmen und Arbeitsstätten					121
521 11	Unternehmensregister					121
401-31	Betriebe nach Beschäftigtengrößenklassen (52111-01-01)	KR	jährlich	2008	2006	121
401-32	Betriebe nach Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008) (52111-02-01)	KR	jährlich	2008	2006	122
401-33	Unternehmen nach Beschäftigtengrößenklassen (52111-03-01)	KR	jährlich	2014	2014	123
401-34	Unternehmen nach Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008) (52111-04-01)	KR	jährlich	2014	2014	124
523 11	Gewerbeanzeigenstatistik					125
328-61	Gewerbeanmeldungen, -abmeldungen (52311-01-04)	KR	jährlich	2007	1998	125
524 11	Statistik über beantragte Insolvenzverfahren					126
325-31	Insolvenzen insgesamt (52411-01-01)	KR	jährlich	1999	2000	126
325-32	Unternehmensinsolvenzen (52411-02-01)	KR	jährlich	2002	2007	127
325-33	Insolvenzen übriger Schuldner (52411-03-01)	KR	jährlich	2002	2007	128
53	Handwerk und handwerksähnliches Gewerbe					129
531 11	Handwerkszählung					129
043-31	Handwerksunternehmen, tätige Personen, Umsatz nach Art des Handwerks (53111-01-01)	KR	jährlich	2010	2010	129
61	Preise					131
615 11	Statistik der Kaufwerte für Bauland					131
400-51	Veräußerungsfälle, veräußerte Fläche, Kaufsumme, durchschnittlicher Kaufwert nach Baulandarten (61511-01-03)	KR	jährlich	1996	1995	131

Gesamtübersicht

EVAS-/Tabellennummer	Erhebung/Tabelleninhalt (Tabellennummer neu)	Regional-ebene	Periodizität	Tabelle verfügbar ab Berichtsjahr	online verfügbar ab Berichtsjahr	SE 08
71	Öffentliche Haushalte					132
712 31	Realsteuervergleich					132
356-11	Istaufkommen, Grundbeträge, Hebesätze, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, Gewerbesteuerumlage und Gewerbesteuererinnahmen (71231-01-02)	GE	jährlich	1998	2008	132
713 27	Statistik über Schulden					133
358-71	Schulden der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (71327-01-05)	KR	jährlich	2010	2010	133
73	Steuern					134
731 11	Lohn- und Einkommensteuerstatistik					134
368-01	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer (73111-01-01)	GE	3-jährlich	1983/1992	2007	134
368-41	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer nach Größenklassen des Gesamtbetrages der Einkünfte (73111-02-02)	KR	3-jährlich	2007	2007	135
733 11	Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen)					136
377-41	Umsatzsteuerpflichtige, steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen nach Wirtschaftsabschnitten (73311-01-02)	KR	jährlich	2009	2009	136
733 21	Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen)					138
378-31	Umsatzsteuerpflichtige, steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen nach Wirtschaftsabschnitten (73321-01-01)	KR	jährlich	2009	2012	138
74	Personal im öffentlichen Dienst					140
741 11	Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes					140
360-71	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74111-01-05)	KR	jährlich	1999	2006	140
360-72	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74111-02-05)	KR	jährlich	1999	2006	141
360-63	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Landes nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74121-01-04)	KR	jährlich	1999	2006	142
360-64	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74121-02-04)	KR	jährlich	1999	2006	143
360-35	Vollzeitäquivalent der Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Anstellungskörperschaft, Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74121-03-01)	KR	jährlich	2006	2007	144
82	VGR der Länder					145
821 11	VGR der Länder - Entstehungsrechnung					145
426-71	Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen (82111-01-05)	KR	jährlich	2000	2000	145
824 11	VGR der Länder - Umverteilungsrechnung					146
666-51	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck (82411-01-03)	KR	jährlich	2000	2000	146
99	Andere (für Länder- oder Bundeszwecke) Sonderbereiche					147
992 21	de-domains					147
900-32	de-domains (99221-01-01)	KR	jährlich	2007	2003	147

Tabellenteil

11111 Feststellung des Gebietsstandes
171-01 Gebietsfläche in km² (11111-01-01)

Gebiet	Gebietsfläche in km ² ¹⁾
	1
	x,xx

1) Rheinland-Pfalz: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.
 Baden-Württemberg: ohne die Flächen der gemeindefreien Gebiete Rheinau (Ortenaukreis) und Gutsbezirk Münsingen (Landkreis Reutlingen).
 Mecklenburg-Vorpommern: ohne die Fläche des gemeindefreien Gebietes (§2 Abs. 7 Nr. 1 GewStG).

→ **Link zur Regionaldatenbank**

Regionalebene: **Gemeinde*** **Periodizität der Bereitstellung:** **jährlich** **Stichtag/Zeitraum:** **31.12.**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

11111 Feststellung des Gebietsstandes
171-31 Zahl der Gemeinden (11111-02-01)

Gebiet	Zahl der Gemeinden ¹⁾
	1

1) Berlin: Zahl der Bezirke.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

Definitionen zur Tabelle**Zahl der Gemeinden**

Bei der Zahl der Gemeinden sind alle kreisfreien Städte bzw. Stadtkreise sowie alle kreisangehörigen Gemeinden sowie bewohnte gemeindefreie Gebiete eingerechnet. Nicht einbezogen werden unbewohnte gemeindefreie Gebiete.

Stand der Definitionen: Januar 2017

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
173-01 Bevölkerung nach Geschlecht (12411-01-01)

Gebiet	Bevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der alleinigen oder Hauptwohnung der Einwohner (§ 21 f Bundesmeldegesetz - BMG vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen, Begründungen und Aufhebung von Lebenspartnerschaften, der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge sowie von Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Ab dem Berichtsjahr 2011 werden die Ergebnisse auf der Grundlage des am 9. Mai 2011 durchgeführten Zensus dargestellt.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenloser). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Stand der Definitionen: Januar 2017

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
173-02 Bevölkerung nach Geschlecht (12411-06-01)

Gebiet	Bevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Gemeinde **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der alleinigen oder Hauptwohnung der Einwohner (§ 21 f Bundesmeldegesetz - BMG vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen, Begründungen und Aufhebung von Lebenspartnerschaften, der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge sowie von Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Die Ergebnisse werden auf der Grundlage des am 9. Mai 2011 durchgeführten Zensus dargestellt.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenloser). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Stand der Definitionen: Januar 2017

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
173-03 Durchschnittsalter der Bevölkerung (12411-07-01)

Gebiet	Durchschnittsalter der Bevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3
	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [31.12.](#)

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der alleinigen oder Hauptwohnung der Einwohner (§ 21 f Bundesmeldegesetz - BMG vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen, Begründungen und Aufhebung von Lebenspartnerschaften, der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge sowie von Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Die Ergebnisse werden auf der Grundlage des am 9. Mai 2011 durchgeführten Zensus dargestellt.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenloser). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Stand der Definitionen: Januar 2017

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
173-21 Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen (12411-02-03)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Bevölkerung		
		insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3
1	unter 3			
2	3 - 6			
3	6 - 10			
4	10 - 15			
5	15 - 18			
6	18 - 20			
7	20 - 25			
8	25 - 30			
9	30 - 35			
10	35 - 40			
11	40 - 45			
12	45 - 50			
13	50 - 55			
14	55 - 60			
15	60 - 65			
16	65 - 75			
17	75 und mehr			
18	Insgesamt			

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der alleinigen oder Hauptwohnung der Einwohner (§ 21 f Bundesmeldegesetz - BMG vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen, Begründungen und Aufhebung von Lebenspartnerschaften, der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge sowie von Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Ab dem Berichtsjahr 2011 werden die Ergebnisse auf der Grundlage des am 9. Mai 2011 durchgeführten Zensus dargestellt.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenloser). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Stand der Definitionen: Januar 2017

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
173-51 Bevölkerung nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen (12411-03-03)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Bevölkerung								
		insgesamt	männlich	weiblich	Deutsche			Ausländer		
					zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1	unter 3									
2	3 - 6									
3	6 - 10									
4	10 - 15									
5	15 - 18									
6	18 - 20									
7	20 - 25									
8	25 - 30									
9	30 - 35									
10	35 - 40									
11	40 - 45									
12	45 - 50									
13	50 - 55									
14	55 - 60									
15	60 - 65									
16	65 - 70									
17	70 - 75									
18	75 - 80									
19	80 - 85									
20	85 - 90									
21	90 und mehr									
22	Insgesamt									

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

*) Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der alleinigen oder Hauptwohnung der Einwohner (§ 21 f Bundesmeldegesetz - BMG vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen, Begründungen und Aufhebung von Lebenspartnerschaften, der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge sowie von Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Ab dem Berichtsjahr 2011 werden die Ergebnisse auf der Grundlage des am 9. Mai 2011 durchgeführten Zensus dargestellt.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenloser). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Deutsche

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Ausländer

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Stand der Definitionen: Januar 2017

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
173-43 Bevölkerung nach Geschlecht und Altersjahren (12411-04-02)

Lfd. Nr.	Alter von . . . bis unter . . . Jahren	Bevölkerung		
		insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3
1	unter 1			
2	1 - 2			
3	2 - 3			
4	3 - 4			
5	4 - 5			
6	5 - 6			
7	6 - 7			
8	7 - 8			
9	8 - 9			
10	9 - 10			
11	10 - 11			
...	...			
74	73 - 74			
75	74 - 75			
76	75 - 80			
77	80 - 85			
78	85 - 90			
79	90 und mehr			
80	Insgesamt			

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [31.12.](#)

*) Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der alleinigen oder Hauptwohnung der Einwohner (§ 21 f Bundesmeldegesetz - BMG vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen, Begründungen und Aufhebung von Lebenspartnerschaften, der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge sowie von Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Ab dem Berichtsjahr 2011 werden die Ergebnisse auf der Grundlage des am 9. Mai 2011 durchgeführten Zensus dargestellt.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenloser). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Stand der Definitionen: Januar 2017

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
173-32 Durchschnittliche Jahresbevölkerung nach Geschlecht (12411-05-01)

Gebiet	Durchschnittliche Jahresbevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahresdurchschnitt**

*) Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Differenzen in den Summen entstehen durch Rundungen.

Durchschnittliche Jahresbevölkerung

Die durchschnittliche Jahresbevölkerung ist das arithmetische Mittel aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand.

Stand der Definitionen: Januar 2017

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
173-34 Jugendquotient, Altenquotient (12411-08-01)

Gebiet	Jugendquotient			Altenquotient		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3	4	5	6
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreise](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [31.12.](#)

Definitionen zur Tabelle

Jugendquotient

Der Jugendquotient ist die Anzahl der „unter 20-Jährigen“ je 100 Personen im Alter von „20 bis 64 Jahren“.

Altenquotient

Der Altenquotient ist die Anzahl der „65-Jährigen oder älteren“ je 100 Personen im Alter von „20 bis 64 Jahren“.

Stand der Definitionen: Januar 2017

12511 Einbürgerungsstatistik
175-31 Einbürgerungen von Ausländern nach Kontinenten (12511-01-01)

Gebiet	Einbürgerungen von Ausländern						
	insgesamt	Kontinente (einschließlich staatenlos etc.)					
		Afrika	Amerika	Asien	Australien und Ozeanien	Europa	Staatenlos, unbekannt, ungeklärt, ohne Angabe
1	2	3	4	5	6	7	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis* **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

*) Alle Länder: Die ausgewiesenen Einbürgerungsfälle der jeweiligen Bundesländer beziehen sich auf Einbürgerungen von im Inland lebenden Ausländerinnen und Ausländern. Einbürgerungsfälle von im Ausland lebenden Personen sind hier nicht enthalten; sie werden vom Bundesverwaltungsamt erfasst und direkt an das Statistische Bundesamt übermittelt. Die Gesamtzahl der in Deutschland im Laufe des Berichtsjahres eingebürgerten Personen enthält dagegen sowohl die Einbürgerungsfälle des Inlandes (Summe der Einbürgerungsfälle der einzelnen Bundesländer) als auch die Einbürgerungsfälle des Auslandes.

Definitionen zur Tabelle

Einbürgerungen

Einbürgerungen sind die Gesamtzahl der im Laufe des Berichtsjahres durch deutsche Behörden im In- und Ausland vollzogenen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern. Bei der Einbürgerung wird einer Ausländerin bzw. einem Ausländer durch die Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden und die betreffende ausländische Person muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Einbürgerungen erfolgen in der Mehrzahl aufgrund des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), daneben aber auch durch andere Rechtsgrundlagen, die zumeist Alt- und Wiedergutmachungsfälle regeln. Die Einbürgerungsstatistik berichtet über die im In- und Ausland durch deutsche Behörden im Laufe des Berichtsjahres vollzogenen Einbürgerungen nach der bisherigen Staatsangehörigkeit, Rechtsgrund der Einbürgerung, Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet, Geschlecht, Alter, Familienstand und nach fortbestehender bzw. nicht fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit. Der regionale Nachweis der Einbürgerungsfälle bezieht sich auf den Wohnort der eingebürgerten Person zum Zeitpunkt der Einbürgerung. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt von im Inland geborenen Kindern ausländischer Eltern (nach § 4 Abs. 3 StAG) ist in den Daten nicht enthalten.

Ausländer

Als Ausländer zählen alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, also nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sind. Auch Staatenlose und Personen mit ungeklärten Staatsangehörigkeiten gehören zu diesem Personenkreis.

Stand der Definitionen: Januar 2017

12611 Statistik der Eheschließungen
 177-31 Eheschließungen nach Nationalität der Ehepartner (12611-01-01)

Gebiet	Eheschließungen								
	Nationalität des Ehemannes								
	insgesamt			Deutscher			Ausländer		
	zusammen	Nationalität der Ehefrau		zusammen	Nationalität der Ehefrau		zusammen	Nationalität der Ehefrau	
		Deutsche	Ausländerin		Deutsche	Ausländerin		Deutsche	Ausländerin
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Eheschließungen

Eheschließungen sind alle standesamtlichen Trauungen, die in Deutschland registriert wurden sowie Eheschließungen von Deutschen im Ausland, sofern diese im zuständigen Standesamt am Wohnsitz der Eheschließenden nachbeurkundet wurden. Die regionale Zuordnung der Eheschließungen erfolgt nach dem Ort ihrer Registrierung, d.h. nach dem Standesamt, vor dem die Ehe geschlossen und beurkundet wurde.

Stand der Definitionen: Januar 2017

12611 Statistik der Eheschließungen
 177-32 Eheschließungen nach Monat der Eheschließung (12611-02-01)

Gebiet	Eheschließungen												
	insgesamt	Monat der Eheschließung											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Eheschließungen

Eheschließungen sind alle standesamtlichen Trauungen, die in Deutschland registriert wurden sowie Eheschließungen von Deutschen im Ausland, sofern diese im zuständigen Standesamt am Wohnsitz der Eheschließenden nachbeurkundet wurden. Die regionale Zuordnung der Eheschließungen erfolgt nach dem Ort ihrer Registrierung, d.h. nach dem Standesamt, vor dem die Ehe geschlossen und beurkundet wurde.

Stand der Definitionen: [Januar 2017](#)

12611 Statistik der Eheschließungen
 177-33 Eheschließungen nach bisherigem Familienstand (12611-03-01)

Lfd. Nr.	Familienstand der heiratenden Frauen	Eheschließungen			
		Familienstand der heiratenden Männer			
		insgesamt	ledig	verwitwet	geschieden
		1	2	3	4
1	Ledig				
2	Verwitwet				
3	Geschieden				
4	Insgesamt				

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Eheschließungen

Eheschließungen sind alle standesamtlichen Trauungen, die in Deutschland registriert wurden sowie Eheschließungen von Deutschen im Ausland, sofern diese im zuständigen Standesamt am Wohnsitz der Eheschließenden nachbeurkundet wurden. Die regionale Zuordnung der Eheschließungen erfolgt nach dem Ort ihrer Registrierung, d.h. nach dem Standesamt, vor dem die Ehe geschlossen und beurkundet wurde.

Stand der Definitionen: Januar 2017

12611 Statistik der Eheschließungen
177-34 Eheschließungen nach Alter des Ehemannes und der Ehefrau (12611-04-01)

Lfd. Nr.	Ehefrau im Alter von ... bis unter ... Jahren	Eheschließungen							
		insgesamt	Ehemann im Alter von ... bis unter ... Jahren						
			unter 20	20 - 25	25 - 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 oder älter
1	2	3	4	5	6	7	8		
1	unter 20								
2	20 - 25								
3	25 - 30								
4	30 - 40								
5	40 - 50								
6	50 - 60								
7	60 oder älter								
8	Insgesamt								

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Definitionen zur Tabelle

Eheschließungen

Eheschließungen sind alle standesamtlichen Trauungen, die in Deutschland registriert wurden sowie Eheschließungen von Deutschen im Ausland, sofern diese im zuständigen Standesamt am Wohnsitz der Eheschließenden nachbeurkundet wurden. Die regionale Zuordnung der Eheschließungen erfolgt nach dem Ort ihrer Registrierung, d.h. nach dem Standesamt, vor dem die Ehe geschlossen und beurkundet wurde.

Stand der Definitionen: Januar 2017

12612 Statistik der Geburten
178-01 Lebendgeborene nach Geschlecht (12612-01-01)

Gebiet	Lebendgeborene		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Stand der Definitionen: Januar 2017

12612 Statistik der Geburten
178-31 Lebendgeborene nach Geschlecht, Nationalität und Alter der Mütter (12612-02-01)

Lfd. Nr.	Alter der Mütter von ... bis unter ... Jahren	Lebendgeborene					
		insgesamt	männlich	weiblich	Deutsche		
					zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6		
1	unter 20						
2	20 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 35						
5	35 - 40						
6	40 und mehr						
7	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Alter der Mütter

Das Alter der Mutter bei der Geburt wird berechnet als Differenz zwischen dem Geburtsmonat/-jahr des Kindes und dem Geburtsmonat/-jahr der Mutter. Die Addition der Altersgruppen ergibt u.U. nicht den Ingesamt-Wert, da dieser auch die Fälle „ohne Angabe zum Alter“ beinhaltet.

Deutsche

Die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt ein Kind durch Geburt, wenn Vater oder Mutter Deutsche sind. Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Stand der Definitionen: Januar 2017

12612 Statistik der Geburten
178-32 Lebendgeborene nach Monat der Geburt (12612-03-01)

Gebiet	Lebendgeborene												
	insgesamt	Monat der Geburt											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) **Periodizität der Bereitstellung:** [jährlich](#) **Stichtag/Zeitraum:** [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Stand der Definitionen: Januar 2017

12612 Statistik der Geburten
 178-33 Lebendgeborene nach Legitimität (12612-04-01)

Gebiet	Lebendgeborene		
	insgesamt	Eltern miteinander verheiratet	Eltern nicht miteinander verheiratet
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Stand der Definitionen: Januar 2017

12613 Statistik der Sterbefälle
179-01 Gestorbene nach Geschlecht (12613-01-01)

Gebiet	Gestorbene		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Sterbefälle

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Stand der Definitionen: **Januar 2017**

12613 Statistik der Sterbefälle
179-41 Gestorbene nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen (12613-02-02)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Gestorbene					
		insgesamt	männlich	weiblich	Deutsche		
					zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6		
1	unter 1						
2	1 - 5						
3	5 - 10						
4	10 - 15						
5	15 - 20						
6	20 - 25						
7	25 - 30						
8	30 - 35						
9	35 - 40						
10	40 - 45						
11	45 - 50						
12	50 - 55						
13	55 - 60						
14	60 - 65						
15	65 - 70						
16	70 - 75						
17	75 - 80						
18	80 - 85						
19	85 und mehr						
20	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Sterbefälle

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Deutsche

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Altersgruppen

Das Alter eines Verstorbenen wird aus den Angaben zum Todestag und zum Geburtstag berechnet.

Die Addition der Altersgruppen ergibt u.U. nicht den Ingesamt-Wert, da dieser auch die Fälle „ohne Angabe zum Alter“ beinhaltet.

Stand der Definitionen: Januar 2017

12613 Statistik der Sterbefälle
179-32 Gestorbene nach Monat des Sterbefalles (12613-03-01)

Gebiet	Gestorbene												
	insgesamt	Monat des Sterbefalles											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) **Periodizität der Bereitstellung:** [jährlich](#) **Stichtag/Zeitraum:** [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Sterbefälle

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Stand der Definitionen: Januar 2017

12631 Statistik rechtskräftiger Urteile in Ehesachen
 176-31 Ehescheidungen (12631-01-01)

Gebiet	Ehescheidungen						Kinder insgesamt
	insgesamt	mit ... betroffenen minderjährigen Kind(ern)					
		keinem	1	2	3	4 und mehr	
	1	2	3	4	5	6	7

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Definitionen zur Tabelle

Ehescheidungen

Als Ehescheidung gelten die durch Rechtskraft eines gerichtlichen Beschlusses in einem Scheidungsverfahren aufgelösten Ehen. Das geltende Eherecht lässt auf Antrag die Scheidung oder Aufhebung der Ehe zu. Die gesetzliche Regelung vor dem 1. Juli 1998 sah außerdem zur Beseitigung einer fehlerhaften Ehe vor, dass eine Ehe auf Antrag durch Urteil rückwirkend für nichtig erklärt werden konnte. Über 99 Prozent aller gerichtlichen Ehelösungen sind Ehescheidungen.

Stand der Definitionen: Januar 2017

12711 Wanderungsstatistik
182-21 Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen) nach Geschlecht und Altersgruppen (12711-01-03)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Wanderungen über die Gemeindegrenzen ¹⁾					
		Zuzüge			Fortzüge		
		insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 18						
2	18 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 50						
5	50 - 65						
6	65 und mehr						
7	Insgesamt						

1) Sachsen: ohne die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet innerhalb des Bundesgebietes ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
 Nordrhein-Westfalen: In der kreisfreien Stadt Essen ist im Jahr 2014 die Zahl der Zuzüge insgesamt und damit auch der Wanderungssaldo aufgrund von fehlerhaften Datenlieferungen an IT.NRW um etwa 3.200 Fälle überhöht. Die Korrekturen konnten in der Wanderungsstatistik 2014 nicht mehr eingearbeitet werden; in der Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2014 werden sie dagegen berücksichtigt.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebietes (Bundesbinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebietes (Bundesaußenwanderung), einschließlich der Meldungen, die durch Korrekturen bei der Vergabe der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer entstanden sind. Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebietes wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebietes werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebietes umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Januar 2017

12711 Wanderungsstatistik

182-41 Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets) nach Geschlecht und Altersgruppen (12711-02-02)

Lfd. Nr.	Alter von . . . bis unter . . . Jahren	Wanderungen über Gemeindegrenzen ¹⁾											
		Zuzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets ²⁾			Fortzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets ³⁾		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	unter 18												
2	18 - 25												
3	25 - 30												
4	30 - 50												
5	50 - 65												
6	65 und mehr												
7	Insgesamt												

- 1) Sachsen: ohne die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet innerhalb des Bundesgebietes ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
 Nordrhein-Westfalen: In der kreisfreien Stadt Essen ist im Jahr 2014 die Zahl der Zuzüge insgesamt und damit auch der Wanderungssaldo aufgrund von fehlerhaften Datenlieferungen an IT.NRW um etwa 3.200 Fälle überhöht. Die Korrekturen konnten in der Wanderungsstatistik 2014 nicht mehr eingearbeitet werden; in der Bevölkerungsforschung zum 31.12.2014 werden sie dagegen berücksichtigt.
- 2) Rheinland-Pfalz: ohne die im Hinblick auf das Herkunftsgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
- 3) Rheinland-Pfalz: ohne die im Hinblick auf das Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) **Periodizität der Bereitstellung:** [jährlich](#) **Stichtag/Zeitraum:** [Jahressumme](#)

*) [Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.](#)

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung), einschließlich der Meldungen, die durch Korrekturen bei der Vergabe der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer entstanden sind. Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Januar 2017

12711 Wanderungsstatistik

182-42 Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets) nach Geschlecht und Nationalität (12711-03-02)

Lfd. Nr.	Nationalität	Wanderungen über die Gemeindegrenzen ¹⁾											
		Zuzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets ²⁾			Fortzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets ³⁾		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Deutsche												
2	Ausländer												
3	Insgesamt												

- 1) Sachsen: ohne die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet innerhalb des Bundesgebietes ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
- Nordrhein-Westfalen: In der kreisfreien Stadt Essen ist im Jahr 2014 die Zahl der Zuzüge insgesamt und damit auch der Wanderungssaldo aufgrund von fehlerhaften Datenlieferungen an IT.NRW um etwa 3.200 Fälle überhöht. Die Korrekturen konnten in der Wanderungsstatistik 2014 nicht mehr eingearbeitet werden; in der Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2014 werden sie dagegen berücksichtigt.
- 2) Rheinland-Pfalz: ohne die im Hinblick auf das Herkunftsgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
- 3) Rheinland-Pfalz: ohne die im Hinblick auf das Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung), einschließlich der Meldungen, die durch Korrekturen bei der Vergabe der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer entstanden sind. Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Deutsche

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Ausländer

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Stand der Definitionen: Januar 2017

12711 Wanderungsstatistik
182-44 Zu- und Fortzüge (über Kreisgrenzen) nach Geschlecht und Altersgruppen (12711-04-02)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Wanderungen über die Kreisgrenzen ¹⁾					
		Zuzüge			Fortzüge		
		insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 18						
2	18 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 50						
5	50 - 65						
6	65 und mehr						
7	Insgesamt						

1) Sachsen: ohne die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet innerhalb des Bundesgebietes ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
 Nordrhein-Westfalen: In der kreisfreien Stadt Essen ist im Jahr 2014 die Zahl der Zuzüge insgesamt und damit auch der Wanderungssaldo aufgrund von fehlerhaften Datenlieferungen an IT.NRW um etwa 3.200 Fälle überhöht. Die Korrekturen konnten in der Wanderungsstatistik 2014 nicht mehr eingearbeitet werden; in der Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2014 werden sie dagegen berücksichtigt.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebietes (Bundesbinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebietes (Bundesaußenwanderung), einschließlich der Meldungen, die durch Korrekturen bei der Vergabe der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer entstanden sind. Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebietes wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Regionaleinheit gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Regionaleinheit gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebietes werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Die in diesen Tabellen dargestellten Werte sind niedriger als die Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen, weil hier nicht die Wanderungen innerhalb eines Kreises berücksichtigt werden. Als Zuzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand in einem Kreis, in dem er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet. Als Fortzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebietes umzieht und dieser Umzug in dem Kreis, in dem er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einem Kreis im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Januar 2017

12711 Wanderungsstatistik
182-45 Zu- und Fortzüge (über Kreisgrenzen) nach Geschlecht und Nationalität (12711-05-02)

Lfd. Nr.	Nationalität	Wanderungen über die Kreisgrenzen ¹⁾					
		Zuzüge			Fortzüge		
		insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Deutsche						
2	Ausländer						
3	Insgesamt						

1) Sachsen: ohne die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet innerhalb des Bundesgebietes ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
 Nordrhein-Westfalen: In der kreisfreien Stadt Essen ist im Jahr 2014 die Zahl der Zuzüge insgesamt und damit auch der Wanderungssaldo aufgrund von fehlerhaften Datenlieferungen an IT.NRW um etwa 3.200 Fälle überhöht. Die Korrekturen konnten in der Wanderungsstatistik 2014 nicht mehr eingearbeitet werden; in der Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2014 werden sie dagegen berücksichtigt.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung), einschließlich der Meldungen, die durch Korrekturen bei der Vergabe der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer entstanden sind. Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Regionaleinheit gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Regionaleinheit gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Die in diesen Tabellen dargestellten Werte sind niedriger als die Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen, weil hier nicht die Wanderungen innerhalb eines Kreises berücksichtigt werden.

Als Zuzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand in einem Kreis, in dem er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in dem Kreis, in dem er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einem Kreis im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Deutsche

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Ausländer

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Stand der Definitionen: Januar 2017

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
254-21 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht und Nationalität (13111-01-03)

Gebiet	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
	insgesamt			Ausländer		
	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
	1	2	3	4	5	6

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Ausländer

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2017

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
254-13 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht und Nationalität (13111-02-02)

Gebiet	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
	insgesamt			Ausländer		
	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
	1	2	3	4	5	6

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*)** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
 Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebemeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Wohnort

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnort erfolgt auf Basis der Angaben von Arbeitgebern bzw. Meldebehörden.

Ausländer

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2017

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
254-45 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang (13111-03-02)

Lfd. Nr.	Beschäftigungsumfang	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Vollzeitbeschäftigte						
2	Teilzeitbeschäftigte						
3	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

*) Alle Länder: Für die Stichtage 30.06.2011 und 30.06.2012 werden methodisch bedingt keine Ergebnisse für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Arbeitszeit nachgewiesen.
 Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
 Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.
 Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Teilzeitbeschäftigte

Unter Teilzeitbeschäftigten sind alle Beschäftigten zu verstehen, deren vertraglich festgelegte Arbeitszeit geringer als die tariflich/betrieblich festgelegte Regelarbeitszeit ist.

Hinweis: Aufgrund einer Umstellung im Meldeverfahren zur Sozialversicherung ist beim Merkmal Arbeitszeit kein Datenausweis für die Stichtage 30.6.2011 und 30.6.2012 möglich. Beim Vergleich von Daten ab dem Stichtag 30.6.2013 mit denen vorangegangener Stichtage ist zu beachten, dass Arbeitgeber im Zuge der Umstellung die Angaben zu Arbeitszeit ihrer Beschäftigten häufig korrigiert haben, so dass sich allein aufgrund dessen der Anteil Teilzeitbeschäftigter deutlich – bundesweit um rund 4 Prozentpunkte erhöht hat.

Vollzeitbeschäftigte

Unter Vollzeitbeschäftigten sind alle Beschäftigte zu verstehen, deren Arbeitszeit der tariflichen bzw. betrieblich festgelegten Regelarbeitszeit entspricht.

Ausländer

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2017

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
254-46 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang (13111-04-02)

Lfd. Nr.	Beschäftigungsumfang	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Vollzeitbeschäftigte						
2	Teilzeitbeschäftigte						
3	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

*) Alle Länder: Für die Stichtage 30.06.2011 und 30.06.2012 werden methodisch bedingt keine Ergebnisse für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Arbeitszeit nachgewiesen.
 Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
 Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.
 Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Wohnort

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnort erfolgt auf Basis der Angaben von Arbeitgebern bzw. Meldebehörden.

Teilzeitbeschäftigte

Unter Teilzeitbeschäftigten sind alle Beschäftigten zu verstehen, deren vertraglich festgelegte Arbeitszeit geringer als die tariflich/betrieblich festgelegte Regelarbeitszeit ist.

Hinweis: Aufgrund einer Umstellung im Meldeverfahren zur Sozialversicherung ist beim Merkmal Arbeitszeit kein Datenausweis für die Stichtage 30.6.2011 und 30.6.2012 möglich. Beim Vergleich von Daten ab dem Stichtag 30.6.2013 mit denen vorangegangener Stichtage ist zu beachten, dass Arbeitgeber im Zuge der Umstellung die Angaben zu Arbeitszeit ihrer Beschäftigten häufig korrigiert haben, so dass sich allein aufgrund dessen der Anteil Teilzeitbeschäftigter deutlich – bundesweit um rund 4 Prozentpunkte erhöht hat.

Vollzeitbeschäftigte

Unter Vollzeitbeschäftigten sind alle Beschäftigte zu verstehen, deren Arbeitszeit der tariflichen bzw. betrieblich festgelegten Regelarbeitszeit entspricht.

Ausländer

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2017

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
254-52 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen (13111-05-03)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 20						
2	20 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 50						
5	50 - 60						
6	60 - 65						
7	65 und mehr						
8	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
 Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Ausländer

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2017

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
254-47 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen (13111-06-02)

Lfd. Nr.	Alter von . . . bis unter . . . Jahren	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 20						
2	20 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 50						
5	50 - 60						
6	60 - 65						
7	65 und mehr						
8	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
 Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Wohnort

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnort erfolgt auf Basis der Angaben von Arbeitgebern bzw. Meldebehörden.

Ausländer

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2017

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit

254-63 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses (13111-11-04)

Lfd. Nr.	Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Ohne Berufsabschluss						
2	Mit anerkanntem Berufsabschluss						
3	Mit akademischem Abschluss						
4	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Beruflicher Ausbildungsabschluss

Beruflicher Ausbildungsabschluss ist jede Form der betrieblichen und schulischen Berufsausbildung, die mit Zertifikat (Zeugnis, Diplom etc.) abgeschlossen wird. Bei ausländischen Abschlüssen wird der gleichwertige deutsche Abschluss gewählt, unabhängig davon, ob eine Anerkennung des Abschlusses vorliegt.

Als anerkannter Berufsabschluss gilt ein Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss, der Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung.

Als akademischer Abschluss gilt ein Hochschulabschluss in Form von Bachelor, Diplom, Magister, Master, Staatsexamen oder Promotion.

Die Zählung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Art des Berufsabschlusses erfolgt nach dem höchsten beruflichen Abschluss, es erfolgt also keine Mehrfachzählung von Beschäftigten mit mehreren Abschlüssen).

Hinweis: Aufgrund einer Umstellung im Meldeverfahren zur Sozialversicherung ist beim Merkmal höchster beruflicher Ausbildungsabschluss kein Datennachweis für den Stichtag 30.6.2012 möglich. Beim Vergleich der Daten ab dem Stichtag 30.6.2013 mit denen vorangegangener Stichtage ist zu beachten, dass Arbeitgeber im Zuge der Umstellung die Angaben zum Berufsabschluss ihrer Beschäftigten häufig korrigiert haben, so dass sich allein aufgrund dessen die Struktur der Abschlüsse verändert hat – auf Bundesebene leicht zugunsten abgeschlossener Berufsausbildungen und akademischer Abschlüsse.

Ausländer

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2017

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit

254-58 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses (13111-12-03)

Lfd. Nr.	Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Ohne Berufsabschluss						
2	Mit anerkanntem Berufsabschluss						
3	Mit akademischem Abschluss						
4	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Wohnort

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnort erfolgt auf Basis der Angaben von Arbeitgebern bzw. Meldebehörden.

Beruflicher Ausbildungsabschluss

Beruflicher Ausbildungsabschluss ist jede Form der betrieblichen und schulischen Berufsausbildung, die mit Zertifikat (Zeugnis, Diplom etc.) abgeschlossen wird. Bei ausländischen Abschlüssen wird der gleichwertige deutsche Abschluss gewählt, unabhängig davon, ob eine Anerkennung des Abschlusses vorliegt.

Als anerkannter Berufsabschluss gilt ein Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss, der Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung.

Als akademischer Abschluss gilt ein Hochschulabschluss in Form von Bachelor, Diplom, Magister, Master, Staatsexamen oder Promotion.

Die Zählung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Art des Berufsabschlusses erfolgt nach dem höchsten beruflichen Abschluss, es erfolgt also keine Mehrfachzählung von Beschäftigten mit mehreren Abschlüssen).

Hinweis: Aufgrund einer Umstellung im Meldeverfahren zur Sozialversicherung ist beim Merkmal höchster beruflicher Ausbildungsabschluss kein Datennachweis für den Stichtag 30.6.2012 möglich. Beim Vergleich der Daten ab dem Stichtag 30.6.2013 mit denen vorangegangener Stichtage ist zu beachten, dass Arbeitgeber im Zuge der Umstellung die Angaben zum Berufsabschluss ihrer Beschäftigten häufig korrigiert haben, so dass sich allein aufgrund dessen die Struktur der Abschlüsse verändert hat – auf Bundesebene leicht zugunsten abgeschlossener Berufsausbildungen und akademischer Abschlüsse.

Ausländer

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2017

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
254-74 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Wirtschaftszweigen (13111-07-05)

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweige	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer ¹⁾		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei						
2	B-F Produzierendes Gewerbe						
3	B-E Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe						
4	C Verarbeitendes Gewerbe						
5	F Baugewerbe						
6	G-U Dienstleistungsbereiche						
7	G-I Handel, Verkehr, Gastgewerbe						
8	J Information und Kommunikation						
9	K Finanz- und Versicherungsdienstleistungen						
10	L Grundstücks- und Wohnungswesen						
11	M-N Freiberufliche, wissenschaftliche, technische Dienstleistungen; sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen						
12	O-Q Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung; Erziehung und Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen						
13	R-U Kunst, Unterhaltung und Erholung; sonstige Dienstleistungen; Private Haushalte; Exteritoriale Organisationen						
14	Insgesamt						

1) Hessen: in einigen Kreisen ist aus Geheimhaltungsgründen der Abschnitt A im Bereich B-F bzw. B-E erfasst.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis* **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
 Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Ausländer

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2017

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
254-14 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Gemeindegrenzen (13111-08-02)

Gebiet	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendler-saldo ¹⁾
	Arbeitsort		Wohnort		
	insgesamt	darunter Einpendler/Ein-pendlerinnen über Gemeindegrenzen ¹⁾	insgesamt	darunter Auspendler/Aus-pendlerinnen über Gemeindegrenzen ¹⁾	
	1	2	3	4	

1) Baden-Württemberg, Sachsen: Ergebnisse über die jeweilige Gebietsgrenze.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Beschäftigte am Wohnort

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnort erfolgt auf Basis der Angaben von Arbeitgebern bzw. Meldebehörden.

Pendler

Pendler sind alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, deren Arbeitsgemeinde sich von der Wohngemeinde unterscheidet. Ob und wie häufig gependelt wird, ist unerheblich. Die Wohnortgemeinde kann auch im Ausland liegen.

Pendler werden nach Ein- und Auspendlern unterschieden:

Einpendler sind Personen, die in ihrer Arbeitsgemeinde nicht wohnen

Auspendler sind Personen, die in ihrer Wohngemeinde nicht arbeiten

Aufgrund des Inlandskonzepts der Beschäftigungsstatistik können nur Einpendler aus dem Ausland nachgewiesen werden; Auspendler in das Ausland jedoch nicht. Bei den Pendlern handelt es sich um eine Untermenge des Bestands der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum jeweiligen Stichtag.

Für jede Region gilt:

Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Einpendler + Beschäftigte ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort = Anzahl der Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip

Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Auspendler + Beschäftigte ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort = Anzahl der Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip

Pendlersaldo

Die Differenz aus Einpendlern zu Auspendlern ergibt den Pendlersaldo.

Stand der Definitionen: Januar 2017

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
254-39 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Kreisgrenzen nach Geschlecht (13111-09-01)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendler-saldo ¹⁾
		Arbeitsort		Wohnort		
		insgesamt	darunter Einpendler/Einpendlerinnen über Kreisgrenzen ¹⁾	insgesamt	darunter Auspendler/Auspendlerinnen über Kreisgrenzen ¹⁾	
		1	2	3	4	
1	Männlich					
2	Weiblich					
3	Insgesamt					

1) Baden-Württemberg, Sachsen: Ergebnisse über die jeweilige Gebietsgrenze.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
 Baden-Württemberg: Keine Ergebnisse für Regierungsbezirke.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgeberrmeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Ingesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Beschäftigte am Wohnort

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnort erfolgt auf Basis der Angaben von Arbeitgebern bzw. Meldebehörden.

Einpendler, Auspendler

Die Einpendler über die Kreisgrenzen bzw. die Auspendler über die Kreisgrenzen werden einschließlich der Pendler über die Landesgrenzen ausgewiesen.

Pendler

Pendler sind alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, deren Arbeitsgemeinde sich von der Wohngemeinde unterscheidet. Ob und wie häufig gependelt wird, ist unerheblich. Die Wohnortgemeinde kann auch im Ausland liegen.

Pendler werden nach Ein- und Auspendlern unterschieden:

Einpendler sind Personen, die in ihrer Arbeitsgemeinde nicht wohnen

Auspendler sind Personen, die in ihrer Wohngemeinde nicht arbeiten

Aufgrund des Inlandskonzepts der Beschäftigungsstatistik können nur Einpendler aus dem Ausland nachgewiesen werden; Auspendler in das Ausland jedoch nicht. Bei den Pendlern handelt es sich um eine Untermenge des Bestands der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum jeweiligen Stichtag.

Für jede Region gilt:

Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Einpendler + Beschäftigte ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort = Anzahl der Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip

Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Auspendler + Beschäftigte ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort = Anzahl der Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip

Pendlersaldo

Die Differenz aus Einpendlern zu Auspendlern ergibt den Pendlersaldo.

Stand der Definitionen: Januar 2017

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
254-30 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Landesgrenzen nach Geschlecht (13111-10-01)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendlersaldo über Landesgrenzen
		Arbeitsort		Wohnort		
		insgesamt	darunter Einpendler/ Einpendlerinnen über Landesgrenzen	insgesamt	darunter Auspendler/ Auspendlerinnen über Landesgrenzen	
		1	2	3	4	5
1	Männlich					
2	Weiblich					
3	Insgesamt					

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
 Baden-Württemberg: Keine Ergebnisse für Regierungsbezirke.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Beschäftigte am Wohnort

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnort erfolgt auf Basis der Angaben von Arbeitgebern bzw. Meldebehörden.

Pendler

Pendler sind alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, deren Arbeitsgemeinde sich von der Wohngemeinde unterscheidet. Ob und wie häufig gependelt wird, ist unerheblich. Die Wohnortgemeinde kann auch im Ausland liegen.

Pendler werden nach Ein- und Auspendlern unterschieden:

Einpendler sind Personen, die in ihrer Arbeitsgemeinde nicht wohnen

Auspendler sind Personen, die in ihrer Wohngemeinde nicht arbeiten

Aufgrund des Inlandskonzepts der Beschäftigungsstatistik können nur Einpendler aus dem Ausland nachgewiesen werden; Auspendler in das Ausland jedoch nicht. Bei den Pendlern handelt es sich um eine Untermenge des Bestands der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum jeweiligen Stichtag.

Für jede Region gilt:

Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Einpendler + Beschäftigte ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort = Anzahl der Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip

Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Auspendler + Beschäftigte ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort = Anzahl der Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip

Pendlersaldo

Die Differenz aus Einpendlern zu Auspendlern ergibt den Pendlersaldo.

Stand der Definitionen: Januar 2017

13211 Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit
659-21 Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen (Jahresdurchschnitt) (13211-01-03)

Gebiet	Arbeitslose					
	insgesamt	und zwar				
		Ausländer	Schwerbehindert	15 bis unter 20 Jahre	15 bis unter 25 Jahre	55 bis unter 65 Jahre
1	2	3	4	5	6	7

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahresdurchschnitt](#)

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) wird aus den Geschäftsdaten der Agenturen für Arbeit und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewonnen. Im Zeitablauf haben Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltung Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosenzahlen.

Datenrevisionen können zu Abweichungen gegenüber Auswertungen mit früherem Erstellungsdatum führen.

Arbeitslose

Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen, den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind, in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben, sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Ausländer

Als arbeitslose Ausländer gelten nichtdeutsche Arbeitslose, die eine Arbeitnehmertätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben dürfen.

Schwerbehindert

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50. Den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX nicht erlangen oder nicht behalten können.

Langzeitarbeitslos

Als Langzeitarbeitslose gelten nach § 18 Abs. 1 SGB III alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung ein Jahr (hier: 364 Tage) und länger bei den Agenturen für Arbeit oder bei den Trägern für Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II arbeitslos gemeldet waren.

Stand der Definitionen: Januar 2017

13211 Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit
659-71 Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen sowie Arbeitslosenquoten (Jahresdurchschnitt) (13211-02-05)

Gebiet	Arbeitslose							Arbeitslosenquote (bezogen auf abhängige zivile Erwerbspersonen)	Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen)				
	insgesamt	und zwar							insgesamt	und zwar			
		Ausländer	Schwerbehindert	15 bis unter 20 Jahre	15 bis unter 25 Jahre	55 bis unter 65 Jahre	Langzeitarbeitslos			Männer	Frauen	Ausländer	15 bis unter 25 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
								x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahresdurchschnitt](#)

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) wird aus den Geschäftsdaten der Agenturen für Arbeit und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewonnen. Im Zeitablauf haben Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltung Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosenzahlen. Datenrevisionen können zu Abweichungen gegenüber Auswertungen mit früherem Erstellungsdatum führen.

Arbeitslose

Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen, den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind, in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben, sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Arbeitslosenquote

Es werden folgende Arbeitslosenquoten berechnet:

- Arbeitslose in % der abhängigen zivilen Erwerbspersonen (Summe aus sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten (einschließlich Auszubildende), Personen in Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsvariante), Beamten (ohne Soldaten), Grenzpendlern, Arbeitslosen).
- Arbeitslose in % aller zivilen Erwerbspersonen (Summe aus abhängigen zivilen Erwerbspersonen, Selbstständigen, mithelfenden Familienangehörigen).

Ausländer

Als arbeitslose Ausländer gelten nichtdeutsche Arbeitslose, die eine Arbeitnehmertätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben dürfen.

Schwerbehindert

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50. Den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX nicht erlangen oder nicht behalten können.

Langzeitarbeitslos

Als Langzeitarbeitslose gelten nach § 18 Abs. 1 SGB III alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung ein Jahr (hier: 364 Tage) und länger bei den Agenturen für Arbeit oder bei den Trägern für Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II arbeitslos gemeldet waren.

Stand der Definitionen: Januar 2017

**13312 Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder
638-61 Erwerbstätige nach Wirtschaftszweigen (13312-01-05)**

Gebiet	Erwerbstätige im Jahresdurchschnitt in 1 000							
	insgesamt	davon						
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation	Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen	Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe				
1	2	3	4	5	6	7	8	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahresdurchschnitt**

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Erwerbstätige

Erwerbstätige sind alle Personen, die als Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis stehen (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Soldaten und Auszubildende), auch marginal Beschäftigte und Heimarbeiter, bzw. die als Selbstständige (einschließlich deren mithelfenden Familienangehörigen) ein Gewerbe bzw. eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Erwerbstätige Personen, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, werden nur einmal gezählt; der Nachweis nach Wirtschaftsbereichen erfolgt stets nach der Haupttätigkeit. Nicht zu den Erwerbstätigen rechnen Personen als Verwalter ihres Privatvermögens (z.B. Immobilien, Geldvermögen, Wertpapiere).

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendler in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008. Diese löste im Jahr 2011 im Rahmen der in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) durchgeführten Revision die bisher den VGR zugrunde liegende WZ 2003 ab.

Die jetzt veröffentlichten Ergebnisse sind mit den Ergebnissen vor dieser Revision nicht vergleichbar.

Stand der Definitionen: Januar 2017

**13312 Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder
638-52 Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen (13312-02-03)**

Gebiet	Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt in 1 000							
	insgesamt	davon						
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation	Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen	Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe				
1	2	3	4	5	6	7	8	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) **Periodizität der Bereitstellung:** [jährlich](#) **Stichtag/Zeitraum:** [Jahresdurchschnitt](#)

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer sind alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Soldaten und Auszubildende), auch marginal Beschäftigte und Heimarbeiter. Nicht erfasst sind demnach Selbstständige (einschließlich deren mithelfenden Familienangehörigen), die ein Gewerbe bzw. eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Arbeitnehmer, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, werden nur einmal gezählt; der Nachweis nach Wirtschaftsbereichen erfolgt stets nach der Haupttätigkeit.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendler in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008. Diese löste im Jahr 2011 im Rahmen der in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) durchgeführten Revision die bisher den VGR zugrunde liegende WZ 2003 ab.

Die jetzt veröffentlichten Ergebnisse sind mit den Ergebnissen vor dieser Revision nicht vergleichbar.

Stand der Definitionen: Januar 2017

14111 Allgemeine Bundestagswahlstatistik
252-01 Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Zweitstimmen nach ausgewählten Parteien (14111-01-02)

Gebiet	Bundestagswahl								
	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung ¹⁾²⁾ in %	Gültige Zweitstimmen ¹⁾	von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf ¹⁾					
				CDU ³⁾	SPD	GRÜNE	FDP	DIE LINKE	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

x,x

- 1) Brandenburg, Sachsen (2009), Thüringen: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl. Briefwahlergebnisse nur in den Landkreis- und Landesergebnissen enthalten.
 Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl.
 Niedersachsen, Rheinland-Pfalz: Die Addition der Mitgliedsgemeinden ergibt nicht das Samt- bzw. Verbandsgemeindeergebnis. Die Briefwahlergebnisse der Mitgliedsgemeinden werden nur bei den Samt- bzw. Verbandsgemeinden nachgewiesen.
 2) Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz: Ergebnisse auf Gemeindeebene rechnen sich aus: „Wähler ohne Wahrschein“ geteilt durch „Wahlberechtigte ohne Wahrschein“.
 3) Bayern: CSU.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Gemeinde*) **Periodizität der Bereitstellung:** 4-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** verschieden

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Das Ergebnis der Zweitstimmen ist für die Sitzverteilung maßgebend. Bei der Sitzverteilung auf die Landeslisten der Parteien werden nur solche berücksichtigt, die mindestens 5 % der Zweitstimmen im Wahlgebiet (Bundesrepublik Deutschland) oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz erhalten haben (Sperrklausel). Die Erststimmen dienen der Direktwahl eines Bewerbers im Wahlkreis (Mehrheitswahl). Die von einer Partei erworbenen Direktmandate werden auf die Listenmandate angerechnet. Gewinnt eine Partei mehr Direktmandate als ihr nach dem Zweitstimmenanteil zustehen, so behält sie diese Mandate (Überhangmandate). Unter der Parteibezeichnung „DIE LINKE“ wurde bis 16.07.2005 die Partei „PDS“ und vom 17.07.2005 bis einschließlich 15.06.2007 die Partei „Die Linke.“ nachgewiesen.

Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- d) in Gebieten außerhalb des Wahlgebietes leben, wenn bei ihnen neben den Voraussetzungen unter a) und c) noch bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus dem § 12 BWG.

Stand der Definitionen: Januar 2017

14211 Allgemeine Europawahlstatistik
455-01 Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach ausgewählten Parteien (14211-01-02)

Gebiet	Europawahl								
	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung ^{1) 2)} in %	Gültige Stimmen ¹⁾	von den gültigen Stimmen entfielen auf ¹⁾					
				CDU ³⁾	SPD	GRÜNE	FDP	DIE LINKE	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

x,x

- 1) Brandenburg, Sachsen, Thüringen: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl. Briefwahlergebnisse nur in den Landkreis- und Landesergebnissen enthalten.
 Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl.
 Niedersachsen, Rheinland-Pfalz: Die Addition der Mitgliedsgemeinden ergibt nicht das Samt- bzw. Verbandsgemeindeergebnis. Die Briefwahlergebnisse der Mitgliedsgemeinden werden nur bei den Samt- bzw. Verbandsgemeinden nachgewiesen.
 2) Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz: Ergebnisse auf Gemeindeebene rechnen sich aus: „Wähler ohne Wahrschein“ geteilt durch „Wahlberechtigte ohne Wahrschein“.
 3) Bayern: CSU.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Gemeinde*) **Periodizität der Bereitstellung:** 5-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** verschieden

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter der Parteibezeichnung „DIE LINKE“ wurde bis 16.07.2005 die Partei „PDS“ und vom 17.07.2005 bis einschließlich 15.06.2007 die Partei „Die Linke.“ nachgewiesen.

Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle Deutschen sowie alle Unionsbürger mit einer Wohnung oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten und
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Außerdem sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen wahlberechtigt.

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus dem § 6 EuWG.

Stand der Definitionen: Januar 2017

14311 Allgemeine Landtagswahlstatistik
601-01 Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach ausgewählten Parteien (14311-01-02)

Gebiet	Landtagswahl								
	Wahlberechtigte ¹⁾	Wahlbeteiligung ²⁾ ³⁾ in %	Gültige Stimmen ²⁾ ⁴⁾	von den gültigen Stimmen ²⁾ ⁴⁾ ⁵⁾ entfielen auf					
				CDU ⁶⁾	SPD	GRÜNE	FDP	DIE LINKE	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

x,x

- 1) Bayern, Rheinland-Pfalz: Stimmberechtigte.
- 2) Brandenburg, Sachsen, Thüringen: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl. Briefwahlergebnisse nur in den Landkreis- und Landesergebnissen enthalten.
Baden-Württemberg: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl.
- 3) Niedersachsen: Die Addition der Mitgliedsgemeinden ergibt nicht das Samtgemeindeergebnis. Die Briefwahlergebnisse der Mitgliedsgemeinden werden nur bei den Samtgemeinden nachgewiesen.
- 4) Baden-Württemberg: Ergebnisse auf Gemeindeebene rechnen sich aus: „Wähler ohne Wahrschein“ geteilt durch „Wahlberechtigte ohne Wahrschein“.
Bayern: Gesamtstimmen (Erst- und Zweitstimmen) geteilt durch zwei (Mittelwert). Durch diese Berechnung der Einzelpositionen entstehen in den Zeilen- und Spaltensummen Rundungsdifferenzen.
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein: Zweitstimmen.
Hamburg: Zweitstimmen, 5 Stimmen sind zu vergeben.
Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen: Landesstimmen.
Sachsen: Listenstimmen.
- 5) Sachsen-Anhalt: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl.
- 6) Bayern: CSU.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Gemeinde*) **Periodizität der Bereitstellung:** 4- bzw. 5-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** verschieden

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

21111 Statistik der allgemeinbildenden Schulen
192-32 Schulen, Schüler nach Schularten (21111-01-03)

Lfd. Nr.	Schulart	Schulen ¹⁾	Schüler				
			insgesamt	und zwar			
				weiblich	ausländisch	in der 7. Klassenstufe	in der 11. Jahrgangsstufe / Einführungsphase ²⁾
1	2	3	4	5	6		
1	Vorschulbereich ³⁾	4)				entfällt	entfällt
2	Grundschulen ⁵⁾					entfällt	entfällt
3	Schulartunabhängige Orientierungsstufe ⁶⁾					entfällt	entfällt
4	Hauptschulen ⁷⁾						entfällt
5	Schularten mit mehreren Bildungsgängen ⁸⁾						entfällt
6	Realschulen ⁹⁾						entfällt
7	Gymnasien						¹⁰⁾
8	Integrierte Gesamtschulen ^{11) 12)}						
9	Freie Waldorfschulen	¹²⁾					¹⁰⁾
10	Sonderschulen/Förderschulen ¹³⁾	¹⁴⁾				¹⁵⁾	¹⁶⁾
11	Abendschulen und Kollegs ¹⁷⁾					entfällt	entfällt
12	Insgesamt	entfällt	¹⁸⁾	¹⁸⁾	¹⁸⁾	¹⁸⁾	^{10) 19)}

- 1) Baden-Württemberg: Organisatorische Einheiten, die mehrere Schularten führen, werden bei jeder Schulart gezählt; Dienststellenzählung. Außenstellen wurden der Stammschule zugeordnet und nicht separat gezählt.
- 2) Baden-Württemberg: nur Schüler in der 11. Klassenstufe.
- 3) Bayern: Nachweis in der Kindergartenstatistik. • Baden-Württemberg: Grundschulförderklassen/Schulkindergärten. • Berlin: Mit Ausnahme einer Schule (Sonderregelung) gibt es ab dem Schuljahr 2005/2006 keine Vorklassen mehr.
- 4) Sachsen: Vorklassen werden nicht als Schule gezählt. • Schleswig-Holstein: es werden keine organisatorisch selbständigen Schulen, sondern Einrichtungen nachgewiesen.
- 5) Berlin, Brandenburg: Nachweis der 1.- 4. Klassenstufe an Grundschulen, die in diesen Ländern sechsstufig sind. • Baden-Württemberg: Schulen besonderer Art, ab 2012 einschl. Grundschulen im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule (GMS) und Gemeinschaftsschulen Sekundarstufe I.
- 6) Berlin, Brandenburg: Nachweis der 5. und 6. Klassenstufe an Grundschulen, die in diesen Ländern sechsstufig sind. • Mecklenburg-Vorpommern: Nachweis der 5. und 6. Klassenstufe in der Schulart mit mehreren Bildungsgängen.
- 7) Baden-Württemberg: ab 2010 einschließlich Werkrealschulen.
- 8) Rheinland-Pfalz: Regionale Schulen und duale Oberschulen; ab 2009 Realschulen plus. • Saarland: bis Schuljahr 2014/15 erweiterte Realschulen, Gemeinschaftsschulen, ab Schuljahr 2015/16 erweiterte Realschulen. • Sachsen: Mittel-/Oberschulen. • Sachsen-Anhalt: ab 2003 Sekundarschulen. • Thüringen: Regelschulen. • Mecklenburg-Vorpommern: Regionale Schulen. • Brandenburg: ab Schuljahr 2005/2006 Oberschulen. • Baden-Württemberg: ab 2012 Gemeinschaftsschulen Sekundarstufe I.
- 9) Bayern: einschließlich der Wirtschaftsschulen.
- 10) Bayern: Schüler in der 11. Jahrgangsstufe.
- 11) Thüringen: einschließlich der Gemeinschaftsschulen. • Mecklenburg-Vorpommern: einschließlich der gymnasialen Oberstufe mit den Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 12. • Baden-Württemberg: Schulen besonderer Art / Grundschulen im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule / Gemeinschaftsschulen-Sekundarstufe I. • Saarland: ab Schuljahr 2015/2016 einschließlich der Gemeinschaftsschulen.
- 12) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/2006 einschließlich der Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen; ab Schuljahr 2006/2007 allgemeinbildender Bereich der Freien Waldorfschulen.
- 13) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/2006 ohne Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen; ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich der Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschule. • Sachsen: einschließlich der Förderschulklassen an Freien Waldorfschulen. • Baden-Württemberg: Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren.
- 14) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/06 ohne Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen; ab Schuljahr 2006/07 einschließlich der Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschule.
- 15) Hessen: Nachweis der Schulbesuchsjahre mit Schüler/-innen an Schulen/Klassen für geistig Behinderte. • Baden-Württemberg: ohne Schüler an Förderschulen und Sonderschulen für geistig Behinderte.
- 16) Baden-Württemberg: nur Schüler an Sonderschulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung, Sonderschulen für Körperbehinderte und Sonderschulen für Hörgeschädigte. • Nordrhein-Westfalen: ohne Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen. • Bayern: bis Schuljahr 2007/08 nur Nachweis von Schülern an Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören, ab Schuljahr 2008/09 ohne deren Nachweis.
- 17) Berlin: einschließlich schulabschlussbezogener Lehrgänge an Volkshochschulen. • Brandenburg: einschließlich schulabschlussbezogener Lehrgänge an Volkshochschulen oder öffentlicher Schulen.
- 18) Nordrhein-Westfalen: einschließlich der Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen.
- 19) Sachsen: einschließlich der Abendschulen und Kollegs.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene:	Kreis*)	Periodizität der Bereitstellung:	jährlich	Stichtag/Zeitraum:	Beginn des Schuljahres
----------------	---------	----------------------------------	----------	--------------------	------------------------

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Bayern, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.
 Saarland: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen ergeben sich durch nachträgliche Korrekturen.

Definitionen zur Tabelle

Wegen der Kulturhoheit der Länder sind die Schularten z.T. unterschiedlich abgegrenzt. Es wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Daten einerseits zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden und andererseits durch die unterschiedliche Abgrenzung teilweise nicht vergleichbar sind.

Differenzen zwischen den aggregierten Kreiszahlen und den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen für das Bundesgebiet beruhen einerseits auf den in den Kreiszahlen enthaltenen länderspezifischen Besonderheiten entsprechend dem jeweiligen Schulrecht, die bei der Erstellung des Bundesergebnisses weitgehend vereinheitlicht werden, und andererseits auf der fehlenden Möglichkeit, bestimmte Angaben auf Kreisebene nachzuweisen.

In der Schulverwaltung wird der Begriff „Schule“ mit verschiedenen Inhalten belegt. Im Rahmen dieser Tabelle wird die Schulart/Schulform als Schule bezeichnet. In diesem Sinne werden hier die nachfolgenden Schularten unterschieden:

Schulen

Im weitesten Sinne gilt als Schule eine Bildungsstätte, -einrichtung oder -anstalt, in der Unterricht nach einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird. Diese mehr verwaltungsrechtliche Abgrenzung einer „Schule“ entspricht nicht immer der statistischen. In dieser Tabelle werden Einrichtungen nachgewiesen, deren Zahl im Allgemeinen größer ist als die Zahl der Schulen im verwaltungsrechtlichen Sinne. Erfasst werden öffentliche und private Schulen.

Vorschulbereich

Nachgewiesen sind Vorklassen, die von schulreifen, aber noch nicht schulpflichtigen Kindern besucht werden können und Schulkindergärten, die für schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder eingerichtet sind.

Grundschulen

Die Grundschule umfasst die Klassen-/Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 6 (in Berlin und Brandenburg) und vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Ausgewiesen sind zusätzlich die Klassen-/Jahrgangsstufen 1 bis 4 noch bestehender Volksschulen.

Schulartunabhängige Orientierungsstufe

Schulartunabhängige Orientierungsstufen sind schulartübergreifende Einrichtungen der Klassenstufen 5 und 6. Soweit die Orientierungsstufen aus organisatorischen Gründen bei einzelnen Schularten integriert sind, werden sie - ohne die Möglichkeit einer Trennung - bei diesen nachgewiesen.

Hauptschulen

Die auf die Grundschule bzw. auf eine zwischengeschaltete Orientierungsstufe aufbauende Hauptschule umfasst die Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 9 bzw. 10 und vermittelt eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereitet in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor. Ausgewiesen sind zusätzlich die Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 9 noch bestehender Volksschulen.

Schularten mit mehreren Bildungsgängen

Die Länder haben hierfür unterschiedliche Bezeichnungen. Die Schulen vermitteln eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. Ab der 7. Klassenstufe beginnt eine Differenzierung. Nach erfolgreichem Besuch der 9. Klassenstufe wird der Hauptschulabschluss bzw. nach der 10. Klassenstufe und bestandener Prüfung der Realschulabschluss erworben.

Realschulen

Realschulen sind weiterführende Schulen (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 10), die im Anschluss an die Grundschule, einige Hauptschulklassenstufen oder die Orientierungsstufe besucht werden können. Sie vermitteln eine allgemeine Bildung, die Grundlage ist für den Eintritt in eine Berufsausbildung oder den Übergang in weitere schulische Bildungsgänge, z.B. die Fachoberschule, das Fachgymnasium oder das Gymnasium in Aufbauform.

Hier mit ausgewiesen ist die drei- und vierstufige Wirtschaftsschule (nur in Bayern). Sie vermittelt neben einer vertieften allgemeinen Bildung zusätzlich eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung. Der Wirtschaftsschulabschluss ist mit dem Realschulabschluss vergleichbar.

Gymnasien

Gymnasien sind weiterführende Schulen, die üblicherweise unmittelbar an die Grundschule oder die Orientierungsstufe anschließen. Die Schulbesuchsdauer ist unterschiedlich lang. Sie beträgt im Regelfall neun (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 13) oder sieben Jahre (Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 13) bzw. acht (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 12) oder sechs Jahre (Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 12). Es gibt außerdem Gymnasien in Aufbauform, deren Besuch im Allgemeinen den Realschulabschluss voraussetzt. Das Abschlusszeugnis des Gymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Mit der Verkürzung der Schulzeit an Gymnasien von neun (G9) auf acht Jahre (G8) wird in der gymnasialen Oberstufe nicht mehr nach Jahrgangsstufen gezählt, sondern die ehemaligen Jahrgangsstufen 10/11 bis 12/13 werden nur noch als "Einführungsphase" (E) und als zweijährige "Qualifikationsphase" (Q1 und Q2) ausgewiesen.

Integrierte Gesamtschulen

Integrierte Gesamtschulen sind Schulen, in denen die Schüler ohne Zuordnung zu einer bestimmten Schulart gemeinsam unterrichtet werden. Der Unterricht wird im Rahmen unterschiedlicher Differenzierungsmodelle erteilt. Es können die verschiedenen Abschlüsse der Schulen des gegliederten Schulwesens (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) erworben werden. Die Angaben für die additiven und kooperativen Gesamtschulen, bei denen die verschiedenen Schularten fortbestehen, aber in einer gemeinsamen Schulanlage zusammengefasst sind, werden - soweit möglich - den Zahlen für die jeweiligen Schularten zugeordnet.

Freie Waldorfschulen

Freie Waldorfschulen sind Schulen, in denen unterschiedliche Bildungsgänge auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zusammengefasst sind.

Sonderschulen/Förderschulen

Sonderschulen/Förderschulen sind Einrichtungen mit Vollzeitschulpflicht zur Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in anderen Schulen unterrichtet werden können. Der Nachweis der Schüler/-innen in der 7. Klassenstufe bzw. in der 11. Klassenstufe erfolgt ohne Schüler/-innen an Schulen/Klassen für geistig Behinderte.

Abendschulen und Kollegs

Abendhauptschulen führen in einem einjährigen Ausbildungsgang zum Hauptschulabschluss. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen zum Realschulabschluss; Dauer zwei bis drei Jahre. Abendgymnasien ermöglichen befähigten Erwachsenen, in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren die allgemeine Hochschulreifeprüfung abzulegen. Kollegs sind Vollzeitschulen zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife.

Stand der Definitionen: Januar 2017

21111 Statistik der allgemeinbildenden Schulen
192-81 Absolventen/Abgänger allgemeinbildender Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten (21111-02-06)

Gebiet	Absolventen/Abgänger allgemeinbildender Schulen nach dem Abschluss													
	insgesamt ¹⁾		davon											
			ohne Hauptschulabschluss		mit Hauptschulabschluss		mit Mittlerem Abschluss ²⁾		darunter		mit Fachhochschulreife ³⁾		mit allgemeiner Hochschulreife	
	insgesamt	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	

- 1) Bayern: einschließlich Schulentlassener aus Wirtschaftsschulen.
 Nordrhein-Westfalen (bis Schuljahr 2004/2005): einschließlich Schulentlassener aus dem berufsbildenden Bereich an Freien Waldorfschulen.
- 2) Sachsen, Thüringen: Realschulabschluss.
- 3) Nordrhein-Westfalen: Ab 2012/13 ohne Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich den schulischen Teil der Fachhochschulreife erlangt haben.
 Niedersachsen: Wird statistisch nicht erfasst.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis* **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** i.d.R. Ende des Schuljahres

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.
 Saarland: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen ergeben sich durch nachträgliche Korrekturen.

Definitionen zur Tabelle

Absolventen/Abgänger insgesamt

Dargestellt ist für allgemeinbildende Schulen in der Regel die Anzahl der Absolventen/Abgänger nach Ableistung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht. Mit ausgewiesen werden auch Schüler, die den typischen Abschluss einer Schulart (z.B. den Realschulabschluss) erreicht haben, auch wenn sie anschließend auf eine andere Schulart (z.B. das Gymnasium) überwechseln und damit im allgemeinbildenden Schulwesen verbleiben. Nicht nachgewiesen sind die externen Prüfungsteilnehmer (Schulfremdenprüfungen).

Absolventen/Abgänger ohne Hauptschulabschluss

Hierzu zählen Abgänger aus Haupt-/Volksschulen, Förderschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Gesamtschulen ohne Hauptschulabschluss, sowie Abgänger aus Klassen-/Jahrgangsstufe 7 und 8 (bei Ländern mit 10jähriger Vollzeitschulpflicht auch aus Klassen-/Jahrgangsstufe 9) der Realschulen, Gymnasien, Freien Waldorfschulen und drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, nach Ableistung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht.

Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss

Hierzu zählen Absolventen/Abgänger aus Haupt-/Volksschulen, Förderschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Gesamtschulen mit Hauptschulabschluss, Schüler der Realschulen, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen aus Klassen-/Jahrgangsstufe 9 und höher ohne mittleren Schulabschluss. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen). Unter dem Hauptschulabschluss wird auch der erweiterte (Sachsen: qualifizierende) Hauptschulabschluss nachgewiesen.

Absolventen/Abgänger mit Mittlerem Abschluss

Hierzu zählen Schüler mit dem Abschlusszeugnis der Realschule bzw. mit einem gleichwertigen Abschluss: Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Realschulen für Behinderte, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, Hauptschulklassen 10, Abgänger der Jahrgangsstufen 10 bis 13 der Gymnasien, der Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife

Hierzu zählen Absolventen/Abgänger der Gymnasien, der Gesamtschulen, der Freien Waldorfschulen und der Förderschulen mit Fachhochschulreife. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife)

Hierzu zählen Absolventen/Abgänger der Gymnasien, Gesamtschulen, Freien Waldorfschulen und Förderschulen (Sonderschulen) mit Hochschulreife. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

Stand der Definitionen: Januar 2017

**21121 Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)
200-71 Schulen, Schüler nach Schularten (21121-01-05)**

Lfd. Nr.	Schulart	Schulen	Schüler		
			insgesamt	und zwar	
				weiblich	ausländisch
1	2	3	4		
1	Berufsschulen ¹⁾	²⁾			
2	dar. ohne Ausbildungsvertrag ³⁾	entfällt		⁴⁾	
3	Berufsaufbauschulen				
4	Berufsfachschulen ⁵⁾				
5	Fachoberschulen ⁶⁾				
6	Fachgymnasien ⁷⁾				
7	Berufsoberschulen/Technische Oberschulen ⁸⁾				
8	Fachschulen ⁹⁾				
9	Fachakademien				
10	Insgesamt ¹⁰⁾	entfällt			

- 1) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich des berufsbildenden Bereiches an Freien Waldorfschulen; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen. Baden-Württemberg: ohne Mehrfachzählungen.
- 2) Thüringen: ohne Mehrfachzählung bei Berufsoberschulen, Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform, Berufsvorbereitungsjahr. Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Mehrfachzählungen; Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform sind als „eigenständige“ Schule gezählt. Niedersachsen: Mehrfachzählungen; Berufsvorbereitungsjahr und Berufseinstiegsklasse sind als „eigenständige“ Schule gezählt. Sachsen: Mehrfachzählungen; Schulen im Sinne der eingerichteten Schularten.
- 3) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich des berufsbildenden Bereiches an Freien Waldorfschulen; einschließlich der Praktikanten und Volontäre; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen sowie einschließlich der Handelsassistenten im Einzelhandel und Pflegevorschüler; ab Schuljahr 2003/2004 einschließlich der Schüler/-innen ohne Berufsausbildungsverhältnis an der Berufsschule/Vollzeitform.
- 4) Baden-Württemberg: ohne Praktikanten und Jugendliche mit Einstiegsqualifizierung.
- 5) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich des berufsbildenden Bereiches an Freien Waldorfschulen, einschließlich des kollegschaftsspezifischen Bildungsgangs an einer Sonderschule im berufsbildenden Bereich; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen. Baden-Württemberg: einschließlich der Berufskollegs, ohne Mehrfachzählungen.
- 6) Berlin: einschließlich der Lehrgänge des Zweiten Bildungsweges zum Erwerb der Fachhochschulreife. Nordrhein-Westfalen: Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen.
- 7) Baden-Württemberg, Niedersachsen: Berufliche Gymnasien.
- 8) Baden-Württemberg: Wirtschaftsoberschule / Technische Oberschule / Oberschule für Sozialwesen. Berlin: einschließlich der Lehrgänge des Zweiten Bildungsweges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.
- 9) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/2006 ohne berufsbildenden Bereich an Freien Waldorfschulen; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen.
- 10) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich des berufsbildenden Bereiches an Freien Waldorfschulen; bis 1999 einschließlich ehemaliger Kollegschulen; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich der auslaufenden Bildungsgänge der ehemaligen Kollegschule, die den einzelnen Schularten nicht zugeordnet werden können.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) **Periodizität der Bereitstellung:** [jährlich](#) **Stichtag/Zeitraum:** [Beginn des Schuljahres](#)

*) Bayern, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.
Saarland: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen ergeben sich durch nachträgliche Korrekturen.

Tabellenteil

Definitionen zur Tabelle

Wegen der Kulturhoheit der Länder sind die Schularten z.T. unterschiedlich abgegrenzt. Es wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Daten einerseits zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden und andererseits durch die unterschiedliche Abgrenzung teilweise nicht vergleichbar sind.

Differenzen zwischen den aggregierten Kreiszahlen und den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen für das Bundesgebiet beruhen einerseits auf den in den Kreiszahlen enthaltenen länderspezifischen Besonderheiten entsprechend dem jeweiligen Schulrecht, die bei der Erstellung des Bundesergebnisses weitgehend vereinheitlicht werden, und andererseits auf der fehlenden Möglichkeit, bestimmte Angaben auf Kreisebene nachzuweisen.

In der Schulverwaltung wird der Begriff „Schule“ mit verschiedenen Inhalten belegt. Im Rahmen dieser Tabelle wird die Schulart/Schulform als Schule bezeichnet. In diesem Sinne werden hier die nachfolgenden Schularten unterschieden:

Schulen

Im weitesten Sinne gilt als Schule eine Bildungsstätte, -einrichtung oder -anstalt, in der Unterricht nach einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird. Diese mehr verwaltungsrechtliche Abgrenzung einer „Schule“ entspricht nicht immer der statistischen. In dieser Tabelle werden Einrichtungen nachgewiesen, deren Zahl im Allgemeinen größer ist als die Zahl der Schulen im verwaltungsrechtlichen Sinne. Erfasst werden öffentliche und private Schulen.

Berufsschulen

Die Berufsschulen haben die Aufgabe, die Allgemeinbildung der Schüler zu vertiefen und die für den Beruf erforderliche fachtheoretische Grundausbildung zu vermitteln. Sie werden in der Regel pflichtgemäß nach Beendigung der neun- bzw. zehnjährigen Vollzeitschulpflicht von Personen besucht, die in der beruflichen Erstausbildung mit/ohne Ausbildungsvertrag oder in einem anderen Arbeitsverhältnis stehen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Unterricht erfolgt in Teilzeitform an einem oder mehreren Wochentagen, in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) oder in Vollzeitform.

Die Daten beinhalten auch Schulen mit Schülern der Berufsoberschulen, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres (Berlin auch an Berufsfachschulen, Niedersachsen auch Berufseinstiegsklassen) sowie berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit.

Berufsoberschulen sind Schulen, die der beruflichen Förderung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Jugendlicher dienen. Die Berufsoberschulen haben im Großen und Ganzen den gleichen Bildungsauftrag wie die Berufsschulen.

Als Berufsschüler „ohne Ausbildungsvertrag“ sind mithelfende Familienangehörige, ungelernte Arbeitskräfte, Berufsschüler ohne Berufstätigkeit, Praktikanten, Arbeitslose und Teilnehmer an Lehrgängen der Arbeitsverwaltung nachgewiesen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag, die ihrer Teilzeitschulpflicht nachkommen. In der Zuordnung nach Schularten sind dies Schüler im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), Berufsgrundbildungsjahr (BGJ in vollzeitschulischer Form) sowie Schüler ohne Ausbildungsvertrag in Berufsschulen im dualen System.

Berufsaufbauschulen

Berufsaufbauschulen sind Schulen, die neben der oder im Anschluss an die Berufsschule besucht werden und zur Fachschulreife führen. Voraussetzung für den Besuch einer Berufsaufbauschule ist ein mindestens halbjähriger Besuch der Berufsschule. Die Unterrichtsdauer beträgt bei Vollzeitschulen ein bis eineinhalb, bei Teilzeitschulen drei bis dreieinhalb Jahre. Die Fachschulreife ist dem Realschulabschluss gleichgestellt.

Berufsfachschulen

Berufsfachschulen sind Vollzeit- bzw. Teilzeitschulen mit mindestens einjähriger Schulbesuchsdauer, die in der Regel nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht besucht werden können. Sie dienen der Berufsvorbereitung oder auch der vollen beruflichen Erstausbildung. Nicht einbezogen werden die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens in Bayern.

Fachoberschulen

Fachoberschulen bauen auf dem Realschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss auf. Der Schulbesuch dauert - abhängig von der beruflichen Vorbildung - bei Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr, bei Teilzeitunterricht bis zu drei Jahre. Der erfolgreiche Abschluss gilt als Befähigungsnachweis zum Studium an Fachhochschulen.

Fachgymnasien

Fachgymnasien sind berufsbezogene Gymnasien (einschließlich gymnasialer Oberstufe an Oberstufenzentren), für deren Besuch der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss vorausgesetzt wird. Die Schulbesuchsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Der Abschluss des Fachgymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Berufsoberschulen/Technische Oberschulen

Berufsoberschulen/Technische Oberschulen vermitteln eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie bauen auf einer der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechenden Berufsausbildung oder Berufsausübung und einem mittleren Schulabschluss auf und verleihen nach bestandener Abschlussprüfung die fachgebundene Hochschulreife. Die Berufsoberschulen/Technischen Oberschulen umfassen mindestens zwei Schuljahre und werden als Vollzeitschulen geführt.

Fachschulen

Fachschulen werden freiwillig nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischen Berufserfahrung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht. Sie vermitteln eine weitergehende fachliche Fortbildung im Beruf. Die Schulbesuchsdauer beträgt zwischen 6 Monaten und vier Jahren, je nachdem, ob es sich um Voll- oder Teilzeitschulen handelt und welcher Abschluss vermittelt wird. Zu den Fachschulen rechnen z.B. Technikerschulen und Meisterschulen.

Fachakademien

Die in Bayern eingerichteten Fachakademien setzen einen mittleren Schulabschluss voraus und bereiten in der Regel im Anschluss an eine dem Berufsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor. Der Ausbildungsgang umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Jahre.

Ab Schuljahr 1997/98 werden in der Statistik der beruflichen Schulen nur die Fachakademien nachgewiesen.

Stand der Definitionen: Januar 2017

**21121 Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)
200-42 Absolventen/Abgänger beruflicher Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten (21121-02-02)**

Gebiet	Absolventen/Abgänger beruflicher Schulen mit zusätzlich erworbenem allgemeinbildenden Abschluss ¹⁾										Nachrichtlich:	
	insgesamt		davon mit								zusätzlich erworbener schulischer Teil der Fachhochschulreife	
			Hauptschulabschluss		Mittlerem Abschluss ²⁾		Fachhochschulreife ³⁾		allgemeiner Hochschulreife (einschl. fachgebundener Hochschulreife)			
	insgesamt	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

- 1) Bayern: Einschließlich Schüler, die den beruflichen Bildungsgang vor Beendigung der Ausbildungszeit abgebrochen, aber zusätzlich einen allgemein bildenden Abschluss erworben haben.
- 2) Bayern: Mittlerer Schulabschluss.
Saarland: einschließlich schulischer Teil der Fachhochschulreife.
Sachsen, Thüringen: Realschulabschluss.
- 3) Saarland: ohne schulischen Teil der Fachhochschulreife.

→ **Link zur Regionaldatenbank**

Regionalebene: [Kreis*](#) **Periodizität der Bereitstellung:** [jährlich](#) **Stichtag/Zeitraum:** [i.d.R. Ende des Schuljahres](#)

*) Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.
Saarland: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen ergeben sich durch nachträgliche Korrekturen.

Definitionen zur Tabelle

Absolventen/Abgänger insgesamt

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die an diesen Schularten zusätzlich einen allgemeinbildenden Abschluss erworben haben.

Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. am Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form oder an Teilzeit-Berufsschulen bzw. an Berufsfachschulen den Hauptschulabschluss erworben haben.

Absolventen/Abgänger mit Mittlerem Abschluss

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. an Teilzeit-Berufsschulen oder an Berufsaufbauschulen oder Berufsfachschulen, den Realschulabschluss/Mittleren Abschluss erworben haben.

Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. an Teilzeit-Berufsschulen bzw. an Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Fachgymnasien, Berufsobere-/Technischen Oberschulen oder Fachschulen die Fachhochschulreife erworben haben.

Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife)

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. an Fachgymnasien, Berufsobere-/Technischen Oberschulen oder Fachakademien die Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene) erworben haben.

Stand der Definitionen: Januar 2017

22121 Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt
331-51 Empfänger nach Geschlecht, Nationalität, Ort der Leistungserbringung, Altersgruppen (22121-01-03)

Gebiet	Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ¹⁾									
	Empfänger				davon im Alter von . . . bis unter . . . Jahren ²⁾					
	insgesamt	und zwar			unter 7	7 - 18	18 - 25	25 – 50	50 - 65	65 und mehr
		weiblich	Ausländer	außerhalb von Einrichtungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

- 1) Baden-Württemberg: Empfänger nach dem Sitz des Trägers.
Hessen: Landessumme einschließlich des Landeswohlfahrtsverbandes.
2) Bremen: nur Empfänger außerhalb von Einrichtungen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Mit dem „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 24. Dezember 2003 sowie dem „Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“ traten ab 1. Januar 2005 umfangreiche Änderungen auch in der Sozialhilfestatistik ein.

Im Zuge der „Hartz IV“ - Gesetzgebung wurde die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für grundsätzlich erwerbsfähige Hilfebedürftige und deren Familienangehörige im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zusammengefasst. Dieser Personenkreis erhält ab 1. Januar 2005 Grundsicherung für Arbeitssuchende in Form von Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld.

Das hat einen erheblich verminderten Kreis an Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des SGB XII zur Folge, denn auf Sozialhilfe im engeren Sinn haben ab dem 1. Januar 2005 z.B. nur noch Erwerbsunfähige auf Zeit, Vorruheständler mit niedriger Rente, längerfristig Erkrankte und hilfebedürftige Kinder mit selbst nicht hilfebedürftigen Eltern einen Anspruch.

Die Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland Sozialhilfe erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Sozialhilfeempfänger gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein.

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sind Personen, denen grundsätzlich Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden.

Stand der Definitionen: Januar 2017

22131 Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII
336-41 Empfänger nach Geschlecht, Nationalität, Ort der Leistungserbringung, Art der Hilfe, Altersgruppen (22131-01-02)

Gebiet	Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII														nachrichtlich: Anspruchsberechtigte nach §264 Abs. 2 SGB V
	Empfänger							Empfänger im Alter von ... bis unter ... Jahren							
	insgesamt	und zwar						unter 7	7 - 18	18 - 25	25 - 50	50 - 65	65 und mehr		
		weiblich	Ausländer	außerhalb von Einrichtungen	Hilfen zur Gesundheit	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	Hilfe zur Pflege							Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [31.12.](#)

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland diese Leistungen der Sozialhilfe erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Leistungsempfänger gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein. Mehrfachzählungen sind dabei nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII, die mehrere Hilfearten erhalten, werden bei jeder Hilfeart (bzw. jedem Ort der Leistungserbringung) gezählt, in der Summe der Leistungsempfänger jedoch nur einmal.

Hilfen zur Gesundheit

Hierbei handelt es sich nur um die unmittelbar vom Sozialamt erbrachten Leistungen nach §§ 47 bis 51 SGB XII. Empfänger, für die entsprechende Leistungen als Erstattungen der Sozialhilfeträger für Aufwendungen der Krankenkassen nach § 264 Abs. 7 und Abs. 2 SGB V erbracht wurden, sind nicht enthalten.

Anspruchsberechtigte nach § 264 Abs. 2 SGB V

Die Spalte enthält alle Berechtigten, unerheblich, ob eine solche Krankenbehandlung tatsächlich in Anspruch genommen wurde.

Stand der Definitionen: Januar 2017

22151 Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
333-41 Empfänger nach Geschlecht, Ort der Leistungserbringung, Altersgruppen und Nationalität (22151-01-02)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung									Davon	
		außerhalb und innerhalb von Einrichtungen			außerhalb von Einrichtungen			innerhalb von Einrichtungen			Deutsche	Ausländer
		insgesamt	davon		zusammen	davon		zusammen	davon			
			18 Jahre bis unter die Altersgrenze	Altersgrenze und älter		18 Jahre bis unter die Altersgrenze	Altersgrenze und älter		18 Jahre bis unter die Altersgrenze	Altersgrenze und älter		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
1	Männlich											
2	Weiblich											
3	Insgesamt											

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Dezember (Ende 4. Quartal)

Definitionen zur Tabelle

Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) war ein Sozialleistungsgesetz, das zum 1.1.2003 in Kraft trat und mit Wirkung vom 1.1.2005 in das neue Sozialgesetzbuch (SGB XII) überführt wurde. Bei dieser Sozialleistung handelt es sich um eine nach dem 4. Kapitel SGB XII bedürftigkeitsabhängige Leistung, die älteren bzw. dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts dienen soll. In den Bereich der Grundsicherung fallen zum einen Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben und zum anderen Personen, die im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Personen, die vor dem Jahr 1947 geboren sind, erreichten die Altersgrenze mit 65 Jahren. Für Personen, die im Jahr 1947 oder später geboren sind, wird die Altersgrenze seit dem Jahr 2012 schrittweise auf 67 Jahre angehoben.

Die Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland Grundsicherung erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Empfänger von Grundsicherung gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein.

Stand der Definitionen: Januar 2017

22221 Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen
335-31 Empfänger nach Geschlecht, Art der Leistung und Altersgruppen (22221-01-01)

Gebiet	Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ¹⁾									
	Empfänger		davon		Empfänger im Alter von . . . bis unter . . . Jahren					
	insgesamt	darunter weiblich	Grundleistungen	laufende Hilfe zum Lebensunterhalt	unter 7	7 - 18	18 - 25	25 - 50	50 - 65	65 und mehr
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

1) Berlin: Landessumme einschl. Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber und Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber.
 Niedersachsen: Landessumme einschl. Leistungsempfänger der Landesaufnahmehbehörde (überörtlicher Träger)
 Saarland: im Landesergebnis sind die Leistungsempfänger der Landesaufnahmestelle enthalten.
 Sachsen: Leistungsempfänger der Erstaufnahmeeinrichtung (überörtlicher Träger) sind nur im Landesergebnis enthalten.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland diese Regelleistungen erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Leistungsempfänger gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein.

Regelleistungen

Sie werden entweder als Grundleistungen oder in besonderen Fällen in Form von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt.

Grundleistungen

Sie dienen der Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie an Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts und werden gemäß § 3 AsylbLG im notwendigen Umfang als Sachleistungen gewährt. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen können auch Wertgutscheine oder Geldleistungen als Grundleistungen gewährt werden.

Hilfe zum Lebensunterhalt

In besonderen Fällen erhalten Leistungsberechtigte gemäß § 2 AsylbLG anstelle der Grundleistungen Leistungen, die dem SGB XII entsprechen.

Hilfe zum Lebensunterhalt kann als laufende oder einmalige Hilfe gewährt werden. Personen, die ausschließlich einmalige Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten, wurden bei der Zahl der Leistungsempfänger nicht berücksichtigt.

Stand der Definitionen: Januar 2017

22311 Statistik über das Wohngeld
038-41 Haushalte und Wohngeldanspruch (22311-01-02)

Gebiet	Haushalte insgesamt (ohne wohngeldrechtliche Teilhaushalte)	davon mit		Durchschnittlicher monatlicher ... in EUR		
		Mietzuschuss	Lastenzuschuss	Wohngeldanspruch insgesamt	Mietzuschuss	Lastenzuschuss
	1	2	3	4	5	6

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Durch Artikel 25 des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 24. Dezember 2003 wurde auch das Wohngeldgesetz grundlegend geändert. Weitere Änderungen und Ergänzungen folgten u. a. mit dem zweiten Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2004 und durch das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21. März 2005.

Diese Änderungen traten im Wesentlichen zum 1. Januar 2005 in Kraft und haben einen erheblich verminderten Kreis an Wohngeldberechtigten zur Folge, da die Wohngeldberechtigung der so genannten Transferleistungsempfänger entfällt.

Dadurch sind u. a. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

grundsätzlich von Wohngeldleistungen ausgeschlossen. Sie erhalten die Kosten der Unterkunft im Rahmen der o.g. Transferleistungen.

Auf Grund des Ausschlusses der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld entstehen neben den reinen Wohngeldhaushalten die so genannten Mischhaushalte. Dabei handelt es sich um solche Haushalte, in denen ein Teil der Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt ist (wohngeldrechtlicher Teilhaushalt) und andere Haushaltsmitglieder keinen Wohngeldanspruch haben.

Die Mieten und Wohnflächen der wohngeldrechtlichen Teilhaushalte werden kopfteilig ermittelt und dargestellt. Damit es deshalb zu keinen Verzerrungen bei statistischen Auswertungen kommt, werden die wohngeldrechtlichen Teilhaushalte und die reinen Wohngeldhaushalte in der Wohngeldstatistik grundsätzlich getrennt ausgewiesen.

Die wohngeldrechtlichen Teilhaushalte sind somit kein Bestandteil dieser Tabelle.

Durch die Wohngeldreform zum 1. Januar 2009 wurde das Wohngeld deutlich erhöht und ein Zuschlag für Heizkosten in die Berechnung des Wohngeldes der Jahre 2009 und 2010 einbezogen.

Wohngeld

Wohngeld ist ein von Bund und Ländern getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Es wird Mietern und Eigentümern gezahlt, wenn die Höhe ihrer Miete oder Belastung für angemessenen Wohnraum die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ihres Haushalts überfordert. Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Höhe des Wohngeldes bestimmt sich nach der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und den Wohnkosten. Letztere werden bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt. Die Höchstbeträge werden durch die Zahl der Haushaltsmitglieder und die Zuordnung des Wohnortes zu einer Mietenstufe bestimmt.

Das Wohngeld wird entweder als Mietzuschuss für Mieter oder als Lastenzuschuss für Haus- und Wohnungseigentümer geleistet.

Stand der Definitionen: Januar 2017

22411/22412 Pflege
338-31 Einrichtungen, verfügbare Plätze, Personal (22411-01-01)

Gebiet	Ambulante Pflege		Stationäre Pflege			
	Pflegedienste	Personal in Pflegediensten	Pflegeheime	verfügbare Plätze in Pflegeheimen		Personal in Pflegeheimen
				insgesamt	darunter vollstationäre Dauerpflege	
1	2	3	4	5	6	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) **Periodizität der Bereitstellung:** [2-jährlich](#) **Stichtag/Zeitraum:** [15.12.](#)

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Ambulante Pflege

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege erhalten Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Die Pflegekräfte sind entweder von der Pflegekasse selbst angestellt oder bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, mit denen die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat.

Stationäre Pflege

Es wird unterschieden zwischen vollstationärer Dauerpflege, Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung (beschränkt auf vier Wochen im Kalenderjahr) und teilstationärer Pflege in Form von Tages- und/oder Nachtpflege.

Pflegedienste

Pflegedienste sind ambulante Pflegeeinrichtungen, die selbständig wirtschaften,

unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen und durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur ambulanten Pflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

Pflegeheime

Pflegeheime sind stationäre Pflegeeinrichtungen, die selbständig wirtschaften,

in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft gepflegt werden und ganztägig (vollstationär) und/oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und gepflegt werden können und die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zu voll-, teilstationärer Pflege und/oder Kurzzeitpflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

Verfügbare Plätze

Als verfügbare Plätze zählen die am Stichtag zugelassenen und tatsächlich verfügbaren Pflegeplätze, die von dem Pflegeheim gemäß Versorgungsvertrag nach SGB XI vorgehalten werden, unabhängig von den derzeit belegten Plätzen. Dabei sind die Pflegeplätze den verschiedenen Pflegearten (vollstationäre Dauerpflege, Kurzzeitpflege, teilstationäre Pflege als Tages- und/oder Nachtpflege) zugeordnet.

Personal

Zum Personalbestand einer Pflegeeinrichtung gehören alle Personen, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zur Einrichtung stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen. Falls Personen in mehreren selbständig wirtschaftenden Einheiten arbeiten, werden sie in jeder Einrichtung erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2017

22411/22412/22421 Pflege
338-52 Pflegebedürftige nach Leistungsart und Geschlecht (22411-02-03)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Pflegebedürftige (Leistungsempfänger/Leistungsempfängerinnen)								
		insgesamt	darunter mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz	ambulante Pflege	vollstationäre Pflege			Pflegegeld	nachrichtlich: teilstationäre Pflege	nachrichtlich: ohne Pflegestufe mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz
					zusammen	Dauerpflege	Kurzzeitpflege			
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1	Männlich									
2	Weiblich									
3	Insgesamt									

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) **Periodizität der Bereitstellung:** [2-jährlich](#) **Stichtag/Zeitraum:** [15.12. bzw. 31.12.](#)

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Vergleichbarkeit der Daten zu den Vorjahren ist eingeschränkt. Vergleiche mit Statistiken des BMG über die durchschnittlich im Jahr erfassten Leistungstage in der sozialen Pflegeversicherung deuten darauf hin, dass der Anstieg gegenüber 2009 im bundesweiten Mittel für die reinen Pflegegeldempfänger/-innen um bis zu 9 Prozentpunkte überzeichnet sein kann (somit wäre der Anstieg bei den Pflegebedürftigen insgesamt um bis zu 4 Prozentpunkte zu hoch). Eine regionalisierte Beschreibung des zu Grunde liegenden Effekts ist dabei nicht möglich.

Pflegebedürftige

Nach § 14 Abs. 1 SGB XI sind Personen pflegebedürftig, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (§ 15) der Hilfe bedürfen. Laut Pflegeversicherungsgesetz gelten solche Personen als pflegebedürftig, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, der Hilfe bedürfen.

In die Erhebung werden nur die Personen einbezogen, die entweder Pflegegeld erhalten oder die von einem Pflegedienst ambulant oder in einem Pflegeheim stationär versorgt werden und Leistungen nach dem SGB XI erhalten. Ausschlaggebend ist die Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegestufen I bis III (einschließlich der Härtefälle).

Abweichend hiervon werden im stationären Bereich auch die Pflegebedürftigen in die Erhebung einbezogen, die im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt direkt in die Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden und Leistungen nach SGB XI erhalten, für die jedoch noch keine Zuordnung zu einer bestimmten Pflegestufe vorliegt. Da in diesen Fällen die Zuordnung der Pflegestufe oftmals erst rückwirkend erfolgt, wird dieser Personenkreis bereits zum Erhebungsstichtag mit berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen werden ab der Erhebung zum 15.12.2009 die teilstationär Versorgten nicht mehr einbezogen. Diese erhalten – vor allem seit der Reform der Pflegeversicherung im Sommer 2008 – in der Regel parallel auch Pflegegeld und/oder ambulante Sachleistungen und werden somit bereits dort als Leistungsempfänger gezählt. Um Mehrfachzählungen zu vermeiden, werden deshalb die Empfänger teilstationärer Pflege nur nachrichtlich ausgewiesen. Die zeitliche Vergleichbarkeit der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen ab 2009 mit den vorherigen Erhebungen ist durch diese Veränderung etwas eingeschränkt. Der Dämpfungseffekt für die Veränderungsrate wird bundesweit auf einen Prozentpunkt geschätzt.

Ab dem Berichtsjahr 2013 ist die Einbeziehung von Personen ohne Pflegestufe mit festgestellter erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45 a SGB XI neu aufgenommen worden. Diese werden nur nachrichtlich ausgewiesen, damit die Gesamtzahl der Pflegebedürftigen und deren Untergliederungen mit den Vorjahren vergleichbar bleiben.

Erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz

Eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI liegt vor, wenn aufgrund von demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen Menschen in ihrer Alltagskompetenz auf Dauer erheblich eingeschränkt sind. Sie sind dann in erheblichem Maße auf Betreuung und - insbesondere zur Verhütung von Gefahren - oft auch auf allgemeine Beaufsichtigung angewiesen.

Ambulante Pflege

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege erhalten Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung und ab 2013 auch häusliche Betreuung als Sachleistungen (häusliche Pflegehilfe).

Stationäre Pflege

Es wird unterschieden zwischen vollstationärer Dauerpflege, Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung (beschränkt auf vier Wochen im Kalenderjahr) und teilstationärer Pflege in Form von Tages- und/oder Nachtpflege.

Pflegegeld

Pflegebedürftige können anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung durch eine Pflegeperson in geeigneter Weise selbst sicherstellt. Ausgewiesen werden hier nur Empfänger/innen von Pflegegeld, die nicht bereits bei der ambulanten Pflege, bzw. vollstationären Dauerpflege bzw. Kurzzeitpflege berücksichtigt worden sind. Stichtag ist hier der 31.12. des Jahres.

Stand der Definitionen: Januar 2017

**22541 Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen
473-62 Einrichtungen nach Alter der Kinder, genehmigte Plätze, tätige Personen (22541-01-04)**

Gebiet	Tageseinrichtungen für Kinder										rechnerische Zahl der Vollzeitstellen im pädagogischen Bereich
	insgesamt	davon Einrichtungen mit Kindern von ... bis unter ... Jahren				Einrichtungen, in denen Kinder integrativ betreut werden ¹⁾	genehmigte Plätze	tätige Personen			
		unter 3	2 – 8 (ohne Schulkinder)	5 – 14 (nur Schulkinder)	mit Kindern aller Altersgruppen			insgesamt	darunter pädagogisches Personal		
									zusammen	weiblich	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

1) Bayern, Sachsen: Ab dem Berichtsjahr 2011 werden Einrichtungen als integrativ gezählt, wenn mindestens ein Kind in der Einrichtung Eingliederungshilfe erhält. In den Vorjahren wurde der Sachverhalt „integrative Einrichtung“ als Merkmal bei der Einrichtung erfragt.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **01.03.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Tageseinrichtungen für Kinder

Dies sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegen. Bei den Tageseinrichtungen für Kinder wird nach Einrichtungsarten unterschieden, wobei sich die Unterscheidung danach richtet, ob in der betreffenden Einrichtung lediglich Kinder von bestimmten Altersklassen in so genannten „altershomogenen“ Gruppen betreut werden oder ob es sich um eine näher zu kennzeichnende Mischform handelt.

Um eine Einrichtung für Kinder im Alter unter 3 Jahren handelt es sich, wenn in dieser Einrichtung in einer oder mehreren Gruppen ausschließlich Kinder im Alter unter 3 Jahren betreut werden.

Eine Einrichtung für Kinder im Alter von 2 bis unter 8 Jahren - ohne Schulkinder - ist eine Einrichtung, in der in einer oder mehreren Gruppen ausschließlich Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden.

Eine Einrichtung für Kinder im Alter von 5 bis unter 14 Jahren - nur Schulkinder - ist eine Einrichtung, in der die vorhandenen Plätze ausschließlich der Betreuung von Schulkindern dienen.

Bei den Einrichtungen mit Kindern aller Altersgruppen handelt es sich um

- a) Tageseinrichtungen mit alterseinheitlichen Gruppen
Hier werden Kinder unterschiedlicher Altersklassen in verschiedenen altershomogenen Gruppen parallel betreut.
- b) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen
In diesen Einrichtungen werden Kinder verschiedener Altersklassen, d.h. Kinder im Krippenalter, Kindergartenalter und/oder Hortalter gemeinsam in altersübergreifenden Gruppen betreut.
- c) Tageseinrichtungen mit alterseinheitlichen und altersgemischten Gruppen
Hier sind sowohl altersübergreifende als auch altershomogene Gruppen vorhanden.

Die Klassifikation der Einrichtungsarten ist ausschließlich abhängig vom Alter der betreuten Kinder zum Stichtag. Dabei ist es unerheblich, um welche Art von Einrichtung es sich lt. Betriebslaubnis oder vergleichbaren Regelungen handelt.

Einrichtungen, in denen Kinder integrativ betreut werden

Darunter versteht man Integrative Fördereinrichtungen und Regeleinrichtungen, in denen mindestens ein Kind Eingliederungshilfe nach SGB XII oder SGB VIII wegen körperlicher, geistiger oder wegen drohender oder seelischer Behinderung erhält. Maßgeblich für die Erfassung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfestatistik sind das Vorliegen eines durch Bescheid der zuständigen Behörde festgestellten Förderbedarfs und die Erbringung der Eingliederungshilfe in der Einrichtung selbst durch dort tätiges Personal.

Genehmigte Plätze

Es ist die Zahl der laut Betriebslaubnis genehmigten Plätze. Dieses Erhebungsmerkmal erlaubt keine Differenzierung nach Art der Plätze.

Tätige Personen

Das sind Personen, die in Voll-, Teilzeit oder nebenberuflich beschäftigt sind. Enthalten ist neben dem pädagogischen Personal auch das Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie das hauswirtschaftliche und technische Personal. Ehrenamtlich Tätige sind in dieser Statistik nicht enthalten.

Pädagogisches Personal

Hierbei handelt es sich um Personen, die im 1. Arbeitsbereich in den Arbeitsbereichen Gruppenleitung, Zweit- bzw. Ergänzungskraft, Förderung von Kindern nach SGB VIII bzw. SGB XII oder gruppenübergreifend in der Einrichtung tätig sind.

Rechnerische Zahl der Vollzeitstellen im pädagogischen Bereich

Dabei handelt es sich um eine rechnerische Größe, in deren Berechnung - im Unterschied zur Darstellung nach Personen - alle für die Arbeitsbereiche des pädagogischen Personals aufgewendeten Stunden eingehen, auch wenn sie individuell nicht den Hauptteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit ausmachen. Sie gibt die Zahl der Beschäftigten an, die sich fiktiv ergibt, wenn dieses gesamte Arbeitsvolumen ausschließlich auf Vollzeitarbeitskräfte verteilt würde. Nebenberuflich Tätige werden beginnend ab Stichtag 1.3.2010 in die Berechnung einbezogen. Für eine Vollzeitstelle werden in dieser Statistik 39 Wochenstunden angesetzt.

Stand der Definitionen: Januar 2017

**22541/22543 Statistiken der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen
und in öffentlich geförderter Kindertagespflege
473-43 Betreute Kinder nach Art der Kindertagesbetreuung (22541-02-02)**

Lfd. Nr.	Art der Kindertagesbetreuung	Betreute Kinder					
		insgesamt	davon im Alter von ... bis unter ... Jahren			Kinder mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	Kinder mit Mittagsverpflegung
			unter 3	3 - 6	6 - 14		
1	2	3	4	5	6		
1	Tageseinrichtung						
2	Tagespflege						
3	Insgesamt (ohne Doppelzählungen)						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [01.03.](#)

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Als Kindertagesbetreuung wird die öffentlich organisierte und finanzierte Form der Kinderbetreuung bezeichnet. Sie gehört zur Kinder- und Jugendhilfe. Ihre rechtliche Grundlage findet sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege.

Tageseinrichtung

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Tagespflege

Die öffentlich geförderte Kindertagespflege bezeichnet die zeitweise Betreuung von Kindern bei einer von den Jugendämtern geförderten Tagespflegeperson (Tagesmutter bzw. Tagesvater). Die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung. In dieser Tabelle werden Kinder, die neben der Betreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, auch in der Zeile „Tagespflege“ mit ausgewiesen. In der Zeile „Insgesamt (ohne Doppelzählungen)“ sind dagegen die Kinder, die neben der Betreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, nicht enthalten.

Neben der öffentlich geförderten Kindertagespflege gibt es private Tagespflegeverhältnisse. Sie sind kein Bestandteil dieser Erhebung.

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils liegt vor, wenn die Mutter und/oder der Vater des jungen Menschen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich.

Kinder mit Mittagsverpflegung

Ein Kind erhält Mittagsverpflegung, wenn das Mittagessen über die Einrichtung oder die Tagespflegeperson organisiert wird. Dazu zählt u. a. Mittagessen, das in der Einrichtung selbst gekocht oder über einen Anbieter geliefert bzw. in der Tagespflegestelle selbst gekocht oder anderweitig bereitgestellt wird. Nicht dazu zählt von zu Hause selbst mitgebrachtes Essen (Lunch-Paket).

Stand der Definitionen: Januar 2017

**22541/22543 Statistiken der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen
und in öffentlich geförderter Kindertagespflege
473-44 Personal nach Altersgruppen und Pflegepersonen (22541-03-02)**

Gebiet	Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in Kindertageseinrichtungen						Kindertagespflege- personen
	Personal insgesamt	davon im Alter von ... bis unter ... Jahren					
		unter 30	30 - 40	40 - 50	50 - 55	55 - 60	
1	2	3	4	5	6	7	8

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [01.03.](#)

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Als Kindertagesbetreuung wird die öffentlich organisierte und finanzierte Form der Kinderbetreuung bezeichnet. Sie gehört zur Kinder- und Jugendhilfe. Ihre rechtliche Grundlage findet sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege.

Tageseinrichtung

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztätig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Kindertagespflegepersonen

Tagespflegepersonen (Tagesmutter bzw. Tagesvater) sind Personen, die Kinder im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege zeitweise betreuen und hierfür von den Jugendämtern gefördert werden. Die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung. Neben der öffentlich geförderten Kindertagespflege gibt es private Tagespflegeverhältnisse. Sie sind kein Bestandteil dieser Erhebung.

Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal

Hierbei handelt es sich um Personen, die mit dem Hauptanteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit in den Arbeitsbereichen Gruppenleitung, Zweit- bzw. Ergänzungskraft, Förderung von Kindern nach SGB VIII bzw. SGB XII oder gruppenübergreifend in der Einrichtung tätig sind bzw. um Personen, die mit dem Hauptanteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit in den Arbeitsbereichen Einrichtungsleitung bzw. Verwaltung tätig sind, nicht jedoch um das Personal im hauswirtschaftlichen und technischen Bereich.

Stand der Definitionen: Januar 2017

22542 Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen - ohne Tageseinrichtungen
473-41 Einrichtungen der Jugendhilfe, verfügbare Plätze, tätige Personen (22542-01-02)

Gebiet	Einrichtungen der Jugendhilfe			Verfügbare Plätze in Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	Tätige Personen		
	insgesamt	darunter Einrichtungen			insgesamt	darunter in Einrichtungen	
		für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	der Jugendarbeit			für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	der Jugendarbeit
1	2	3	4	5	6	7	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **2-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Mit dem Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG) vom 29. August 2013 (BGBl. 53, 3464ff) wurde die Periodizität der Statistik über die Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen von vier auf zwei Jahre verkürzt (§§ 98 Abs. 1 Nr. 11, 101 Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

Die Gliederung der Einrichtungsarten wurde dem Wandel der Jugendhilfepraxis angepasst, der sich in der schwindenden oder zunehmenden Bedeutung einzelner Einrichtungsarten widerspiegelt. So wurden 1998 u.a. die Einrichtungen für Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII) in einer gegenüber 1994 deutlich differenzierteren Form erfasst. Ein Vergleich zu den Ergebnissen früherer Jahre ist daher nur bedingt möglich.

In der Tabelle werden keine Behörden, Geschäftsstellen, Arbeitsgemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse von Trägern der Jugendhilfe dargestellt.

Einrichtungen der Jugendhilfe - ohne Tageseinrichtungen für Kinder -

Zu den Einrichtungen der Jugendhilfe zählen Einrichtungen sowohl der öffentlichen als auch der freien Träger. Bei den Einrichtungen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) unterscheidet man:

- Einrichtungen der Jugendarbeit,
 - Einrichtungen der Jugendsozialarbeit,
 - Einrichtungen der Familienförderung,
 - Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder,
 - Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen,
 - Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme,
 - Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung,
 - Einrichtungen für junge Menschen mit Behinderungen.
- Werden verschiedene Erziehungsformen in einem Haus angeboten, zählt jede als selbständige Einrichtung.

Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme

Im Einzelnen sind dies Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe; ausgelagerte Gruppen mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus; betreute Wohnformen; Erziehungsstellen; Wochengruppen; Tagesgruppen; Einrichtungen für gesicherte/geschlossene Unterbringung auf der Grundlage einer richterlichen Entscheidung; Einrichtungen für vorläufige Schutzmaßnahmen; Kleinsteinrichtungen der stationären Erziehungshilfe; Einrichtungen für integrierte Hilfen; Internate.

Einrichtungen der Jugendarbeit

Im Einzelnen sind dies Kur-, Genesungs- und Erholungseinrichtungen für junge Menschen; Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Jugendübernachtungshäuser; Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten; Jugendzentren, Jugendfreizeitheime, Häuser der offenen Tür; Jugendräume bzw. Jugendheime ohne hauptamtliches Personal; Einrichtungen und Initiativen der mobilen Jugendarbeit; Jugendkunstschulen, kulturpädagogische und kulturelle Einrichtungen für junge Menschen; Einrichtungen der Stadtranderholung; Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten; pädagogisch betreute Spielplätze, Spielhäuser, Abenteuerspielplätze sowie Jugendzeltplätze.

Tätige Personen

In Einrichtungen der Jugendhilfe Tätige sind Personen, die im erzieherischen und pädagogischen sowie im verwaltungs- und hauswirtschaftlich-technischen Bereich beschäftigt sind. Bis zum Berichtsjahr 2010 wurden beim pädagogischen und Verwaltungspersonal Personen, die in unterschiedlichen Bereichen tätig waren, nur gemeldet, wenn sie mehr als 50% der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit mit Aufgaben nach dem SGB VIII und entsprechenden Landesausführungsgesetzen beschäftigt waren. Ab dem Berichtsjahr 2014 wird für diesen Personenkreis der tatsächlich verwendete Stundenanteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und entsprechenden Landesausführungsgesetzen gemeldet. Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist daher eingeschränkt.

Stand der Definitionen: Januar 2017

22811 Sozialberichterstattung
661-31 Empfänger von sozialen Mindestsicherungsleistungen nach Art der Leistung (22811-01-01)

Gebiet	Empfänger von sozialen Mindestsicherungsleistungen (ohne Kriegsofopferfürsorge)					
	insgesamt	davon				
		Gesamtregelleistungen (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld) nach dem SGB II		laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII am 31.12.	laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII am 31.12.	Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz am 31.12.
		zusammen	davon			
	erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Arbeitslosengeld II)		nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Sozialgeld)			
1	2	3	4	5	6	7

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Dezember/31.12.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Statistische Ämter des Bundes und der Länder.

Die Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland Leistungen erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie für die Merkmale in den Spalten 5, 6 und 7 im Landesergebnis als Leistungsempfänger gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen für diese Spalten und für die Spalte 1 im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein.

Soziale Mindestsicherungsleistungen

Transferleistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden. Dazu zählen in der Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik folgende Leistungen:

Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen der Kriegsofopferfürsorge. Letztere werden nur auf Länderebene erfasst, so dass Empfänger von Kriegsofopferfürsorge in dieser Kreistabelle nicht ausgewiesen werden.

Gesamtregelleistungen

Die Gesamtregelleistungen nach dem SGB II setzen sich zusammen aus dem Arbeitslosengeld II (ALG II) und dem Sozialgeld.

Arbeitslosengeld II

Es bezeichnet die Geldleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Geldleistungen dienen der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts und setzen sich zusammen aus:

Leistungen aufgrund von Regelbedarfen (pauschalierte Regelsätze)

ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

Leistungen für Unterkunft und Heizung

Leistungsberechtigung besteht grundsätzlich bis Ablauf des Monats des Erreichens des gesetzlichen Rentenalters.

Sozialgeld

Es handelt sich um die Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für nicht erwerbsfähige leistungsberechtigte Angehörige und Partner (im Regelfall minderjährige Kinder unter 15 Jahren), die mit einem Bezieher von Arbeitslosengeld II in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Grundsicherung für Ältere oder wegen Erwerbsminderung haben. Sie setzen sich zusammen aus:

Leistungen aufgrund von Regelbedarfen (pauschalierte Regelsätze)

ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Hilfe zum Lebensunterhalt ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch Personen geleistet werden, die ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, jedoch einzelne erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können. Die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen werden aus statistischen Gründen nicht in die Gesamtzahl der Bezieher von Mindestsicherungsleistungen einbezogen. Mehrfachzählungen mit den Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden somit vermieden.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren bis zur Regelaltersgrenze sowie Personen ab der Regelaltersgrenze, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können.

Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

In Deutschland lebende Asylbewerber/-innen und sonstige nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Berechtigte erhalten bei Bedarf Asylbewerberleistungen, um ihren Lebensunterhalt und spezielle Bedarfssituationen zu sichern. Die Regelleistungen dienen zur Deckung des täglichen Bedarfs und werden entweder in Form von Grundleistungen oder als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt.

Stand der Definitionen: Januar 2017

22811 Sozialberichterstattung

662-41 Personen in Bedarfsgemeinschaften nach Geschlecht, Nationalität, Alter und Erwerbsfähigkeit des Leistungsberechtigten (22811-02-02)

Gebiet	Personen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II insgesamt	Darunter Regelleistungsberechtigte nach dem SGB II											
		insgesamt	und zwar		erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Arbeitslosengeld II)				nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Sozialgeld)				
			Ausländer	weiblich	zusammen	darunter weiblich	im Alter von ... bis unter ... Jahren				zusammen	und zwar	
							unter 25	25 - 50	50 - 55	55 und mehr		weiblich	unter 15 Jahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene:	Kreis	Periodizität der Bereitstellung:	jährlich	Stichtag/Zeitraum:	Dezember
----------------	-------	----------------------------------	----------	--------------------	----------

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Bedarfsgemeinschaft

Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme: Kinder). Es besteht eine sog. bedingte Einstandspflicht.

Eine Bedarfsgemeinschaft (gem. § 7 SGB II) hat mindestens einen Leistungsberechtigten. Des Weiteren zählen dazu:

- die im Haushalt lebenden Eltern, der im Haushalt lebende Elternteil und/oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils des LB, sofern der LB das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- als Partner des Leistungsberechtigten der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte bzw. Lebenspartner oder eine Person, die mit dem Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
- die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des Leistungsberechtigten, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Personen in Bedarfsgemeinschaften

Personen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II bilden eine Gemeinschaft, die füreinander einsteht. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II lassen sie sich in „Leistungsberechtigte“ und „nicht Leistungsberechtigte“ differenzieren. Zu den Leistungsberechtigten zählen die Regelleistungsberechtigten sowie die sonstigen Leistungsberechtigten. Die nicht Leistungsberechtigten umfassen die vom Leistungsanspruch ausgeschlossenen Personen sowie Kinder ohne Leistungsanspruch.

Regelleistungsberechtigte

Regelleistungsberechtigte sind Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld). Dazu zählen Personen, die Anspruch auf folgende Leistungsarten haben:

- Regelbedarf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (§§ 20, 23 SGB II)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- laufende und einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung einschließlich Nachzahlung von Heiz- und Betriebskosten sowie Heizmittelbevorratung, Wohnbeschaffungskosten, Mietschulden und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum (§ 22 SGB II) und
- befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 SGB II a.F., entfallen ab 1. Januar 2011).

Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) umfasst den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts, Leistungen für Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft, sowie bis zum 31.12.2010 den befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 24 SGB II (alte Fassung). Die Gesamtregelleistung setzt sich aus Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte zusammen.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten gem. § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die jeweils gültige Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben und
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gem. § 8 SGB II gilt, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Arbeitslosengeld II beziehen. Arbeitslosengeld II (Alg II) ist eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Sie ist Bestandteil der Gesamtregelleistung.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit bzw. evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können Sozialgeld erhalten. Sie werden als nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige bezeichnet.

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Sozialgeld beziehen. Sozialgeld ist eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Sie ist Bestandteil der Gesamtregelleistung.

In Abgrenzung zu den nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gemäß SGB XII.

Stand der Definitionen: Januar 2017

**23111 Grunddaten der Krankenhäuser
188-61 Krankenhäuser nach Fachabteilungen (23111-01-04)**

Gebiet	Krankenhäuser						
	aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt						
	davon in						
	allgemeinen Fachabteilungen						
	Anzahl der Einrichtungen	insgesamt	Augenheilkunde	chirurgische Fachabteilungen zusammen	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	Haut- und Geschlechtskrankheiten
	1	2	3	4	5	6	7

Krankenhäuser									
aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt									
davon in									
allgemeinen Fachabteilungen							psychiatrischen Fachabteilungen		
Innere Medizin	Geriatric	Kinderheilkunde	Neurologie	Orthopädie	Urologie	übrige Fachbereiche	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	Psychiatrie und Psychotherapie	Psychotherapeutische Medizin/ Psychosomatik
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) **Periodizität der Bereitstellung:** [jährlich](#) **Stichtag/Zeitraum:** [31.12.](#)

Definitionen zur Tabelle

Gemäß §7 der Krankenhausstatistikverordnung können mit schriftlichem Einverständnis der Einrichtungen Angaben zu Anschrift, Träger und Betten nach Fachabteilungen veröffentlicht werden. Diese Angaben münden grundsätzlich in einem Krankenhausverzeichnis. In der vorliegenden Tabelle wurden diese Daten neu gruppiert und in einer anderen Form dargestellt. Zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen auf Kreisebene kann es auf Grund eines nicht gegebenen Einverständnisses zu Abweichungen kommen.

In dieser Tabelle erfolgt der Nachweis aller Angaben ohne Bundeswehrkrankenhäuser.

Krankenhäuser

Krankenhäuser im Sinne dieser Erhebung sind Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V. Buch (SGB V) der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen, fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten, mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichen Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischen Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten, und in denen die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

Aufgestellte Betten

Alle Betten, die in der Einrichtung betriebsbereit aufgestellt sind, unabhängig von der Förderung. Die Bettenausstattung ist als Jahresdurchschnittswert angegeben. Im Allgemeinen ergibt sich der Jahresdurchschnitt als Durchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Bettenzahl.

Fachabteilung

Fachabteilungen sind abgegrenzte, von Ärzten/Ärztinnen ständig verantwortlich geleitete Abteilungen mit besonderen Behandlungseinrichtungen. Die Gliederung der Fachabteilungen orientiert sich an den Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen der Ärzte. Zu den chirurgischen Fachabteilungen zählen Chirurgie, Herz-, Kinder-, Mund-Kiefer-Gesichts-, Neuro- und plastische Chirurgie. Die Geriatrie wurde bis einschließlich 2006 nicht als gesonderte Fachabteilung erfasst, sondern unter der Inneren Medizin mit nachgewiesen. Unter den übrigen Fachabteilungen werden Nuklearmedizin und Strahlentherapie sowie sonstige Fachbereiche/Allgemeinbetten nachgewiesen.

Stand der Definitionen: Januar 2017

23112 Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
188-62 Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach Fachabteilungen (23112-01-04)

Gebiet	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen					
	Anzahl der Einrichtungen	aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt				
		insgesamt	davon in			
			allgemeinen Fachabteilungen			
		Allgemeinmedizin	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Haut- und Geschlechtskrankheiten	Innere Medizin	
1	2	3	4	5	6	

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen							
aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt							
davon in							
allgemeinen Fachabteilungen					psychiatrischen Fachabteilungen		
Geriatric	Kinderheilkunde	Orthopädie	Neurologie	Physikalische und rehabilitative Medizin	sonstige Fachbereiche	Psychiatrie und Psychotherapie	Psychotherapeutische Medizin/ Psychosomatik
7	8	9	10	11	12	13	14

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

*) Hamburg: Tabelle liegt nicht vor.

Definitionen zur Tabelle

Gemäß §7 der Krankenhausstatistikverordnung können mit schriftlichem Einverständnis der Einrichtungen Angaben zu Anschrift, Träger und Betten nach Fachabteilungen veröffentlicht werden. Diese Angaben münden grundsätzlich in einem Krankenhausverzeichnis. In der vorliegenden Tabelle wurden diese Daten neu gruppiert und in einer anderen Form dargestellt. Zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen auf Kreisebene kann es auf Grund eines nicht gegebenen Einverständnisses zu Abweichungen kommen.

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sind Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V. Buch (SGB V) der stationären Behandlung dienen, um eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken (Vorsorge) oder eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern oder im Anschluss an Krankenhausbehandlung den dabei erzielten Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen, auch mit dem Ziel, einer drohenden Behinderung vorzubeugen, eine Behinderung zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern (Rehabilitation), fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal darauf eingerichtet sind, den Gesundheitszustand der Patienten nach einem ärztlichen Behandlungsplan vorwiegend durch Anwendung von Heilmitteln einschließlich der Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie oder Arbeits- und Beschäftigungstherapie, ferner durch andere geeignete Hilfen, auch durch geistige und seelische Einwirkungen, zu verbessern und den Patienten bei der Entwicklung eigener Abwehr- und Heilungskräfte zu helfen, und in denen die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

Aufgestellte Betten

Alle Betten, die in der Einrichtung betriebsbereit aufgestellt sind, unabhängig von der Förderung. Die Bettenausstattung ist als Jahresdurchschnittswert angegeben. Im Allgemeinen ergibt sich der Jahresdurchschnitt als Durchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Bettenzahl.

Fachabteilung

Fachabteilungen sind abgegrenzte, von Ärzten/Ärztinnen ständig verantwortlich geleitete Abteilungen mit besonderen Behandlungseinrichtungen. Die Fachabteilungsgliederung orientiert sich an den Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen der Ärzte. Die Geriatrie wurde bis einschließlich 2006 nicht als gesonderte Fachabteilung erfasst, sondern unter der Inneren Medizin mit nachgewiesen.

Stand der Definitionen: Januar 2017

31111 Statistik der Baugenehmigungen

030-01 Genehmigungen zur Errichtung neuer Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen (31111-01-02)

Gebiet	Baugenehmigungen zur Errichtung neuer								Wohnfläche in Wohngebäuden in 1 000 m ²
	Wohngebäude				Wohnungen in Wohngebäuden				
	insgesamt	davon mit			insgesamt	davon in Gebäuden mit			
		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 und mehr Wohnungen		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 und mehr Wohnungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
									x,x

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde*](#) **Periodizität der Bereitstellung:** [jährlich](#) **Stichtag/Zeitraum:** [Jahressumme](#)

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaut Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 030-01 und 030-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-03 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Stand der Definitionen: Januar 2017

31111 Statistik der Baugenehmigungen
030-02 Genehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude (31111-02-02)

Gebiet	Baugenehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude		
	Nichtwohngebäude	Nutzfläche in 1 000 m ²	Wohnungen
	1	2	3
		x,x	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde*](#) **Periodizität der Bereitstellung:** [jährlich](#) **Stichtag/Zeitraum:** [Jahressumme](#)

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntrnissgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaut Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“. Während in den Tabellen 030-01 und 030-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-03 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Stand der Definitionen: Januar 2017

31111 Statistik der Baugenehmigungen

030-03 Genehmigungen für Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Zahl der Räume (31111-03-02)

Gebiet	Baugenehmigungen für Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden				
	Wohnungen insgesamt	davon mit			
		1 oder 2 Räumen	3 Räumen	4 Räumen	5 und mehr Räumen
	1	2	3	4	5

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abfluss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaut Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 030-01 und 030-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-03 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Räume

Räume sind alle zu Wohnzwecken bestimmte Zimmer wie Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Wohnfläche sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlaf- oder Kochnische wird als ein Raum gezählt. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt.

Stand der Definitionen: Januar 2017

31111 Statistik der Baugenehmigungen
030-34 Genehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude nach Gebäudearten (31111-04-01)

Lfd. Nr.	Gebäudearten	Baugenehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude		
		Nichtwohngebäude	Nutzfläche in 1 000 m ²	Wohnungen
		1	2	3
1	Anstaltsgebäude		x,x	
2	Büro- und Verwaltungsgebäude		x,x	
3	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude		x,x	
4	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude		x,x	
5	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude		x,x	
6	Handelsgebäude		x,x	
7	Warenlagergebäude		x,x	
8	Hotels und Gaststätten		x,x	
9	Sonstige Nichtwohngebäude		x,x	
10	Insgesamt		x,x	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kennzeichnende- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaut Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Stand der Definitionen: Januar 2017

31121 Statistik der Baufertigstellungen

031-11 Fertigstellung neuer Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen (31121-01-02)

Gebiet	Fertigstellung neuer								Wohnfläche in Wohngebäuden in 1 000 m ²
	Wohngebäude				Wohnungen in Wohngebäuden				
	insgesamt	davon mit			insgesamt	davon in Gebäuden mit			
		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 und mehr Wohnungen		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 und mehr Wohnungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
									x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaut Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 031-11 und 031-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-03 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Stand der Definitionen: Januar 2017

31121 Statistik der Baufertigstellungen
031-02 Fertigstellung neuer Nichtwohngebäude (31121-02-02)

Gebiet	Fertigstellung neuer Nichtwohngebäude		
	Nichtwohngebäude	Nutzfläche in 1 000 m ²	Wohnungen
	1	2	3
		x,x	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaut Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 031-11 und 031-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-03 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Stand der Definitionen: Januar 2017

31121 Statistik der Baufertigstellungen

031-03 Fertigstellung von Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Zahl der Räume (31121-03-02)

Gebiet	Fertigstellung von Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden				
	Wohnungen insgesamt	davon mit			
		1 oder 2 Räumen	3 Räumen	4 Räumen	5 und mehr Räumen
	1	2	3	4	5

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde*](#) **Periodizität der Bereitstellung:** [jährlich](#) **Stichtag/Zeitraum:** [Jahressumme](#)

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaut Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 031-11 und 031-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-03 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Räume

Räume sind alle zu Wohnzwecken bestimmte Zimmer wie Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Wohnfläche sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlaf- oder Kochnische wird als ein Raum gezählt. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt.

Stand der Definitionen: Januar 2017

31121 Statistik der Baufertigstellungen
031-34 Fertigstellungen neuer Nichtwohngebäude nach Gebäudearten (31121-04-01)

Lfd. Nr.	Gebäudearten	Baufertigstellungen neuer Nichtwohngebäude		
		Nichtwohngebäude	Nutzfläche in 1 000 m ²	Wohnungen
		1	2	3
1	Anstaltsgebäude		x,x	
2	Büro- und Verwaltungsgebäude		x,x	
3	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude		x,x	
4	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude		x,x	
5	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude		x,x	
6	Handelsgebäude		x,x	
7	Warenlagergebäude		x,x	
8	Hotels und Gaststätten		x,x	
9	Sonstige Nichtwohngebäude		x,x	
10	Insgesamt		x,x	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaut Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Stand der Definitionen: Januar 2017

31231 Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes
035-02 Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden (31231-02-01)

Gebiet	Wohngebäude				Wohnfläche in Wohngebäuden in 1 000 m ²	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden								
	insgesamt	davon				insgesamt	davon mit ... Raum/Räumen						Räume in Wohnungen mit 7 und mehr Räumen	
		mit 1 Wohnung	mit 2 Wohnungen	mit 3 und mehr Wohnungen			Wohnheime	1	2	3	4	5		6
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Gemeinde*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Fortschreibung auf Basis der endgültigen Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2011.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Die Wohnungen in Wohnheimen werden ab 2011 wieder in die Fortschreibung einbezogen. In der Zeit von 1987 bis 2010 wurden sie nicht berücksichtigt. Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Räume

Räume sind alle zu Wohnzwecken bestimmte Zimmer wie Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Wohnfläche sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlaf- oder Kochnische wird als ein Raum gezählt. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt.

Stand der Definitionen: Januar 2017

32111 Erhebung über die Abfallentsorgung
500-41 Entsorgungs- und Behandlungsanlagen, Abfallmengen (32111-01-02)

Gebiet	Entsorgungs- und Behandlungsanlagen			darunter Deponien	
	insgesamt	entsorgte/behandelte Abfallmenge		abgegebene Abfallmenge	abgelagerte Abfallmenge
		insgesamt	darunter angeliefert aus dem eigenen Bundesland		
	in Tonnen				in Tonnen
1	2	3	4	5	6

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt.

Für Tabellen mit Mengenangaben gilt: Einbezogen sind alle Abfälle im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung, die in die Anlage eingebracht werden und die Abfälle, die die Anlage verlassen. Einschließlich Sekundärabfälle, d. h. mehrfach behandelte Abfälle werden in jeder durchlaufenen Behandlungsanlage erfasst. Gefährliche Abfälle sind einbezogen.

Entsorgungs- und Behandlungsanlagen

Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle mit chemisch-physikalischen, biologischen, thermischen oder mechanischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren entsorgt bzw. behandelt werden. Ohne Deponiebau, Verfüllungsmaßnahmen unter- und übertage, Bergbauhalden, Bauschutttaufbereitungs- und Asphaltmischanlagen.

Deponien

Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) oder unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien). Deponieabschnitte mit unterschiedlicher Deponieklasse werden getrennt dargestellt. Ohne Deponien in der Stilllegungsphase und ohne Deponiebau.

Stand der Definitionen: Januar 2017

32111 Erhebung über die Abfallentsorgung
500-52 Art der Entsorgungs- und Behandlungsanlagen (32111-02-03)

Gebiet	Entsorgungs- und Behandlungsanlagen							
	insgesamt	davon						
		Deponien	thermische Behandlungsanlagen	biologische Behandlungsanlagen	Sortieranlagen	Zerlegeeinrichtungen	Schredderanlagen/Schrottscheren	sonstige Behandlungsanlagen
1	2	3	4	5	6	7	8	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt.

Für Tabellen mit Mengenangaben gilt: Einbezogen sind alle Abfälle im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung, die in die Anlage eingebracht werden und die Abfälle, die die Anlage verlassen. Einschließlich Sekundärabfälle, d. h. mehrfach behandelte Abfälle werden in jeder durchlaufenen Behandlungsanlage erfasst. Gefährliche Abfälle sind einbezogen.

Entsorgungs- und Behandlungsanlagen

Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle mit chemisch-physikalischen, biologischen, thermischen oder mechanischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren entsorgt bzw. behandelt werden. Ohne Deponiebau, Verfüllungsmaßnahmen unter- und übertage, Bergbauhalden, Bauschutttaufbereitungs- und Asphaltmischanlagen.

Deponien

Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) oder unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien). Deponieabschnitte mit unterschiedlicher Deponieklasse werden getrennt dargestellt. Ohne Deponien in der Stilllegungsphase und ohne Deponiebau.

Thermische Behandlungsanlagen

Abfallentsorgungsanlagen mit Verfahren zur thermischen Trocknung, Verbrennung, Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen sowie Kombinationen dieser Verfahren. Hauptzweck der thermischen Behandlung ist die Beseitigung des Schadstoffpotentials des Abfalls.

Biologische Behandlungsanlagen

Abfallentsorgungsanlagen (Kompostierungsanlagen, Vergärungsanlagen, Biogasanlagen) zum gelenkten Abbau bzw. Umbau von biologisch abbaubaren organischen Abfällen durch aerobe (Verrottung) bzw. anaerobe (Faulung) Verfahren.

Sortieranlagen

Abfallentsorgungsanlagen, in denen gemischt erfasste Abfälle in Fraktionen, insbesondere zur Rückgewinnung verwertbarer Rohstoffe, getrennt werden.

Zerlegeeinrichtungen

Abfallentsorgungsanlagen in denen mittels geeigneter Anlagen Elektro- und Elektronikaltgeräte teilweise bzw. vollständig demontiert werden.

Schredderanlagen/Schrottscheren

Anlagen zum Zerschlagen bzw. Zerschneiden von Autowracks und anderen Abfällen aus Metall, Kunststoff, Holz und sonstigen Materialien mit dem Ziel, den entsprechenden Wertstoff als Rohstoff zurückzugewinnen.

Sonstige Behandlungsanlagen

Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen, mechanisch(-biologische) Abfallbehandlungsanlagen, Bodenbehandlungsanlagen, Feuerungsanlagen, Demontagebetriebe für Altfahrzeuge, Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl und sonstigen Anlagen zur Behandlung von Abfällen, jedoch ohne Deponiebau, Verfüllungsmaßnahmen unter- und übertage, Bergbauhalden, Bauschutttaufbereitungs- und Asphaltmischanlagen.

Stand der Definitionen: Januar 2017

**32121 Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung
503-41 Haushaltsabfälle (32121-01-02)**

Gebiet	Aufkommen an Haushaltsabfällen (ohne Elektroaltgeräte)						
	insgesamt	Haus- und Sperrmüll	davon				sonstige Abfälle
			getrennt erfasste			Wertstoffe	
			organische Abfälle				
			zusammen	davon			
				Abfälle aus der Biotonne	biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, einschließlich Friedhofsabfälle ¹⁾		
in Tonnen							
1	2	3	4	5	6	7	

1) Saarland: kein separater Nachweis; wird lediglich auf Landesebene ausgewiesen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis* **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

*) Alle Länder: Aufgrund der regional unterschiedlichen Organisation der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung enthalten die Haushaltsabfälle in unterschiedlichem Maße hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (sogenannten Geschäftsmüll). Aus demselben Grund liegen für einzelne Kreise keine separaten Ergebnisse vor. Bei kreisübergreifender Abfallentsorgung werden die Werte rechnerisch ermittelt oder die Werte als unbekannt für die einzelnen Kreise ausgewiesen.

Definitionen zur Tabelle

Getrennt erfasste Wertstoffe

Getrennt erfasste Wertstoffe sind zur Verwertung geeignete Abfälle, die getrennt vom Hausmüll (Restmüll) und Sperrmüll in eigens dafür vorgesehenen Sammelbehältern (z.B. gelbe Tonnen/Säcke) eingesammelt oder an entsprechende Sammelstellen (z.B. Wertstoffhöfe) angeliefert werden. Zu den getrennt erfassten Wertstoffen gehören gemischte Verpackungen, Glas, Papier, Pappe, Karton, Metalle, Holz, Kunststoffe und Textilien.

Stand der Definitionen: Januar 2017

**32151 Statistik der gefährlichen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind
504-31 Primär nachgewiesene Abfallmengen (32151-01-01)**

Gebiet	Primär nachgewiesene Abfallmengen, einschließlich der Sammelentsorgung			
	Erzeuger	abgegebene Abfallmenge an Entsorger		
		insgesamt	im eigenen Bundesland	in anderen Bundesländern
1	2	3	4	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Alle Länder: Regional nicht zuzuordnende Erzeuger, wie z.B. überregionale Baumaßnahmen und einige Sammelentsorger, sind nur in der Landessumme enthalten.

Definitionen zur Tabelle

In der Erhebung der gefährlichen Abfälle im Inland werden jährlich sekundärstatistische Auswertungen der Begleitscheine durchgeführt. Die Begleitscheine sind gemäß §10 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für alle gefährlichen Abfälle, die das Betriebsgelände verlassen, zu führen. Befragt werden die zuständigen Umweltverwaltungen der Länder.

Primär nachgewiesene Abfallmenge

Als primär nachgewiesene Abfallmengen in der Erhebung gelten in der Regel Mengen von Erzeugern, bei denen der Abfall erstmalig anfällt. Abfallmengen, die z.B. zunächst auf ein Zwischenlager transportiert wurden und später auf eine Abfallbeseitigungs- oder Verwertungsanlage verbracht werden, zählen beim zweiten Transport als sekundär nachgewiesene Abfälle und sind in die obige Tabelle nicht einzubeziehen. Die genaue Abgrenzung wird in den Bundesländern unterschiedlich definiert. Nachgewiesen werden in dieser Sekundärstatistik die Daten entsprechend der Verwaltungspraxis in den einzelnen Bundesländern.

Als Sammelentsorger werden Einsammler von gefährlichen Abfällen bezeichnet, die von der in § 9 der Nachweisverordnung geregelten Möglichkeit des Sammelentsorgungsnachweises Gebrauch machen. Voraussetzung hierfür ist, dass gleiche Abfallarten den gleichen Entsorgungsweg haben und die bei dem einzelnen Abfallerzeuger am jeweiligen Standort anfallende Abfallmenge 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht übersteigt. Der Sammelentsorger tritt an die Stelle des Erzeugers, sämtliche von Sammelentsorgern eingesammelten Abfallmengen gelten folglich als primär nachgewiesen. Eine regionale Zuordnung der Sammelentsorger ist nicht immer sinnvoll. In diesen Fällen erfolgt der Nachweis der sammelentsorgten Abfallmengen ausschließlich in der Landessumme.

Stand der Definitionen: Januar 2017

**32211 Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung
514-41 Wassergewinnung (32211-01-02)**

Gebiet	Wasser- versorgungs- unternehmen	Wasser- gewinnungs- anlagen ¹⁾	Wassergewinnung ²⁾ in 1 000 m ³						
			insgesamt	davon					
				Grund- wasser ³⁾	Quell- wasser	Uferfiltrat	angereichertes Grundwasser	See- und Talsperren- wasser	Fluss- wasser
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

- 1) Sachsen-Anhalt: Anzahl der Brunnen.
- 2) Bremen, Berlin: die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Wasserversorgungsunternehmens.
- 3) Brandenburg: einschließlich des Quellwassers.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [3-jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Standort der Wassergewinnungsanlage.
Bei den Wasserversorgungsunternehmen mit Wassergewinnung sind Mehrfachzählungen enthalten, da diese nach dem Standort der Anlage und nicht nach dem Sitz des Unternehmens gezählt werden.

Grundwasser

Als Grundwasser gilt das unterirdisch anstehende Wasser ohne Uferfiltrat und angereichertes Grundwasser.

Quellwasser

Quellwasser ist der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt, auch nach künstlicher Fassung, allerdings ohne Überlaufwasser.

Uferfiltrat

Uferfiltrat ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.

Angereichertes Grundwasser

Angereichertes Grundwasser besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat.

Stand der Definitionen: Januar 2017

32211 Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung
514-42 Anschlussgrad, Wasserabgabe (32211-02-02)

Gebiet	Einwohner insgesamt am 30.06.	Einwohner mit Anschluss an die öffent- liche Wasser- versorgung am 30.06.	Wasserabgabe an Letztverbraucher 1)		
			insgesamt in 1 000 m³	darunter an Haushalte und Kleingewerbe	
				Menge in 1 000 m³	Wasserabgabe je Einwohner und Tag in Liter
1	2	3	4	5	
					x,x

1) Bremen, Berlin: die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Wasserversorgungsunternehmens.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** 3-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.06./Jahressumme

*) Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Wohnort der Letztverbraucher.

Letztverbraucher

Letztverbraucher sind private Haushalte, gewerbliche Unternehmen und sonstige Abnehmer, mit denen die öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen die abgegebenen Wassermengen unmittelbar abrechnen.

Stand der Definitionen: Januar 2017

**32213 Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung
516-32 Kanalnetz, Abwasserbehandlungsanlagen (32213-01-01)**

Gebiet	Länge des Kanalnetzes in km ¹⁾	Abwasserbehandlungsanlagen			Angeschlossene Einwohnerwerte in 1 000			Darunter angeschlossene Einwohner in 1 000 am 30.06.		
		insgesamt	darunter mit biologischer Behandlung		insgesamt	darunter mit biologischer Behandlung		zusammen	darunter mit biologischer Behandlung	
			zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung		zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung		zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
				x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

Jahresabwassermenge in 1 000 m³			Darunter häusliches und betriebliches Schmutzwasser in 1 000 m³		
insgesamt	darunter mit biologischer Behandlung		zusammen	darunter mit biologischer Behandlung	
	zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung		zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung
11	12	13	14	15	16

1) Hamburg, Bremen, Berlin, Bayern, Thüringen: die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betreibers der Kanalisation.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **3-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06./Jahressumme**

*) Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten der Spalte 1 erfolgt nach dem Standort des Kanalnetzes und nicht nach dem Sitz des Betreibers, der Spalten 2 bis 16 nach dem Standort der Abwasserbehandlungsanlage.

In der Tabelle 516-32 werden ausschließlich die Ergebnisse öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen dargestellt, während in der Tabelle 516-31 zusätzlich die an industrielle Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossenen Einwohner einbezogen sind.

Kanalnetz

Offenes oder geschlossenes Gerinne, in dem Abwasser in der Regel mit freiem Gefälle abgeleitet wird. Man unterscheidet z.B. Regenwasserkanal, Schmutzwasserkanal, Mischwasserkanal.

Abwasserbehandlungsanlage

Anlage zur Reinigung von Abwasser. Einbezogen wurden mechanische sowie biologische Anlagen mit bzw. ohne weitergehende Behandlung. Nicht zu den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Erhebung zählen Rechen- und Siebanlagen, Fettabseider und Kleinkläranlagen.

Biologische Abwasserbehandlung

Entfernung von gelösten Schmutzstoffen, Kolloiden und Schwebstoffen aus Abwasser durch aeroben und/oder anaeroben Abbau, Aufbau neuer Zellsubstanz und Adsorption an Bakterienflocken oder biologischen Rasen, z.B. Belebungsverfahren, Tropfkörperverfahren.

Einwohnerwert

Summe aus Einwohnerzahl (30.06.) und Einwohnergleichwert (Jahresdurchschnitt).

Der Einwohnergleichwert ist ein Umrechnungswert aus dem Vergleich von gewerblichem oder industriellem Schmutzwasser mit häuslichem Schmutzwasser, ermittelt aus dem täglichen Anfall von Schmutzwasser- oder Abwasserinhaltsstoffen. Es wird also eine (fiktive) Einwohnerzahl errechnet, die für das angefallene gewerbliche bzw. industrielle Schmutzwasser steht.

Denitrifikation

Reduktion von oxidierten Stickstoffverbindungen zu elementarem flüchtigen Stickstoff durch Bakterien.

Schmutzwasser

Wasser, das durch häuslichen und betrieblichen Gebrauch verändert und in der öffentlichen Kanalisation gesammelt wird.

Jahresabwassermenge

Die Jahresabwassermenge setzt sich zusammen aus Schmutzwasser, Fremdwasser sowie Niederschlagswasser.

Stand der Definitionen: Januar 2017

32214 Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung - Klärschlamm
516-44 Trockenmasse des direkt entsorgten Klärschlammes (32214-01-02)

Gebiet	Direkte Klärschlamm-entsorgung insgesamt	Davon aus Abwasserbehandlungsanlagen direkt entsorgter Klärschlamm								
		stoffliche Verwertung				thermische Entsorgung			sonstige direkte Entsorgung	
		zusammen	in der Landwirtschaft	bei landschaftsbaulichen Maßnahmen	sonstige stoffliche Verwertung	zusammen	Mono-verbrennung	Mit-verbrennung		un-bekannt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Baden-Württemberg: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Standort der Abwasserbehandlungsanlage.

Direkte Klärschlamm Entsorgung

Es wird die direkte Klärschlamm Entsorgung, ohne die Abgabe an andere Abwasserbehandlungsanlagen und ohne die Zwischenlagerung ausgewiesen. Die Angaben beinhalten auch Klärschlamm, der von anderen Abwasserbehandlungsanlagen übernommen und im Berichtsjahr entsorgt wurde.

Landwirtschaft

Stoffliche Verwertung des Klärschlammes in der Landwirtschaft nach Klärschlammverordnung (AbfKlärV).

Landschaftsbauliche Maßnahmen

Die stoffliche Verwertung des Klärschlammes bei landschaftsbaulichen Maßnahmen beinhaltet auch die Klärschlammabgabe zur Rekultivierung und Kompostierung.

Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Baustoffe, Vererdung, Vergärung.

Sonstige direkte Entsorgung

Hierzu zählt auch die Abgabe an Trocknungsanlagen, wenn die weitere Entsorgung nicht bekannt ist.

Stand der Definitionen: Januar 2017

32221 Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
518-44 Wasseraufkommen (32221-01-02)

Gebiet	Wasseraufkommen in 1 000 m³								Betriebe am 31.12.		
	insgesamt	davon							Fremd- bezug	mit Eigen- gewinnung	mit Fremd- bezug
		Eigengewinnung									
		zusammen	davon aus								
Grund- wasser	Quell- wasser		Ufer- filtrat	angereichertem Grundwasser	See- und Talsperren- wasser	Fluss- wasser					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [3-jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [31.12./Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes.

Berichtskreis

Die Erhebung bezieht alle Betriebe und Einrichtungen der Wirtschaft außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung und öffentlichen Abwasserentsorgung ein.

Zum Berichtskreis gehören ab Berichtsjahr 2013 alle Betriebe und Einrichtungen, die jährlich mindestens

- 2 000 m³ Wasser selbst gewinnen oder
- 2 000 m³ Wasser oder Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund direkt einleiten oder
- 10 000 m³ Wasser aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben und Einrichtungen übernehmen.

Befragt werden auf Basis der Wirtschaftszweigklassifikation 2008 (WZ 2008) die Betriebe und Einrichtungen des Wirtschaftsabschnittes Land- und Forstwirtschaft, Fischerei sowie der Wirtschaftsschnitte im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen.

Aufgrund geänderter Erfassungsuntergrenzen sind die Erhebungsergebnisse der Berichtsjahre ab 2013 nur eingeschränkt mit den Ergebnissen der Berichtsjahre 2007 und 2010 vergleichbar.

Wasseraufkommen

Das Wasseraufkommen setzt sich zusammen aus der Eigengewinnung der Betriebe und dem Fremdbezug aus dem öffentlichen Netz und von anderen Betrieben und Einrichtungen über nichtöffentliche Leitungen.

Die in Spalte 1 ausgewiesene Gesamtmenge des Wasseraufkommens enthält Mehrfachzählungen, da ggf. der Fremdbezug von anderen Betrieben bereits bei diesen als Wassergewinnung erfasst wird.

Eigengewinnung

Unter Eigengewinnung ist die Wasserförderung mit betriebeigenen Gewinnungsanlagen bzw. Entnahmeeinrichtungen zu verstehen.

Grundwasser

Als Grundwasser gilt das unterirdisch anstehende Wasser ohne Uferfiltrat und angereichertes Grundwasser.

Quellwasser

Quellwasser ist der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt, auch nach künstlicher Fassung, allerdings ohne Überlaufwasser.

Uferfiltrat

Uferfiltrat ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.

Angereichertes Grundwasser

Angereichertes Grundwasser besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat.

Fremdbezug

Wasserbezug aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben, Einrichtungen oder Verbänden.

Stand der Definitionen: Januar 2017

32221 Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
518-35 Wasserverwendung und –nutzung (32221-02-01)

Gebiet	Verwendung des Wasseraufkommens in 1 000 m³				
	im Betrieb eingesetztes Frishwasser insgesamt	davon			Ungenutzt abgeleitetes oder an Dritte abgege- benes Wasser
		zur Kühlung von Produktions- und Stromerzeugungs- anlagen	für produk- tionsspezifische Zwecke	für Belegschafts- zwecke	
1	2	3	4	5	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **3-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes. In der Summe „für produktionspezifische Zwecke“ (Spalte 3) ist auch Wasser zur Beregnung/Bewässerung, in die Produkte eingehendes Wasser sowie Wasser für sonstige Zwecke enthalten.

Berichtskreis

Die Erhebung bezieht alle Betriebe und Einrichtungen der Wirtschaft außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung und öffentlichen Abwasserentsorgung ein.

Zum Berichtskreis gehören ab Berichtsjahr 2013 alle Betriebe und Einrichtungen, die jährlich mindestens

- 2 000 m³ Wasser selbst gewinnen oder
- 2 000 m³ Wasser oder Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund direkt einleiten oder
- 10 000 m³ Wasser aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben und Einrichtungen übernehmen.

Befragt werden auf Basis der Wirtschaftszweigklassifikation 2008 (WZ 2008) die Betriebe und Einrichtungen des Wirtschaftsabschnittes Land- und Forstwirtschaft, Fischerei sowie der Wirtschaftsabschnitte im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen.

Aufgrund geänderter Erfassungsuntergrenzen sind die Erhebungsergebnisse der Berichtsjahre ab 2013 nur eingeschränkt mit den Ergebnissen der Berichtsjahre 2007 und 2010 vergleichbar.

Stand der Definitionen: Januar 2017

**32221 Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
518-36 Abwasserverbleib (32221-03-01)**

Gebiet	Verbleib des Abwassers in 1 000 m ³				
	insgesamt	davon			
		Weiterleitung			Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer / in den Untergrund 1)
		in die öffentliche Kanalisation bzw. in öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen	in betriebseigene Abwasserbehandlungsanlagen	an andere Betriebe	
1	2	3	4	5	

1) Sachsen: ohne vorherige Behandlung in betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis **Periodizität der Bereitstellung:** 3-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes.

Die Daten der Spalte 4 enthalten keine in eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage weitergeleiteten Mengen.

Berichtskreis

Die Erhebung bezieht alle Betriebe und Einrichtungen der Wirtschaft außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung und öffentlichen Abwasserentsorgung ein.

Zum Berichtskreis gehören ab Berichtsjahr 2013 alle Betriebe und Einrichtungen, die jährlich mindestens

- 2 000 m³ Wasser selbst gewinnen oder
- 2 000 m³ Wasser oder Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund direkt einleiten oder
- 10 000 m³ Wasser aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben und Einrichtungen übernehmen.

Befragt werden auf Basis der Wirtschaftszweigklassifikation 2008 (WZ 2008) die Betriebe und Einrichtungen des Wirtschaftsabschnittes Land- und Forstwirtschaft, Fischerei sowie der Wirtschaftsabschnitte im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen.

Aufgrund geänderter Erfassungsuntergrenzen sind die Erhebungsergebnisse der Berichtsjahre ab 2013 nur eingeschränkt mit den Ergebnissen der Berichtsjahre 2007 und 2010 vergleichbar.

Stand der Definitionen: Januar 2017

32251 Erhebung über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte
516-31 Anschlussgrade an die öffentliche Kanalisation (32251-01-01)

Gebiet	Einwohner insgesamt	Einwohner mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation	
		insgesamt	darunter
			mit Anschluss an zentrale Abwasserbehandlungsanlagen
1	2	3	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [3-jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [30.06.](#)

*) Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Wohnort.

In der Tabelle 516-31 sind in Spalte 3 sowohl die an öffentlichen als auch an industriellen Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossenen Einwohner einbezogen, während in der Tabelle 516-32 ausschließlich die Ergebnisse öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen dargestellt sind.

Kanalisation

Anlage zur Sammlung und Ableitung von Abwasser.

Abwasserbehandlungsanlage

Anlage zur Reinigung von Abwasser. Einbezogen wurden mechanische sowie biologische Anlagen mit bzw. ohne weitergehende Behandlung. Nicht zu den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Erhebung zählen Rechen- und Siebanlagen, Fettabscheider und Kleinkläranlagen.

Stand der Definitionen: Januar 2017

32271 Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte
517-01 Entgelt für die Trinkwasserversorgung privater Haushalte (32271-01-01)

Gebiet	Entgelt ¹⁾ für die Trinkwasserversorgung privater Haushalte in EUR	
	verbrauchsabhängiges Entgelt pro m ³	haushaltsübliches ver- brauchsunabhängiges Entgelt pro Jahr
	1	2
	X,XX	X,XX

1) Bayern: Für die Berechnung der gewichteten Durchschnittswerte von Kreisen, Regierungsbezirken und Land werden in dieser Tabelle auch die Gemeinden einbezogen, in denen die jeweiligen Entgeltarten nicht vorkommen. Dadurch ergeben sich für das Merkmal „haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt/Jahr“ bei den aufgeführten Ebenen von den Werten anderer Veröffentlichungen abweichende Beträge, weil dort für die Berechnung nur merkmals tragende Gemeinden herangezogen werden.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Gemeinde*) **Periodizität der Bereitstellung:** 3-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 01.01.

*) Alle Länder: nur angeschlossene Gemeinden.

Definitionen zur Tabelle

In den Fällen, in denen pro Gemeinde mehrere Unternehmen mit unterschiedlichen Entgelten tätig sind, wird ein gewichtetes Durchschnittsentgelt auf Gemeindeebene berechnet. Dabei werden die Entgelte mit der Anzahl der angeschlossenen Einwohner gewichtet. Oberhalb der Gemeindeebene wird das Durchschnittsentgelt als gewichtetes Mittel auf der Grundlage der Einwohnerzahl insgesamt ermittelt. Bei der Gewichtung werden generell alle Einwohner einbezogen, d.h. auch die Einwohner, die kein verbrauchsabhängiges bzw. -unabhängiges Entgelt bezahlen. Es handelt sich um Brutto-Angaben.

Berichtskreis

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird seit 2007 dreijährlich für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung betreiben, bzw. bei den zuständigen Gemeinden durchgeführt.

Verbrauchsabhängiges Entgelt pro m³

Im Verbrauchspreis sind alle Teilentgelte für Letztverbraucher, wie z.B. Wasserentnahmeentgelt, Investitionsbeitrag und sonstige verbrauchsabhängige Entgelte, enthalten.

Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt pro Jahr

Grundentgelt (Grundgebühr) bzw. Entgeltpauschale. Bezogen auf die haushaltsübliche Zählergröße bzw. Jahresverbrauchsklasse.

Stand der Definitionen: Januar 2017

33111 Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung
449-01 Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung (33111-01-01)

Gebiet	Bodenfläche ¹⁾ nach Art der tatsächlichen Nutzung in ha									
	insgesamt	davon								
		zusammen	Siedlungs- und Verkehrsfläche							Fried- hofs- fläche
			zusammen	Gebäude- und Freifläche		Betriebs- fläche (ohne Abbauland)	Erholungsfläche			
				zusammen	Wohnen		Gewerbe, Industrie	zusammen	darunter Grünan- lage	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		

noch: Bodenfläche ¹⁾ nach Art der tatsächlichen Nutzung in ha									
davon									
noch: Siedlungs- und Verkehrsfläche		Landwirtschaftsfläche			Waldfläche	Wasser- fläche	Abbau- land	Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche)	
davon		zusammen	darunter					zusammen	darunter Unland
Verkehrsfläche			Moor	Heide					
zusammen	darunter Straße, Weg, Platz	12	13	14	15	16	17	18	19

1) Baden-Württemberg: Landessummen einschließlich der gemeindefreien Gebiete Rheinau (Ortenaukreis) und Gutsbezirk Münsingen (Landkreis Reutlingen).
 Rheinland-Pfalz, Saarland: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Sachsen: Aufgrund methodischer und fachlicher Umstellungen in der Vermessungsverwaltung werden ab 31.12.2014 keine Gemeindeergebnisse veröffentlicht.

Tabellenteil

Definitionen zur Tabelle

Die der Erhebung zugrunde liegenden Automatisierten Liegenschaftsbücher (ALB) werden voraussichtlich ab der Erhebung zum 31.12.2015 durch das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) abgelöst. Damit wird eine Änderung der Nutzungsartensystematik verbunden sein. Die Vorbereitungsarbeiten für diese Umstellung haben derzeit bereits Auswirkungen auf die Ergebnisse der Erhebung. So werden z. B. schrittweise die „Flächen anderer Nutzung“ vollkommen aufgelöst und umgebucht in „Waldfläche“, „Landwirtschaftsfläche“, „Erholungsfläche“ usw. Dies ist gegenwärtig bei der Interpretation der Ergebnisse der Statistik zu berücksichtigen.

Bodenfläche

Die Bodenfläche einer regionalen Einheit (z.B. Gemeinde, gemeindefreies Gebiet, Kreis) setzt sich aus allen innerhalb der festgelegten Grenzen dieses Gebiets liegenden Flächen zusammen. Erhebungsgrundlage für die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung stellen die Liegenschaftskataster dar. Seit 1979 werden bei dieser Erhebung alle zu einer regionalen Einheit gehörenden Flächen erfasst, wobei die hier verwendeten Definitionen und Abgrenzungen mit den bei anderen Erhebungen benutzten, trotz z.T. gleichem oder ähnlichem Wortlaut, nicht bzw. nicht in vollem Umfang übereinstimmen.

Siedlungs- und Verkehrsfläche

Summenposition der Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauland, Erholungsfläche, Verkehrsfläche sowie Friedhofsfläche.

„Siedlungs- und Verkehrsfläche“ und „versiegelte Fläche“ können nicht gleichgesetzt werden. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche umfasst auch unbebaute und nicht versiegelte Flächen.

Gebäude- und Freifläche

Zur Gebäude- und Freifläche gehören Flächen mit Gebäuden (Gebäudeflächen) sowie unbebaute Flächen (Freiflächen), die Zwecken der Gebäude untergeordnet sind. Zu den unbebauten Flächen zählen Vor- und Hausgärten, Spiel- und Stellplätze, Grünflächen, Hofräume, Lagerplätze usw.; es sei denn, dass sie wegen eigenständiger Verwendung nach ihrer tatsächlichen Nutzung auszuweisen sind.

Wohnen

Gebäude- und Freiflächen, die vorwiegend Wohnzwecken dienen.

Gewerbe, Industrie

Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend gewerblichen und industriellen Zwecken dienen.

Betriebsfläche (ohne Abbauland)

Die Betriebsfläche enthält alle unbebauten Flächen, die überwiegend gewerblich, industriell oder für Zwecke der Ver- und Entsorgung genutzt werden, wie z.B. Halden, Lagerplätze, Deponien und dgl.

Erholungsfläche

Die Erholungsfläche umfasst unbebaute Flächen, die überwiegend dem Sport, der Erholung oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen. Hierzu gehören u.a. Grünanlagen einschließlich der Parks, Schrebergärten und dgl. sowie der Sportflächen und Campingplätze.

Grünanlage

Hierzu zählen unbebaute Flächen, die vorherrschend der Erholung dienen, wie Parks, Spielplätze, Kleingärten und dgl.

Friedhofsfläche

Unbebaute Flächen, die zur Bestattung dienen oder gedient haben, sofern nicht vom Charakter der Anlage her die Zuordnung zur Nutzungsart Grünanlage zutreffender ist.

Verkehrsfläche

Unbebaute Flächen, die dem Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr sowie Landflächen, die dem Verkehr auf den Wasserstraßen dienen.

Landwirtschaftsfläche

Zur Landwirtschaftsfläche gehören Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau (einschließlich der Obstanlagen und Baumschulen) oder dem Weinbau dienen. Zur Landwirtschaftsfläche zählen auch Moor- und Heideflächen, Brachland sowie unbebaute landwirtschaftliche Betriebsflächen.

Waldfläche

Unbebaute Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind. Hierzu gehören auch Waldblößen, Pflanzschulen, Wildäsungsflächen.

Wasserfläche

Flächen, die ständig oder während des größeren Teils des Jahres mit Wasser bedeckt sind, gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht. In die Wasserfläche einbezogen werden auch zugehörige Böschungen, kleine Inseln und dgl.

Abbauland

Unbebaute Flächen, die vorherrschend durch Abbau der Bodensubstanz genutzt werden (z.B. Kiesgrube, Braunkohle-Tagebau).

Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche)

Unbebaute Flächen, die nicht mit einer der vorgenannten Nutzungsarten bezeichnet werden können (Übungsgelände, Schutzflächen, Unland usw.).

Unland

Unbebaute Flächen, die nicht geordnet genutzt werden können (Felsen, Steinriegel, Dünen usw.).

Stand der Definitionen: Januar 2017

41241/41246 Erntestatistik
115-46 Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte (41241-01-03)

Gebiet	Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte in dt/ha ¹⁾									
	Winterweizen	Roggen und Wintermenggetreide	Wintergerste	Sommergerste	Hafer	Triticale	Kartoffeln	Zuckerrüben	Winterraps	Silomais
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

1) Brandenburg: Ergebnisse der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel und Potsdam sind dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zugeordnet.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) **Periodizität der Bereitstellung:** [jährlich](#) **Stichtag/Zeitraum:** [Jahressumme](#)

*) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.

Definitionen zur Tabelle

Ernteertrag

Die Ertragsschätzungen erfolgen von fachkundigen und mit den speziellen Verhältnissen ihres Betriebes bzw. ihres Berichtsbezirks gut vertrauten Berichterstatterinnen und Berichterstattern. Als Berichterstatterinnen und Berichterstatter sind überwiegend Leiterinnen oder Leiter landwirtschaftlicher Betriebe tätig. Bei Getreide, Kartoffeln und Raps erfolgen zusätzlich objektive Ertragsmessungen im Rahmen der „Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung“. Der „Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung“ liegt ein mathematisches Stichprobenverfahren zu Grunde, das auf die sehr genaue Bestimmung des im Landesdurchschnitt erzielten Ertrags ausgerichtet ist; die Messungen erfolgen dabei auf Flächeneinheiten, die mit Hilfe des Stichprobenverfahrens repräsentativ ausgewählt wurden. Eine Dezitonne (dt) entspricht 100 kg.

Stand der Definitionen: Januar 2017

41312 Erhebung über die Rinderbestände
115-38 Rinderbestand (41312-01-01)

Gebiet	Rinder insgesamt	davon									
		Milchkühe ¹⁾	Sonstige Kühe ¹⁾	Kälber bis einschl. 8 Monate		Jungrinder von mehr als 8 Monaten bis einschl. 1 Jahr		Rinder von mehr als 1 Jahr bis unter 2 Jahre		Rinder 2 Jahre und älter	
				männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich, nicht abgekalbt	männlich	weiblich, nicht abgekalbt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

1) Baden-Württemberg: Ab 2013 ist die Aussagekraft wegen fehlender oder nicht aktualisierter Produktionsrichtung in HIT eingeschränkt.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **3. November**

Definitionen zur Tabelle

Die Erhebung über die Rinderbestände ist eine Sekundärstatistik. Die Ergebnisse werden aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) gewonnen. Zur Erhebungsgesamtheit gehören seit 2008 landwirtschaftliche Haltungen i.S.d. Viehverkehrsverordnung, die in der HIT-Datenbank registriert sind.

Milchkühe

Hierzu gehören alle weiblichen Rinder, die bereits abgekalbt haben und zur Milchgewinnung gehalten werden. Milchkühe werden durch die Angabe der Produktionsrichtung für die in der HIT-Datenbank erfassten Haltungen ermittelt. Ist die Angabe zur Produktionsrichtung nicht eindeutig, erfolgt die Ermittlung zusätzlich mit Hilfe der Rasse, die tierindividuell in der HIT-Datenbank vorliegt.

Sonstige Kühe

Sonstige Kühe sind alle weiblichen Rinder, die bereits abgekalbt haben und die nicht als Milchkühe erfasst werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Ammen- oder Mutterkühe.

Weibliche Rinder, nicht abgekalbt

Sämtliche weibliche Rinder vor dem ersten Abkalben unabhängig davon, ob diese zur Zucht oder zum Schlachten bestimmt sind. Durch die unvollständige Erfassung der Abkalbungen in der HIT-Datenbank, werden Tiere, die älter als 36 Monate sind, als Kühe erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2017

**42111/42271 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe,
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
001-03 Betriebe, Beschäftigte, Bruttoentgelte (42111-01-04)**

Gebiet	Betriebe	Beschäftigte	Bruttoentgelte in 1 000 EUR (Jahressumme)
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Gemeinde*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.09./Jahressumme

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr Beschäftigten.

Der Berichtskreis des Jahresberichts für Betriebe umfasst:

Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit weniger als 50 Beschäftigten, die zu Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten gehören;

Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 bis 49 Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Jahresbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die ausgewiesene Beschäftigtenzahl betrifft dagegen die von Ende September des Berichtsjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Betriebe

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

Beschäftigte

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Bruttoentgelte

Bruttosumme Entgelte, ohne Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung. Einbezogen sind Entgeltfortzahlungen, Zuschläge einschließlich der Gratifikationen.

Stand der Definitionen: Januar 2017

**42111/42271 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe,
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
001-51 Betriebe und Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) (42111-02-03)**

Lfd. Nr.	Systematik-Nr.	Wirtschaftszweige (Klassifikation der Wirtschaftszweige)	Betriebe	Beschäftigte
			1	2
1	B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		
2	05	Kohlenbergbau		
3	06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas		
4	07	Erzbergbau		
5	08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau		
6	09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden		
7	C	Verarbeitendes Gewerbe		
8	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln		
9	11	Getränkeherstellung		
10	12	Tabakverarbeitung		
11	13	Herstellung von Textilien		
12	14	Herstellung von Bekleidung		
13	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen		
14	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren(ohne Möbel)		
15	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus		
16	18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern		
17	19	Kokerei und Mineralölverarbeitung		
18	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen		
19	21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen		
20	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren		
21	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		
22	24	Metallerzeugung und -bearbeitung		
23	25	Herstellung von Metallerzeugnissen		
24	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen		
25	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen		
26	28	Maschinenbau		
27	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen		
28	30	Sonstiger Fahrzeugbau		
29	31	Herstellung von Möbeln		
30	32	Herstellung von sonstigen Waren		
31	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen		
32	B, C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden insgesamt		

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.09.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr Beschäftigten.

Der Berichtskreis des Jahresberichts für Betriebe umfasst:

Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit weniger als 50 Beschäftigten, die zu Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten gehören;

Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 bis 49 Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Jahresbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die ausgewiesene Beschäftigtenzahl betrifft dagegen die von Ende September des Berichtsjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Betriebe

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

Beschäftigte

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Stand der Definitionen: Januar 2017

**42111/42271 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe,
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
001-62 Betriebe und Beschäftigte nach Betriebsgrößenklassen (42111-03-04)**

Lfd. Nr.	Betriebsgrößenklassen	Betriebe	Beschäftigte
		1	2
1	unter 50 Beschäftigte		
2	50 - 99 Beschäftigte		
3	100 - 249 Beschäftigte		
4	250 - 499 Beschäftigte		
5	500 - 999 Beschäftigte		
6	1 000 und mehr Beschäftigte		
7	Insgesamt		

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.09.**

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr Beschäftigten.

Der Berichtskreis des Jahresberichts für Betriebe umfasst:

Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit weniger als 50 Beschäftigten, die zu Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten gehören;

Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 bis 49 Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Jahresbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die ausgewiesene Beschäftigtenzahl betrifft dagegen die von Ende September des Berichtsjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Betriebe

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

Beschäftigte

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Stand der Definitionen: Januar 2017

**42111/42271 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe,
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
001-44 Umsatz, Auslandsumsatz (42111-04-02)**

Gebiet	Umsatz in 1 000 EUR	
	insgesamt	darunter Auslands- umsatz
	1	2

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr Beschäftigten.

Der Berichtskreis des Jahresberichts für Betriebe umfasst:

Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit weniger als 50 Beschäftigten, die zu Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten gehören;

Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 bis 49 Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Jahresbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Umsatz

Als Umsatz gelten die Rechnungsbeträge (ohne Umsatzsteuer) einschließlich der Verbrauchssteuern und Kosten für Fracht, Transportversicherung, Porto und Verpackung.

Als Auslandsumsatz gelten die Erlöse für alle Lieferungen und Leistungen an Empfänger, die im Ausland ansässig sind, sowie an inländische Unternehmen, die die bestellte Ware ohne weitere Be- oder Verarbeitung ins Ausland ausführen (Exporteure).

Stand der Definitionen: Januar 2017

42231 Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
011-61 Betriebe, Beschäftigte, Investitionen (42231-01-04)

Gebiet	Betriebe insgesamt	Beschäftigte insgesamt	Investitionen bei Betrieben in 1 000 EUR
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis der Investitionserhebung umfasst:
 Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit 20 und mehr Beschäftigten;
 Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.
 Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.
 Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Betriebe

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten. Nachgewiesen werden alle Betriebe zum Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres, unabhängig davon, ob im Geschäftsjahr Investitionen getätigt wurden oder nicht.

Beschäftigte

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.
 Nachgewiesen werden die Beschäftigten aller Betriebe zum Stichtag 30. September des Berichtsjahres, unabhängig davon, ob im Geschäftsjahr Investitionen getätigt wurden oder nicht.

Investitionen bei Betrieben

Investitionen sind der Wert der aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen im Geschäftsjahr, d.h. Ersatz- und Neuinvestitionen (einschließlich aktivierbarer Großreparaturen und geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie selbst erstellter und im Bau befindlicher Anlagen). Nicht berücksichtigt werden die Anzahlungen auf Anlagen, sofern sie nicht bereits aktiviert wurden, Investitionen in Zweigniederlassungen im Ausland, Zugänge durch den Kauf ganzer Unternehmen oder Betriebe, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, Umbuchungen aus Anlagekonten auf andere Anlagekonten, der Erwerb von Finanzanlagen sowie der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw.

Stand der Definitionen: Januar 2017

**43531 Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden
060-41 Energieverbrauch (43531-01-02)**

Gebiet	Energieverbrauch (einschließlich des nichtenergetischen Verbrauchs) ¹⁾ in 1 000 MJ							
	insgesamt	Kohle	Heizöl	Erdgas	Erneuerbare Energien	Strom	Wärme ²⁾	Sonstige Energieträger ³⁾
	1	2	3	4	5	6	7	8

- 1) Saarland: ohne Wirtschaftsabschnitt B.
- 2) Sachsen: einschließlich Prozessdampf (fremdbezogen).
- 3) Sachsen: einschließlich nichtenergetische Verwendung von Mineralölprodukten.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene:	Kreis	Periodizität der Bereitstellung:	jährlich	Stichtag/Zeitraum:	Jahressumme
-----------------------	-------	---	----------	---------------------------	-------------

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Verarbeitenden Gewerbes umfasst:

Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;

Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2008 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Der Berichtskreis wurde ab 2003 aufgrund eines Abgleichs mit externen Registern ggf. erweitert.

Energieverbrauch

Die Umrechnung der in Tonnen oder Kubikmetern erhobenen Energieträger in Megajoule erfolgt auf der Grundlage der je Betrieb ermittelten spezifischen Heizwerte (Hi). Bei dem mittels Brennwert (Hs) ermittelten Energieträger Erdgas, der in Kilowattstunden erhoben wird, erfolgt die Berechnung der Normkubikmeter mittels Heizwert (Hi), um so den Energiegehalt des Erdgases in Megajoule zu ermitteln. Bei den übrigen in Kilowattstunden erhobenen Energieträgern erfolgt die Umrechnung mit dem Faktor 3,6 (1 kWh = 3,6 MJ).

Soweit Energieträger als Brennstoffe zur Stromerzeugung in eigenen Anlagen eingesetzt werden, enthält der Gesamtenergieverbrauch Doppelzählungen, die sowohl den Energiegehalt der eingesetzten Brennstoffe als auch des erzeugten Stroms umfassen. Sonstige Energieträger beinhalten alle übrigen Mineralölerzeugnisse, hergestellte Gase, Klärschlamm, Abfälle und alle übrigen Energieträger.

Stand der Definitionen: Januar 2017

44231 Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe
052-41 Betriebe, Tätige Personen, Gesamtumsatz (44231-01-02)

Gebiet	Betriebe	Tätige Personen	Gesamtumsatz des Vorjahres in 1 000 EUR
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06./Berichtsmonat Juni**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Betriebe
 Als Betriebe im Bereich Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau (Bauhauptgewerbe) gelten alle Einbetriebsunternehmen, örtliche Einheiten (in der Regel nicht Baustellen) mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen des Bauhauptgewerbes gehören, örtliche Einheiten mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen mit Schwerpunkt im übrigen Produzierenden Gewerbe oder in sonstigen Wirtschaftszweigen gehören, sofern sie Bauleistungen für den Markt erbringen, örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Bauhauptgewerbes, Arbeitsgemeinschaften des Bauhauptgewerbes, soweit sich ihre Tätigkeit auf inländische Baustellen bezieht.

Tätige Personen
 Tätige Personen sind tätige Inhaber und tätige Mitinhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 55 Stunden im Monat im Betrieb tätig sind, Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen (z.B. auch Vorstandsmitglieder, Direktoren, Volontäre, Heimarbeiter, Praktikanten und Auszubildende) sowie Personen mit Altersteilzeitregelungen.
 Zu den tätigen Personen zählen auch: Erkrankte, Urlauber, Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten, im Mutterschutz oder Erziehungsurlaub befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden, Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist und Saison- und Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, Kurzarbeiter, Winterausfallgeldempfänger.

Gesamtumsatz des Vorjahres
 Als Umsatz gelten alle im Vorjahr im Bundesgebiet erzielten Gesamtumsätze von am Erhebungsstichtag bestehenden Betrieben, die dem Finanzamt für die Festsetzung der Umsatzsteuer als steuerbarer Betrag gemeldet worden sind (Nettoumsatz), einschließlich Umsätzen aus Subunternehmertätigkeit und aus Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer. Hierzu zählen auch (nicht steuerbare) Leistungen, die innerhalb eines Konzerns erbracht werden. Im Gesamtumsatz sind die Umsatz- und Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2017

45412 Monatserhebung im Tourismus
469-11 Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte (45412-01-02)

Gebiet	Geöffnete Beherbergungsbetriebe ¹⁾²⁾³⁾	Angebotene Gästebetten ¹⁾²⁾⁴⁾	Gästeübernachtungen ²⁾³⁾⁵⁾	Gästeankünfte ²⁾³⁾⁵⁾
	1	2	3	4

- 1) Beherbergungsbetriebe und Gästebetten jeweils Juli, ausgenommen:
Hamburg, Schleswig-Holstein: tatsächlich angebotene Gästebetten (Stand 1. Juli).
- 2) Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt: einschließlich der Campingplätze.
- 3) Bayern, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen: einschließlich der Campingplätze.
- 4) Saarland, Sachsen-Anhalt: angebotene Schlafgelegenheiten; es zählen Doppelbetten als 2 Schlafgelegenheiten, für Camping wird 1 Stellplatz in 4 Schlafgelegenheiten umgerechnet.
- 5) Bremen: einschließlich Campingplätze.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Gemeinde*	Periodizität der Bereitstellung: jährlich	Stichtag/Zeitraum: Jahressumme
--	---	--

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als neun Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben.

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Feriencentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, ferner Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Beherbergungsbetriebe

Ausgewiesen werden die im Juli geöffneten Beherbergungsbetriebe.

Gästebetten

Als Gästebetten wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen. Das Bettenangebot bezieht sich auf die Beherbergungsmöglichkeiten nach dem Stand von Ende Juli.

Gästeübernachtungen

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Gästeankünfte

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Stand der Definitionen: Januar 2017

45412 Monatserhebung im Tourismus

469-31 Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte nach Betriebsarten (45412-02-01)

Lfd. Nr.	Betriebsart	Geöffnete Beherbergungsbetriebe ¹⁾	Angebotene Gästebetten ¹⁾²⁾	Gästeübernachtungen ³⁾	Gästeankünfte ³⁾
		1	2	3	4
1	Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen				
2	Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Feriencentren, Hütten, Jugendherbergen, jugendherbergsähnliche Einrichtungen	⁴⁾⁵⁾	⁴⁾	⁴⁾⁵⁾	⁴⁾⁵⁾
3	Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen				
4	Insgesamt	⁴⁾⁵⁾⁶⁾	⁴⁾	⁴⁾⁵⁾⁶⁾	⁴⁾⁵⁾⁶⁾

- 1) Beherbergungsbetriebe und Gästebetten jeweils Juli, ausgenommen:
Hamburg, Schleswig-Holstein: tatsächlich angebotene Gästebetten (Stand 1. Juli).
- 2) Saarland, Sachsen-Anhalt: angebotene Schlafgelegenheiten; es zählen Doppelbetten als 2 Schlafgelegenheiten, für Camping wird 1 Stellplatz in 4 Schlafgelegenheiten umgerechnet.
- 3) Bremen: einschließlich Campingplätze.
- 4) Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt: einschließlich der Campingplätze.
- 5) Bayern, Sachsen: einschließlich der Campingplätze.
- 6) Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen: einschließlich der Campingplätze.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis* **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als neun Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben.

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Feriencentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, ferner Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Beherbergungsbetriebe

Ausgewiesen werden die im Juli geöffneten Beherbergungsbetriebe.

Gästebetten

Als Gästebetten wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen. Das Bettenangebot bezieht sich auf die Beherbergungsmöglichkeiten nach dem Stand von Ende Juli.

Gästeübernachtungen

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Gästeankünfte

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Stand der Definitionen: Januar 2017

45412 Monatserhebung im Tourismus
469-32 Gästeübernachtungen, Gästeankünfte nach ihrer Herkunft (45412-03-01)

Gebiet	Gästeübernachtungen ¹⁾			Gästeankünfte ¹⁾		
	insgesamt	davon Gäste		insgesamt	davon Gäste	
		aus dem Inland	aus dem Ausland		aus dem Inland	aus dem Ausland
1	2	3	4	5	6	

1) Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt: einschließlich der Campingplätze.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

*) Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.
 Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als neun Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben.

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Feriencentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, ferner Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Gästeübernachtungen

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Gästeankünfte

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Stand der Definitionen: Januar 2017

**46241 Statistik der Straßenverkehrsunfälle
302-11 Straßenverkehrsunfälle, verunglückte Personen (46241-01-03)**

Gebiet	Unfälle				Verunglückte Personen	
	insgesamt	Unfälle mit Personenschaden	davon		Getötete	Verletzte
			schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden			
			im engeren Sinne	sonstige Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel		
1	2	3	4	5	6	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde*](#) **Periodizität der Bereitstellung:** [jährlich](#) **Stichtag/Zeitraum:** [Jahressumme](#)

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Straßenverkehrsunfälle

Nachgewiesen werden ab dem Berichtsjahr 1995 die von der Polizei erfassten Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden bzw. Sachschaden entstanden ist. Zu den Unfällen mit Sachschaden zählen schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz auf Grund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste, sowie sonstige Sachschadensunfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel (mindestens ein Unfallbeteiligter stand unter dem Einfluss berauschender Mittel und, falls Kfz beteiligt waren, waren diese alle noch fahrbereit).

Nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle ohne den Einfluss berauschender Mittel.

Ab dem 1. Januar 1995 wurden für die Erfassung der Unfälle mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes neue Kriterien festgelegt. Im Gegensatz zu früheren Berichtsjahren dient als Erfassungsgrundlage nicht mehr die Höhe des entstandenen Sachschadens, sondern die Feststellung, ob es sich um einen Straftatbestand/eine Ordnungswidrigkeit handelt und/oder mindestens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung/ab 1. Januar 2008 unter dem Einfluss berauschender Mittel stand. Ebenfalls in die Beurteilung des Unfalls einbezogen wird die Fahrbereitschaft der Fahrzeuge. Aus diesem Grund ist ein Vergleich zu den Vorjahren nicht möglich.

Unfälle mit Personenschaden

Hierzu zählen Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden.

Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden

Hierzu zählen „schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne“ und „sonstige Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel“. „Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne“ sind Unfälle, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz auf Grund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste (hierzu zählen auch Fälle unter dem Einfluss berauschender Mittel).

„Sonstige Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel“ sind Unfälle, bei denen alle beteiligten Kfz noch fahrbereit waren und gleichzeitig mindestens ein Unfallbeteiligter unter dem Einfluss berauschender Mittel stand.

Hierin nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle ohne den Einfluss berauschender Mittel.

Getötete Personen

Als getötet bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die auf der Stelle getötet wurden oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen starben.

Verletzte Personen

Als verletzt bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die unmittelbar in Krankenanstalten für mindestens 24 Stunden zur stationären Behandlung eingeliefert werden (= Schwerverletzte) oder Personen, deren Verletzungen keinen bzw. einen Krankenhausaufenthalt von weniger als 24 Stunden erforderten (= Leichtverletzte).

Stand der Definitionen: Januar 2017

46251 Statistik des Kraftfahrzeugbestandes
641-41 Kraftfahrzeugbestand nach Kraftfahrzeugarten (46251-01-02)

Gebiet	Kraftfahrzeugbestand				
	insgesamt	darunter			
		Personenkraftwagen	Lastkraftwagen	Zugmaschinen	Krafträder
1	2	3	4	5	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 01.01.

*) Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt: Landessumme bzw. Regierungsbezirke/Statistische Regionen einschl. der Fahrzeuge, die regional nicht zugeordnet werden konnten.

Definitionen zur Tabelle

Kraftfahrzeugbestand

Zahl der Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Zählung an einem festgelegten Stichtag (1. Januar eines jeden Jahres) mit einem amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen (bis 1.1.2007 einschließlich der vorübergehend abgemeldeten Fahrzeuge) und im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) gespeichert sind. Mit einbezogen sind Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen, sowie Fahrzeuge der Bundespolizei und des Technischen Hilfswerkes (THW). Dagegen sind nicht einbezogen die Fahrzeuge der Bundeswehr sowie Fahrzeuge mit rotem bzw. Kurzzeitkennzeichen und mit Ausfuhrkennzeichen. Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen vom Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg.

Personenkraftwagen

Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Wohnmobile, Krankenwagen, Bestattungswagen und beschussgeschützte Fahrzeuge zählten bis 30. September 2005 nicht zu den Personenkraftwagen. Mit der EU-weiten Harmonisierung werden diese Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung ab dem 1. Oktober 2005 den Pkw zugeordnet.

Lastkraftwagen

Nutzkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zum Transport von Gütern bestimmt sind.

Zugmaschinen

Nutzkraftwagen, die ausschließlich oder überwiegend zum Mitführen von Anhängerfahrzeugen bestimmt sind (einschließlich der Sattelzugmaschinen und Ackerschlepper).

Krafträder

Einspurige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen. Zweirädrige Krafträder mit oder ohne Leistungsbeschränkung und zweirädrige Leichtkrafträder. Ab Berichtsjahr 2001 einschließlich dreirädriger sowie leichter vierrädriger Kraftfahrzeuge.

Stand der Definitionen: Januar 2017

52111 Unternehmensregister
401-31 Betriebe nach Beschäftigtengrößenklassen (52111-01-01)

Gebiet	Betriebe				
	insgesamt (B-N, P-S)	davon mit ... sozialversicherungspflichtig Beschäftigten			
		0 - 9	10 - 49	50 - 249	250 und mehr
	1	2	3	4	5

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis* **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahr

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Betriebe

Aus dem Unternehmensregister werden Tabellen für die statistischen Einheiten Unternehmen und Betriebe erstellt. Dabei werden Ergebnisse nahezu über alle Wirtschaftszweige hinweg ausgewiesen. Die Abschnitte A, O, T und U der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind derzeit ausgenommen.

Ein Unternehmen wird in der deutschen amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Ferner muss das Unternehmen eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen. Hierzu zählen auch Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit.

Ein Betrieb ist eine Niederlassung an einem bestimmten Ort, einschließlich örtlich und organisatorisch angegliederter Betriebsteile.

Der steuerbare Umsatz im Unternehmensregister umfasst die jährlichen Lieferungen und Leistungen der Unternehmen. Die Angaben zu den jährlichen Lieferungen und Leistungen beruhen auf den monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die von den umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen abgegeben und gemäß Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) von den Finanzbehörden an die Statistik übermittelt werden.

Im Unternehmensregister erfasst sind alle Unternehmen, deren steuerbarer Jahresumsatz im Berichtsjahr mehr als 17 500 Euro beträgt. Umsätze für Organkreismitglieder werden für Auswertungszwecke geschätzt.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind.

Besonderheiten bei der Veröffentlichung von Daten zu Betrieben (Betriebstabellen):

- Es werden auch sog. Einbetriebsunternehmen erfasst, die keine sozialversicherungspflichtig Beschäftigten haben, jedoch über steuerbare Umsätze aus Lieferungen und Leistungen für das Berichtsjahr verfügen. Ein Einbetriebsunternehmen liegt vor, wenn das Unternehmen lediglich aus einem einzigen Betrieb mit Standort am Sitz des Unternehmens besteht.
- Durch das Vorhandensein von Masterbetrieben in den Dateien der Bundesagentur für Arbeit, bei denen die Beschäftigten mehrerer Betriebe unter einer Meldung zusammengefasst werden, ist die tatsächliche Anzahl der Betriebe unterrepräsentiert. Dies kann Auswirkungen auf die Eingruppierung nach Größenklassen der Beschäftigten haben.

Stand der Definitionen: Januar 2017

52111 Unternehmensregister
401-32 Betriebe nach Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008) (52111-02-01)

Gebiet	Betriebe									
	davon in ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)									
	insgesamt (B-N, P-S)	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (B)	Ver- arbeitendes Gewerbe (C)	Energie- versorgung (D)	Wasser- versorgung (E)	Baugewerbe (F)	Handel, Instandhal- tung und Reparatur von Kfz (G)	Verkehr und Lagerei (H)	Gastgewerbe (I)	Information und Kommunika- tion (J)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Betriebe							
davon in ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)							
Erbringung von Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen (K)	Grundstücks- und Wohnungswesen (L)	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftli- chen und technischen Dienstleistungen (M)	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (N)	Erziehung und Unterricht (P)	Gesundheits- und Sozialwesen (Q)	Kunst, Unterhaltung und Erholung (R)	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (S)
11	12	13	14	15	16	17	18

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahr**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Betriebe
 Aus dem Unternehmensregister werden Tabellen für die statistischen Einheiten Unternehmen und Betriebe erstellt. Dabei werden Ergebnisse nahezu über alle Wirtschaftszweige hinweg ausgewiesen. Die Abschnitte A, O, T und U der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind derzeit ausgenommen.
 Ein Unternehmen wird in der deutschen amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Ferner muss das Unternehmen eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen. Hierzu zählen auch Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit.
 Ein Betrieb ist eine Niederlassung an einem bestimmten Ort, einschließlich örtlich und organisatorisch angegliederter Betriebsteile.
 Der steuerbare Umsatz im Unternehmensregister umfasst die jährlichen Lieferungen und Leistungen der Unternehmen. Die Angaben zu den jährlichen Lieferungen und Leistungen beruhen auf den monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die von den umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen abgegeben und gemäß Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) von den Finanzbehörden an die Statistik übermittelt werden.
 Im Unternehmensregister erfasst sind alle Unternehmen, deren steuerbarer Jahresumsatz im Berichtsjahr mehr als 17 500 Euro beträgt. Umsätze für Organkreismitglieder werden für Auswertungszwecke geschätzt.
 Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind.
 Besonderheiten bei der Veröffentlichung von Daten zu Betrieben (Betriebstabellen):

- Es werden auch sog. Einbetriebsunternehmen erfasst, die keine sozialversicherungspflichtig Beschäftigten haben, jedoch über steuerbare Umsätze aus Lieferungen und Leistungen für das Berichtsjahr verfügen. Ein Einbetriebsunternehmen liegt vor, wenn das Unternehmen lediglich aus einem einzigen Betrieb mit Standort am Sitz des Unternehmens besteht.
- Durch das Vorhandensein von Masterbetrieben in den Dateien der Bundesagentur für Arbeit, bei denen die Beschäftigten mehrerer Betriebe unter einer Meldung zusammengefasst werden, ist die tatsächliche Anzahl der Betriebe unterrepräsentiert. Dies kann Auswirkungen auf die Eingruppierung nach Größenklassen der Beschäftigten haben.

Stand der Definitionen: Januar 2017

52111 Unternehmensregister
401-33 Unternehmen nach Beschäftigtengrößenklassen (52111-03-01)

Gebiet	Unternehmen				
	insgesamt (B-N, P-S)	davon mit ... sozialversicherungspflichtig Beschäftigten			
		0 - 9	10 - 49	50 - 249	250 und mehr
	1	2	3	4	5

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahr**

Definitionen zur Tabelle

Unternehmen

Aus dem Unternehmensregister werden Tabellen für die statistischen Einheiten Unternehmen und Betriebe erstellt. Dabei werden Ergebnisse nahezu über alle Wirtschaftszweige hinweg ausgewiesen. Die Abschnitte A, O, T und U der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind derzeit ausgenommen.

Ein Unternehmen wird in der deutschen amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Ferner muss das Unternehmen eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen. Hierzu zählen auch Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit.

Ein Betrieb ist eine Niederlassung an einem bestimmten Ort, einschließlich örtlich und organisatorisch angegliederter Betriebsteile.

Der steuerbare Umsatz im Unternehmensregister umfasst die jährlichen Lieferungen und Leistungen der Unternehmen. Die Angaben zu den jährlichen Lieferungen und Leistungen beruhen auf den monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die von den umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen abgegeben und gemäß Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) von den Finanzbehörden an die Statistik übermittelt werden.

Im Unternehmensregister erfasst sind alle Unternehmen, deren steuerbarer Jahresumsatz im Berichtsjahr mehr als 17 500 Euro beträgt. Umsätze für Organkreismitglieder werden für Auswertungszwecke geschätzt.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind.

Besonderheiten bei der Veröffentlichung von Daten zu Unternehmen (Unternehmenstabellen):

- Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben entspricht die Wirtschaftszweigzuordnung dem Schwerpunkt des Unternehmens.
- Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der zugehörigen Betriebe wird beim Unternehmen summiert.

Stand der Definitionen: Januar 2017

52111 Unternehmensregister
401-34 Unternehmen nach Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008) (52111-04-01)

Gebiet	Unternehmen									
	davon in ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)									
	insgesamt (B-N, P-S)	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (B)	Ver- arbeitendes Gewerbe (C)	Energie- versorgung (D)	Wasser- versorgung (E)	Baugewerbe (F)	Handel, Instandhal- tung und Reparatur von Kfz (G)	Verkehr und Lagerei (H)	Gastgewerbe (I)	Information und Kommunika- tion (J)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Unternehmen							
davon in ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)							
Erbringung von Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen (K)	Grundstücks- und Wohnungswesen (L)	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftli- chen und technischen Dienstleistungen (M)	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (N)	Erziehung und Unterricht (P)	Gesundheits- und Sozialwesen (Q)	Kunst, Unterhaltung und Erholung (R)	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (S)
11	12	13	14	15	16	17	18

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahr**

Definitionen zur Tabelle

Unternehmen

Aus dem Unternehmensregister werden Tabellen für die statistischen Einheiten Unternehmen und Betriebe erstellt. Dabei werden Ergebnisse nahezu über alle Wirtschaftszweige hinweg ausgewiesen. Die Abschnitte A, O, T und U der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind derzeit ausgenommen.

Ein Unternehmen wird in der deutschen amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Ferner muss das Unternehmen eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen. Hierzu zählen auch Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit.

Ein Betrieb ist eine Niederlassung an einem bestimmten Ort, einschließlich örtlich und organisatorisch angegliederter Betriebsteile.

Der steuerbare Umsatz im Unternehmensregister umfasst die jährlichen Lieferungen und Leistungen der Unternehmen. Die Angaben zu den jährlichen Lieferungen und Leistungen beruhen auf den monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die von den umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen abgegeben und gemäß Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) von den Finanzbehörden an die Statistik übermittelt werden.

Im Unternehmensregister erfasst sind alle Unternehmen, deren steuerbarer Jahresumsatz im Berichtsjahr mehr als 17 500 Euro beträgt. Umsätze für Organkreismitglieder werden für Auswertungszwecke geschätzt.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind.

Besonderheiten bei der Veröffentlichung von Daten zu Unternehmen (Unternehmenstabellen):

- Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben entspricht die Wirtschaftszweigzuordnung dem Schwerpunkt des Unternehmens.
- Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der zugehörigen Betriebe wird beim Unternehmen summiert.

Stand der Definitionen: Januar 2017

52311 Gewerbeanzeigenstatistik
328-61 Gewerbeanmeldungen, -abmeldungen (52311-01-04)

Gebiet	Gewerbeanmeldungen					Gewerbeabmeldungen				
	insgesamt	davon				insgesamt	davon			
		Neuerrichtungen		Zuzüge	Übernahmen		Aufgaben		Fortzüge	Übergaben
		zusammen	darunter Betriebsgründungen				zusammen	darunter Betriebsaufgaben		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** **Periodizität der Bereitstellung:** **jährlich** **Stichtag/Zeitraum:** **Jahressumme**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Nach der Gewerbeordnung ist über den Beginn, die Veränderung oder die Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit bei den Gemeinden/Ämtern eine Anzeige zu erstatten. Eine Anzeigepflicht besteht für den Betrieb eines „Gewerbes“ beziehungsweise für „selbstständige Gewerbetreibende“. Sie erstreckt sich auf Hauptniederlassungen, Zweigniederlassungen und unselbstständige Zweigstellen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind insbesondere die Urproduktion, die freien Berufe, die bloße Verwaltung eigenen Vermögens.

Gewerbeanmeldungen

Nachgewiesen wird die Zahl der Gewerbeanmeldungen (ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe). Eine Anmeldung ist abzugeben bei Neuerrichtung eines Gewerbebetriebes (Neugründung und Gründung nach dem Umwandlungsgesetz),

Wiedereröffnung nach Verlegung (Zuzug),

Übernahme eines bestehenden Betriebes (Kauf, Pacht, Erbe, Änderung der Rechtsform, Gesellschaftereintritt).

Betriebsgründungen: Gründung eines Betriebes (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, unselbstständige Zweigstelle) durch eine juristische Person, eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaft) oder eine natürliche Person. Bei einer natürlichen Person, die eine Hauptniederlassung anmeldet, ist Voraussetzung, dass sie entweder in das Handelsregister eingetragen ist oder aber eine Handwerkskarte besitzt oder mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt.

Gewerbeabmeldungen

Nachgewiesen wird die Zahl der Gewerbeabmeldungen (ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe). Eine Abmeldung ist abzugeben bei Aufgabe eines Gewerbebetriebes (vollständige Aufgabe und Aufgabe nach Umwandlungsgesetz),

Verlegung in einen anderen Meldebezirk (Fortzug),

Übergabe eines bestehenden Betriebes (Verkauf, Verpachtung, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Gesellschafteraustritt).

Betriebsaufgaben: Vollständige Aufgabe eines Betriebes (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, unselbstständige Zweigstelle), der von einer natürlichen Person oder einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaft) geführt wurde. Bei einer natürlichen Person ist Voraussetzung, dass sie ins Handelsregister eingetragen war oder zuletzt mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt hat.

Stand der Definitionen: Januar 2017

**52411 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren
325-31 Insolvenzen insgesamt (52411-01-01)**

Gebiet	Insolvenzverfahren					
	insgesamt	davon			Arbeitnehmer	voraus- sichtliche Forderungen in 1 000 EUR
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schulden- bereinigungs- plan angenommen		
1	2	3	4	5	6	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

In den Ergebnissen der einzelnen Bundesländer können Insolvenzverfahren von Schuldnern enthalten sein, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz nicht im Nachweisland haben, aber deren Insolvenzabwicklung im Nachweisland erfolgt.

Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.

Eröffnete Insolvenzverfahren

Zu den eröffneten Insolvenzverfahren zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden (Eröffnungsbeschluss).

Abweisung mangels Masse

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Für natürliche Personen gilt ab 1. Dezember 2001, dass sie sich die Verfahrenskosten stunden lassen können.

Schuldenbereinigungsplan

Ein Schuldenbereinigungsplan enthält Regelungen, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs.

Arbeitnehmer

Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung. Ab 2002 einschließlich des Kleingewerbes.

Voraussichtliche Forderungen

Summe der ggf. von den Gerichten geschätzten Gläubigerforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Stand der Definitionen: Januar 2017

**52411 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren
325-32 Unternehmensinsolvenzen (52411-02-01)**

Gebiet	Unternehmensinsolvenzen				
	insgesamt	davon		Arbeitnehmer	voraus- sichtliche Forderungen in 1 000 EUR
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen		
1	2	3	4	5	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

In den Ergebnissen der einzelnen Bundesländer können Unternehmen enthalten sein, die ihren Sitz nicht im Nachweisland haben, aber deren Insolvenzabwicklung im Nachweisland erfolgt.

Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.

Eröffnete Insolvenzverfahren

Zu den eröffneten Insolvenzverfahren zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden (Eröffnungsbeschluss).

Abweisung mangels Masse

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken.

Arbeitnehmer

Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung. Ab 2002 einschließlich des Kleingewerbes.

Voraussichtliche Forderungen

Summe der ggf. von den Gerichten geschätzten Gläubigerforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Stand der Definitionen: Januar 2017

52411 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren

325-33 Insolvenzen übriger Schuldner (52411-03-01)

Gebiet	Insolvenzverfahren übriger Schuldner								
	insgesamt	davon							
		Verbraucher					voraus- sichtliche Forderungen in 1 000 EUR	ehemals selb- ständig Tätige	andere Schuldner
		Verfahren insgesamt	davon						
			eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schulden- bereinigungs- plan ange- nommen				
1	2	3	4	5	6	7	8		

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

In den Ergebnissen der einzelnen Bundesländer können Insolvenzverfahren von Schuldern enthalten sein, die ihren Wohnsitz nicht im Nachweisland haben, aber deren Insolvenzabwicklung im Nachweisland erfolgt.

Verbraucherinsolvenzverfahren

Diese Art des Verfahrens stellt ein vereinfachtes Insolvenzverfahren dar, das für Verbraucher gilt und bis Dezember 2001 auch für Kleingewerbetreibende galt. Die am 1. Dezember 2001 in Kraft getretene Änderung der Insolvenzordnung bestimmt, dass von diesem Zeitpunkt an Kleingewerbetreibende nicht mehr ein vereinfachtes Verfahren, sondern ein Regelinsolvenzverfahren durchlaufen müssen. Ein vereinfachtes Verfahren kommt ab Ende 2001 außer für Verbraucher auch für ehemals selbständig Tätige, deren Verhältnisse überschaubar sind (d. h. weniger als 20 Gläubiger und keine Verbindlichkeiten durch Arbeitsverhältnisse), zur Anwendung.

Eröffnete Insolvenzverfahren

Zu den eröffneten Insolvenzverfahren zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden (Eröffnungsbeschluss).

Abweisung mangels Masse

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Für natürliche Personen gilt ab 1. Dezember 2001, dass sie sich die Verfahrenskosten stunden lassen können.

Schuldenbereinigungsplan

Ein Schuldenbereinigungsplan enthält Regelungen, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs.

Voraussichtliche Forderungen

Summe der ggf. von den Gerichten geschätzten Gläubigerforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Ehemals selbständig Tätige

Ehemals selbständig Tätige, die ein Regelinsolvenzverfahren durchlaufen bzw. deren Vermögensverhältnisse nicht überschaubar sind, sowie selbständig Tätige, die ein vereinfachtes Verfahren durchlaufen bzw. deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind.

Andere Schuldner

Nachlässe und Gesamtgüter sowie natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä..

Stand der Definitionen: Januar 2017

53111 Handwerkszählung

043-31 Handwerksunternehmen, tätige Personen, Umsatz nach Art des Handwerks (53111-01-01)

Lfd. Nr.	Art des Handwerks	Handwerksunternehmen	Tätige Personen im Jahresdurchschnitt			Umsatz		
			insgesamt	darunter		je Unternehmen	insgesamt	je tätige Person
				sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	geringfügig entlohnte Beschäftigte		1 000 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7
1	Zulassungspflichtig							
2	Zulassungsfrei							
3	Insgesamt							

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahresdurchschnitt/Jahr**

*) Alle Länder: Ergebnisse auf Regierungsbezirksebene bzw. für Statistische Regionen werden nicht veröffentlicht. Ergebnisse nur für Kreise und Länder verfügbar.
Sachsen: Kreistabelle liegt auch für Handwerkskammerbezirke vor.

Tabellenteil

Definitionen zur Tabelle

Art des Handwerks

Die zulassungspflichtigen Gewerbebezüge sind in Anlage A, die zulassungsfreien Gewerbebezüge sind in Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung (HWO) aufgeführt.

Handwerksunternehmen

Ein Unternehmen wird in der amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss. Das Unternehmen umfasst alle zugehörigen Betriebe.

Handwerksunternehmen sind Unternehmen, die in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können, eingetragen sind.

Die Handwerkskammern führen Verzeichnisse, in denen Unternehmen und Betriebe eingetragen sind, die zulassungspflichtige, zulassungsfreie und handwerksähnliche Gewerbe ausüben. Das Verzeichnis der Unternehmen und Betriebe, die zulassungspflichtige Gewerbe ausüben dürfen, wird Handwerksrolle genannt. Ob ein Unternehmen relevant für die Handwerkszählung ist, hängt davon ab, ob und mit welchem Hauptgewerbe es in den Verzeichnissen der Handwerkskammern geführt wird.

In die Handwerkszählung werden nur selbstständige Handwerksunternehmen einbezogen. Viele handwerkliche Berufe werden auch in innerbetrieblichen Abteilungen und Nebenbetrieben ausgeübt. Solche handwerklichen Nebenbetriebe und innerbetrieblichen Abteilungen werden in der Handwerkszählung nicht ausgewertet.

Ob die Handwerkeigenschaft eines Unternehmens aufgrund von innerbetrieblichen Abteilungen oder Nebenbetrieben besteht, kann nur indirekt aus den Merkmalen des Unternehmensregisters (z.B. aus den Kriterien Unternehmensgröße und Wirtschaftszweig) abgeleitet werden, weshalb hier notwendigerweise ein Ermessensspielraum bei der Einschätzung verbleibt.

Bei der Handwerkszählung werden nur Unternehmen (einschl. der inzwischen inaktiven Unternehmen) mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Berichtsjahr einbezogen.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem SGB III zu zahlen sind.

Angaben über Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden von der Bundesagentur für Arbeit dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes zur Verfügung gestellt. Die dem Unternehmensregister übermittelten Daten enthalten diejenigen Betriebe, in denen ab dem Berichtsjahr 2014 im Jahresdurchschnitt eine bestimmte Anzahl von sozialversicherungspflichtig oder geringfügig entlohnten Beschäftigten tätig war.

Die Angaben über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Betriebe werden zu Unternehmensergebnissen aggregiert.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Zu den geringfügig entlohnten Beschäftigten gehören alle Arbeitnehmer, die einer Beschäftigung nach § 8 (1) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) nachgehen. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 (1) SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro (400 Euro bis einschließlich Jahr 2012) nicht übersteigt.

Auch hier werden die Angaben von der Bundesagentur für Arbeit dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes zur Verfügung gestellt. Die dem Unternehmensregister übermittelten Daten enthalten diejenigen Betriebe, in denen ab dem Berichtsjahr 2014 im Jahresdurchschnitt eine bestimmte Anzahl von sozialversicherungspflichtig oder geringfügig entlohnten Beschäftigten tätig war. Die Angaben über die geringfügig entlohnten Beschäftigten in den Betrieben werden auch hier zu Unternehmensergebnissen aggregiert.

Tätige Personen

Tätige Personen umfassen in der Handwerkszählung die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die geringfügig entlohnten Beschäftigten und die tätigen Inhaber. Die Anzahl der tätigen Inhaber wird geschätzt und ist in der Spalte 2 (tätige Personen insgesamt) mit enthalten. Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden, werden in der Handwerkszählung nicht erfasst.

In der Handwerkszählung werden Angaben der Bundesagentur für Arbeit über die sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnten Beschäftigten ausgewertet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Auswertung der beschäftigten Personen handelt und nicht der Beschäftigungsfälle, d.h. Arbeitnehmer mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen werden nur einem und nicht mehreren Betrieben zugerechnet.

Zu den tätigen Personen zählen in der amtlichen Statistik auch die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen. Diese Personengruppe kann in die Handwerkszählung nicht einbezogen werden, weil hierzu keine Informationen im Unternehmensregister oder in anderen verfügbaren Datenquellen vorhanden sind. Auch liegen derzeit keine Angaben vor, die es ermöglichen würden, die Anzahl der mithelfenden Familienangehörigen zu schätzen.

Bis Berichtsjahr 2013 werden die tätigen Personen zum Stichtag 31.12. des Berichtsjahres ausgewiesen, ab Berichtsjahr 2014 im Jahresdurchschnitt des Berichtsjahres.

Umsatz

Im Unternehmensregister nachgewiesene Umsätze (ohne Umsatzsteuer) umfassen die steuerbaren Lieferungen und Leistungen des Unternehmens. Informationen über Unternehmen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik jährlich an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder übersandt. In dem gelieferten Datenmaterial der Finanzbehörden sind alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen enthalten, die im jeweiligen Berichtsjahr Umsatzsteuervoranmeldungen in Deutschland abgegeben haben und deren Jahresumsatz im Berichtsjahr mehr als 17 500 Euro betrug.

Die steuerbaren Umsätze der einzelnen Handwerksunternehmen umfassen nicht nur den Handwerksumsatz, sondern auch Umsätze aus nichthandwerklicher Tätigkeit. Beispielsweise betreiben Autohäuser in der Regel eine Kfz-Werkstatt und sind deswegen in die Handwerksrolle eingetragen. Diese Unternehmen generieren auch Umsätze mit dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen. Eine Aufteilung der steuerbaren Umsätze nach fachlichen Kriterien in Handwerksumsatz und sonstige Umsätze ist nicht möglich. Die nichthandwerklichen Umsätze sind daher in den nachgewiesenen Umsätzen der Handwerksunternehmen enthalten.

Im Unternehmensregister werden Umsatzschätzungen für Einzelwerte vorgenommen, wenn die Unternehmen Teil einer steuerrechtlichen Organschaft sind. Bei einer Organschaft meldet nur der Organträger für alle Organschaftsmitglieder (Organträger und Organgesellschaften) den Außenumsatz der Organschaft an die Oberfinanzdirektionen. Es liegen keine Angaben vor, welche Umsätze die einzelnen Organschaftsmitglieder erzielt haben. Daher wird der Umsatz der einzelnen Organschaftsmitglieder auf der Grundlage des an die Finanzverwaltung gemeldeten Umsatzes der gesamten Organschaft und weiterer Strukturmerkmale auf Einzeldatenebene geschätzt.

Geschätzte Umsätze von Organschaftsmitgliedern sind in der Spalte 6 enthalten und werden ebenso in Spalte 7 bei der Berechnung berücksichtigt.

In den Tabellen der Handwerkszählung werden Umsatzergebnisse, die zu mehr als 30% auf Schätzungen beruhen durch Klammern (d.h. "Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist") kenntlich gemacht. Ab einem Schätzanteil von 40% werden keine Angaben zu den entsprechenden Ergebnissen gemacht, da der jeweilige Zahlenwert dann nicht sicher genug ist. Diese Positionen werden mit "/" gesperrt.

Da nach dem Handwerkstatistikgesetz nur selbstständige Handwerksunternehmen in die Handwerkszählung einbezogen werden, sind Umsätze aus handwerklicher Tätigkeit, die in handwerklichen Nebenbetrieben oder innerbetrieblichen Abteilungen nicht handwerklicher Unternehmen erwirtschaftet werden, nicht in den nachgewiesenen Umsätzen enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2017

61511 Statistik der Kaufwerte für Bauland

400-51 Veräußerungsfälle, veräußerte Fläche, Kaufsumme, durchschnittlicher Kaufwert nach Baulandarten (61511-01-03)

Lfd. Nr.	Merkmal	Bauland	
		insgesamt	darunter baureifes Land
		1	2
1	Zahl der Veräußerungsfälle		
2	Veräußerte Fläche in 1 000 m ²		
3	Kaufsumme in 1 000 EUR		
4	Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m ²	x,xx	x,xx

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Bayern: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Baureifes Land

Zum baureifen Land gehören Grundstücke oder Grundstücksteile, die von der Gemeinde für die Bebauung vorgesehen sind, bei denen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung vorliegen und deren Erschließungsgrad die sofortige Bebauung gestattet. Es liegt im Allgemeinen an endgültig oder vorläufig ausgebauten Straßen und ist in der Regel in passende Bauparzellen eingeteilt. Es fallen hierunter in erster Linie Baulücken und der städtebautechnisch aufgeschlossene Grundbesitz, der mitunter nur eine geringe oder keine Bebauung zeigt. Erfasst werden Grundstücke ab 100 m². Auch ein Trenngrundstück ist baureifes Land, wenn es durch Hinzunahme eines Nachbargrundstücks bebaut werden kann.

Zahl der Veräußerungsfälle

Jedes durch Kauf erworbene, unbebaute Grundstück innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde ist ein Baulandveräußerungsfall, soweit dessen Fläche 100 m² und mehr beträgt.

Nicht erfasst werden:

Grundstücke, die den Eigentümer infolge eines Tausches, einer Schenkung, einer Vererbung usw. wechseln,

bebaute Grundstücke wie Mietwohn-, Geschäfts- und Fabrikgrundstücke usw.,

Grundstücke, auf denen ein Bauverbot liegt und die deshalb nicht zum Baugebiet einer Gemeinde zählen,

land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, soweit bewertungsrechtlich nach § 33 und § 69 des Bewertungsgesetzes (BewG) zu ihrer Veräußerung nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdStVG) und den entsprechenden Durchführungsverordnungen eine Genehmigung erforderlich ist.

Veräußerte Fläche

Erfasst ist die veräußerte Fläche von jedem unbebauten Grundstück, das durch Kauf erworben wurde und innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde liegt, soweit dessen Fläche 100 m² und mehr beträgt.

Kaufsumme

Der Kaufpreis für das Grundstück versteht sich ohne Grunderwerbsnebenkosten (Vermessungskosten, Makler-, Notariats- und Gerichtsgebühren, Grunderwerbsteuer u.a.). Er beinhaltet jedoch evtl. besonders vereinbarte Beträge für Aufwuchs, Zäune und dgl.; ferner den Kapitalwert von Leibrenten sowie die Erschließungskosten, soweit derartige, den Preis beeinflussende Merkmale aus den Vertragsunterlagen bzw. Veräußerungsmitteilungen hervorgehen.

Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m²

Der durchschnittliche Kaufwert versteht sich als Quotient aus der Kaufsumme und der veräußerten Fläche.

Stand der Definitionen: Januar 2017

71231 Realsteuervergleich

356-11 Istaufkommen, Grundbeträge, Hebesätze, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, Gewerbesteuerumlage und Gewerbesteuereinnahmen (71231-01-02)

Gebiet	Istaufkommen ¹⁾ in 1 000 EUR			Grundbetrag ¹⁾ in 1 000 EUR			Hebesatz ¹⁾ ³⁾ in %		
	Grundsteuer A ²⁾	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ¹⁾ in 1 000 EUR		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ¹⁾ in 1 000 EUR	Gewerbesteuerumlage ¹⁾ ⁴⁾ in 1 000 EUR		Gewerbesteuereinnahmen ¹⁾ ⁵⁾ (Aufkommen abzügl. Umlage) in 1 000 EUR			
	10		11	12		13			

- 1) Nordrhein-Westfalen, einschl. nachträglicher Korrekturen, die nicht in das Bundesergebnis eingeflossen sind.
- 2) Berlin: Schätzung.
- 3) Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen: Infolge kommunaler Gebietsreformen wurde den ehemals selbstständigen Kommunen zugestanden, in den neuen Stadtteilen die vormals geltenden Hebesätze für z. B. fünf Folgejahre weiter anzuwenden. Daher fließen für die neuen Kommunen dieser Länder (Ausnahme Land Brandenburg) gewogene Durchschnittshebesätze in die Darstellung ein. Beim Land Brandenburg sind lediglich im Falle identischer Hebesätze (bei den aufgelösten Gemeinden) die entsprechenden Angaben eingeflossen (ansonsten "x").
- 4) Berlin: es ist nur der Bundesanteil ausgewiesen.
- 5) Berlin: es ist das Gewerbesteueraufkommen abzüglich des Bundesanteils an der Gewerbesteuerumlage ausgewiesen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Istaufkommen

Der von den Steuerpflichtigen in der einzelnen Gemeinde im Laufe eines Kalenderjahres aufgebrauchte Steuerbetrag.

Grundbetrag

Für jede Realsteuerart und für jede Gemeinde wird der Grundbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Istaufkommen}}{\text{Hebesatz}} * 100$$

Hebesatz

Von der Gemeinde für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzter Prozentsatz, der auf die Messbeträge der Realsteuern angewandt wird.

Grundsteuer A

Produkt aus Steuermessbetrag der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Hebesatz für Grundsteuer A.

Grundsteuer B

Produkt aus Steuermessbetrag der nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Hebesatz für Grundsteuer B.

Gewerbesteuer

Produkt aus Steuermessbeträgen von Gewerbeertrag und -kapital und Hebesatz für Gewerbesteuer. Für die neuen Bundesländer wird als Bemessungsgrundlage nur der Gewerbeertrag herangezogen. Ab 1998 wurde die Gewerkekapitalsteuer abgeschafft.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Gemeinden erhalten 15 % aus dem Aufkommen der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sowie ab 1993 12 % vom Zinsabschlag; für die örtliche Verteilung sorgen die im 3-jährigen Turnus festgelegten Schlüsselzahlen. Es werden hier die „Soll-Beträge“ ausgewiesen, d.h. einschließlich der Schlussabrechnung im folgenden Haushaltsjahr.

Nicht enthalten sind die Zuweisungen des Landes aus den Umsatzsteuermehreinnahmen nach dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern, die nach dem gleichen Berechnungsschema auf die Gemeinden aufgeteilt werden wie der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Gemeinden erhalten ab 1998 2,12 vH am Umsatzsteueraufkommen des Landes. Die Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel, der in den alten Ländern zu 70 vH auf dem Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1990 bis 1996 und zu 30 vH auf der Anzahl der Sozialversicherungspflichtigen im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1995 und in den neuen Ländern auf dem Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1992 bis 1996 beruht.

Gewerbesteuerumlage

Die Gemeinden müssen aus ihrem Gewerbesteueraufkommen eine Gewerbesteuerumlage entrichten. Sie ergibt sich aus dem Produkt von Gewerbesteuergrundbetrag und festgelegtem Vervielfältiger. Es werden hier die „Soll-Beträge“ ausgewiesen, d.h. einschließlich der Schlussabrechnung im folgenden Haushaltsjahr.

Gewerbesteuereinnahmen

Gewerbesteueraufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlage.

Stand der Definitionen: Januar 2017

71327 Statistik über Schulden
358-71 Schulden der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (71327-01-05)

Gebiet	Schuldenstand der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände ¹⁾						
	je Einwohner am 30.06. in EUR	insgesamt	davon				
			Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich			Schulden beim öffentlichen Bereich	
			Wertpapier- schulden	Kredite	Kassenkredite	Kredite	Kassenkredite
in 1 000 EUR							
1	2	3	4	5	6	7	

1) Bayern: ohne Bezirke.
Hessen: Landessumme einschließlich des Landeswohlfahrtsverbandes.
Nordrhein-Westfalen: Landessumme einschließlich der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, sowie dem Regionalverband Ruhr.
Sachsen: Landessumme einschließlich des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen; Kreissummen einschließlich der Haushalte der Verwaltungsverbände.
Thüringen: Kreissummen einschließlich der Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

*) Hamburg, Berlin, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.

Definitionen zur Tabelle

Schuldenstand der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Hier werden nur die Schulden der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes nachgewiesen, die im eigenen Haushalt geführt werden. Schulden von Eigenbetrieben oder anderen verbundenen Einrichtungen mit eigenem Rechnungswesen sind nicht berücksichtigt.

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich

Dies sind Wertpapiersschulden sowie Kredite und Kassenkredite gegenüber Kreditinstituten, sonstigem inländischen Bereich und sonstigem ausländischen Bereich.

Schulden beim öffentlichen Bereich

Dies sind Kassenkredite und Kredite beim Bund, bei Ländern, bei Gemeinden/Gemeindeverbänden, bei Zweckverbänden und dgl., bei der gesetzlichen Sozialversicherung, bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen und bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen.

Hier werden sämtliche von den Berichtsstellen untereinander aufgenommenen Schulden nachgewiesen, auch wenn diese über ein Kreditinstitut ausbezahlt wurden. Diese umfassen auch Schulden zwischen den Körperschaften und den Extrahaushalten der Körperschaften. Da aufgrund fehlender Erfassungsmöglichkeiten in der Schuldenstatistik Netto-Schuldner- bzw. -Gläubigerpositionen nicht errechnet werden können, erfolgt eine unbereinigte Zusammenfassung der Verschuldungsdaten aller Berichtsstellen; dies hat zur Folge, dass z. B. Schulden der Gemeinden bei ihrem Land bzw. Schulden der Extrahaushalte bei ihrem Kernhaushalt in nicht-konsolidierter Form nachgewiesen werden.

Wertpapiersschulden

Hierzu zählen Geldmarktpapiere (unverzinsliche Schatzanweisungen, Finanzierungsschätze und sonstige Geldmarktpapiere) sowie Kapitalmarktpapiere (Anleihen, Bundesschatzbriefe, Bundesschatzanweisungen, Bundesobligationen, inflationsindexierte Bundeswertpapiere, Landesobligationen/-schatzanweisungen, sonstige Kapitalmarktpapiere)

Im Eigenbestand der Emittenten befindliche Wertpapiere sind nicht im Schuldenstand berücksichtigt.

Kredite

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und die weder in einem nicht-begebbaren (übertragbaren) Titel noch verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

Die Bedingungen eines Kredites werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.

Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Kassenkredite

Unter Kassenkrediten (auch als Kassenverstärkungskredite bezeichnet) werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, welche die Berichtskörperschaften zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen eingehen. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung.

Stand der Definitionen: Januar 2017

73111 Lohn- und Einkommensteuerstatistik

368-01 Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer (73111-01-01)

Gebiet	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte in 1 000 EUR	Lohn- und Einkommensteuer in 1 000 EUR
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) Periodizität der Bereitstellung: [3-jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Abweichungen in den Summen (Spalte 2 und 3) sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen

Lohn- und Einkommensteuerpflichtige

Bei den Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen handelt es sich um unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen. Hierzu gehören die nicht veranlagten und veranlagten Arbeitnehmer sowie die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, die keine Lohneinkünfte bezogen. Ehegatten, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt wurden, zählen als ein Steuerpflichtiger.

Verlustfälle, d.h. veranlagte Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit negativem Einkommen (bis 1995) bzw. mit einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte (ab 1998) sind nicht berücksichtigt.

Grenzpendler, d.h. Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland, die sich auf eigenen Antrag als unbeschränkt Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagen lassen, werden in dieser Tabelle nicht nachgewiesen.

Gesamtbetrag der Einkünfte

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten.

Lohn- und Einkommensteuer

Hierbei handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei den Lohnsteuerpflichtigen, die weder zur Einkommensteuer-Veranlagung verpflichtet waren, noch einen Antrag zur Veranlagung zur Einkommensteuer (Antragsveranlagung) gestellt haben) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

Stand der Definitionen: Januar 2017

73111 Lohn- und Einkommensteuerstatistik
368-41 Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer
nach Größenklassen des Gesamtbetrages der Einkünfte (73111-02-02)

Lfd. Nr.	Größenklasse des Gesamtbetrages der Einkünfte von ... bis unter ... EUR	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte in 1 000 EUR	Lohn- und Einkommensteuer in 1 000 EUR
		1	2	3
1	0			
2	1 – 5 000			
3	5 000 – 10 000			
4	10 000 – 15 000			
5	15 000 – 20 000			
6	20 000 – 25 000			
7	25 000 – 30 000			
8	30 000 – 35 000			
9	35 000 – 50 000			
10	50 000 – 125 000			
11	125 000 und mehr			
12	Insgesamt			

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [3-jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Abweichungen in den Summen (Spalte 2 und 3) sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen.

Lohn- und Einkommensteuerpflichtige

Bei den Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen handelt es sich um unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen. Hierzu gehören die nicht veranlagten und veranlagten Arbeitnehmer sowie die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, die keine Lohneinkünfte bezogen. Ehegatten, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt wurden, zählen als ein Steuerpflichtiger.

Verlustfälle, d.h. veranlagte Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit negativem Einkommen (bis 1995) bzw. mit einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte (ab 1998) sind nicht berücksichtigt.

Grenzpendler, d.h. Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland, die sich auf eigenen Antrag als unbeschränkt Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagen lassen, werden in dieser Tabelle nicht nachgewiesen.

Gesamtbetrag der Einkünfte

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten.

Lohn- und Einkommensteuer

Hierbei handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei den Lohnsteuerpflichtigen, die weder zur Einkommensteuer-Veranlagung verpflichtet waren, noch einen Antrag zur Veranlagung zur Einkommensteuer (Antragsveranlagung) gestellt haben) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

Stand der Definitionen: Januar 2017

73311 Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen)

377-41 Umsatzsteuerpflichtige, steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen nach Wirtschaftsabschnitten (73311-01-02)

Lfd. Nr.	Syst.-Nr.	Wirtschaftsabschnitt (WZ 2008)	Umsatz- steuerpflichtige	Steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen in 1 000 EUR
			1	2
1	A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei		
2	B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		
3	C	Verarbeitendes Gewerbe		
4	D	Energieversorgung		
5	E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen		
6	F	Baugewerbe		
7	G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen		
8	H	Verkehr und Lagerei		
9	I	Gastgewerbe		
10	J	Information und Kommunikation		
11	K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen		
12	L	Grundstücks- und Wohnungswesen		
13	M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen		
14	N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen		
15	O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung		
16	P	Erziehung und Unterricht		
17	Q	Gesundheits- und Sozialwesen		
18	R	Kunst, Unterhaltung und Erholung		
19	S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen		
20	A-S	Insgesamt		

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Definitionen zur Tabelle

Abweichungen in der Summe (Spalte 2) sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen.

Berichtskreis

In die Statistik werden alle Unternehmen einbezogen, die im Berichtsjahr gesetzlich verpflichtet waren, Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben und deren Lieferungen und Leistungen (Jahresumsätze) im Jahr über 17 500 € betragen. In der Statistik nicht erfasst sind somit:

- Kleinunternehmen gemäß § 19 UStG, d. h. Unternehmen, deren Umsatz zzgl. der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird, sofern sie nicht von der Regelung des § 19 Abs. 2 UStG Gebrauch gemacht haben;
- Jahreszahler gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 UStG, d. h.: Steuerpflichtige, die im Vorjahr weniger als 1 000 € Umsatzsteuer zu zahlen hatten und sich deshalb von der Voranmeldungs-pflicht haben befreien lassen;
- Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen bzw. bei denen keine Zahllast entsteht, z. B.
 - Angehörige freier Berufe im Bereich der Humanmedizin, sofern sie ausschließlich Leistungen erbracht haben, deren Entgelte steuerfrei sind (§ 4 Nr. 14 Buchst. a UStG);
 - die überwiegende Mehrheit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, für die auf Grund der Durchschnittsbesteuerung nach § 24 Abs. 1 UStG keine Steuerzahllast entsteht;
 - Banken und Versicherungen, deren Dienstleistungen zu einem weiten Teil steuerfrei sind und nicht zum Abzug einer Vorsteuer berechtigen (§ 4 Nr. 8 UStG);

Folgende Umsätze steuerlich erfasst Unternehmen sind in der Statistik nicht oder nicht in voller Höhe ausgewiesen:

- nichtsteuerbare Umsätze;
- steuerfreie Umsätze ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug (§§ 4 Nr. 8-28 UStG).

Umsatzsteuerpflichtige

In der Umsatzsteuerstatistik werden die Begriffe Unternehmer, Steuerschuldner und Steuerpflichtiger gleichbedeutend verwendet.

Nach § 2 Abs. 1 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Gewinnerzielungsabsicht fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Dabei kommt es weder auf die Rechtsform noch auf die Rechtsfähigkeit an. Selbständig tätig zu sein heißt, Arbeiten auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung auszuführen.

Unternehmer können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Dabei sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechts bislang nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig und damit umsatzsteuerrechtlich relevant (§ 2 Abs. 3 UStG – aufgehoben durch Art. 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl I 1834) m. W. v. 01.01.2016). Der neue §2b UStG sieht hier Änderungen vor. Er ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten, seine Anwendung wird allerdings erst ab dem 01.01.2021 verpflichtend. Gemäß §2b UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer, wenn sie Tätigkeiten im Rahmen ihrer öffentlichen Gewalt ausüben. Hiervon gibt es einige Ausnahmen (§2b (4) UStG)).

Gehören zu einem Unternehmen mehrere Betriebe oder liegt ein Organisationsverhältnis vor, so werden alle Umsätze am Hauptsitz (i. d. R. Sitz der Geschäftsleitung) des Unternehmens bzw. des Organträgers erfasst und statistisch nachgewiesen.

Die Daten zur Umsatzsteuer-Voranmeldung werden der amtlichen Statistik von den Finanzbehörden jährlich übersandt.

Lieferungen und Leistungen

Unter Lieferungen und Leistungen werden die Lieferungen und sonstigen Leistungen verstanden, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Einer Lieferung gegen Entgelt werden gleichgestellt (§ 3 Abs. 1b UStG)

- die Entnahme eines Gegenstands durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen;
- die unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands durch einen Unternehmer an sein Personal für dessen privaten Bedarf, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen;
- jede andere unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens.

Wirtschaftsbereiche

Ausschlaggebend für die wirtschaftszweigsystematische Zuordnung eines Unternehmens ist der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens, der sich bei mehreren, gemischten Tätigkeiten nach dem größten Beitrag zur Wertschöpfung bemessen soll (aktuell: Definitionen und Regeln der WZ 2008). Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein Unternehmen aus mehreren Betrieben besteht. Die Umsätze der finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch abhängigen Betriebe sind dann zusammengefasst und am Sitz der Geschäftsleitung des Gesamtunternehmens erfasst. Bei umsatzsteuerlichen Organkreisen werden bei der wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung des Organträgers auch alle Organtöchter samt ggf. vorhandener Betriebe berücksichtigt.

Stand der Definitionen: Januar 2017

73321 Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen)

378-31 Umsatzsteuerpflichtige, steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen nach Wirtschaftsabschnitten (73321-01-01)

Lfd. Nr.	Syst.-Nr.	Wirtschaftsabschnitt (WZ 2008)	Umsatz- steuerpflichtige	Steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen in 1 000 EUR
			1	2
1	A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei		
2	B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		
3	C	Verarbeitendes Gewerbe		
4	D	Energieversorgung		
5	E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen		
6	F	Baugewerbe		
7	G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen		
8	H	Verkehr und Lagerei		
9	I	Gastgewerbe		
10	J	Information und Kommunikation		
11	K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen		
12	L	Grundstücks- und Wohnungswesen		
13	M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen		
14	N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen		
15	O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung		
16	P	Erziehung und Unterricht		
17	Q	Gesundheits- und Sozialwesen		
18	R	Kunst, Unterhaltung und Erholung		
19	S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen		
20	A-S	Insgesamt		

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Definitionen zur Tabelle

Abweichungen in der Summe (Laufende Nr. 20, Spalte 2) sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen.

Berichtskreis

In die Statistik werden alle Unternehmen einbezogen, die im Berichtsjahr gesetzlich dazu verpflichtet waren, Umsatzsteuererklärungen abzugeben und deren Festsetzung bis zum Ende des dritten auf das Berichtsjahr folgenden Jahres erfolgt ist. Dies können auch Unternehmen mit einem Umsatz von null oder Unternehmen mit einem negativen Umsatz sein. Vereinzelt sind auch Schätzfälle enthalten (bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Erklärung).

Die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) bildet die Unternehmenslandschaft in Deutschland im Gegensatz zur Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen) deutlich umfassender ab, da sie auch die Unternehmen mit Umsätzen von weniger als 17.501 € enthält.

In der Statistik nicht erfasst sind Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen bzw. bei denen keine Zahllast entsteht, z. B.

- Angehörige freier Berufe im Bereich der Humanmedizin, sofern sie ausschließlich Leistungen erbracht haben, deren Entgelte steuerfrei sind (§ 4 Nr. 14 Buchst. a UStG);
- die überwiegende Mehrheit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, für die auf Grund der Durchschnittsbesteuerung nach § 24 Abs. 1 UStG keine Steuerzahllast entsteht;
- Banken und Versicherungen, deren Dienstleistungen zu einem weiten Teil steuerfrei sind und nicht zum Abzug einer Vorsteuer berechtigen (§ 4 Nr. 8 UStG).

Folgende Umsätze steuerlich erfasster Unternehmen sind in der Statistik nicht oder nicht in voller Höhe ausgewiesen:

- nichtsteuerbare Umsätze;
- steuerfreie Umsätze ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug (§§ 4 Nr. 8-28 UStG).

Umsatzsteuerpflichtige

In der Umsatzsteuerstatistik werden die Begriffe Unternehmer, Steuerschuldner und Steuerpflichtiger gleichbedeutend verwendet.

Nach § 2 Abs. 1 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Gewinnerzielungsabsicht fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Dabei kommt es weder auf die Rechtsform noch auf die Rechtsfähigkeit an. Selbstständig tätig zu sein heißt, Arbeiten auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung auszuführen.

Unternehmer können somit natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Dabei sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechts bislang nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig und damit umsatzsteuerrechtlich relevant (§ 2 Abs. 3 UStG – aufgehoben durch Art. 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl I 1834) m. W. v. 01.01.2016). Der neue §2b UStG sieht hier Änderungen vor. Er ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten, seine Anwendung wird allerdings erst ab dem 01.01.2021 verpflichtend. Gemäß §2b UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer, wenn sie Tätigkeiten im Rahmen ihrer öffentlichen Gewalt ausüben. Hiervon gibt es einige Ausnahmen (§2b (4) UStG).

Gehören zu einem Unternehmen mehrere Betriebe oder liegt ein Organschaftsverhältnis vor, so werden alle Umsätze am Hauptsitz (i.d.R. Sitz der Geschäftsleitung) des Unternehmens bzw. des Organträgers erfasst und statistisch nachgewiesen.

Die Daten zur Umsatzsteuer-Veranlagung werden der amtlichen Statistik von den Finanzbehörden jährlich übersandt.

Lieferungen und Leistungen

Unter Lieferungen und Leistungen werden die Lieferungen und sonstigen Leistungen verstanden, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Einer Lieferung gegen Entgelt werden gleichgestellt (§ 3 Abs. 1b UStG)

- die Entnahme eines Gegenstands durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen;
- die unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands durch einen Unternehmer an sein Personal für dessen privaten Bedarf, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen;
- jede andere unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens.

Wirtschaftsbereiche

Ausschlaggebend für die wirtschaftszweigsystematische Zuordnung eines Unternehmens ist der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens, der sich bei mehreren, gemischten Tätigkeiten nach dem größten Beitrag zur Wertschöpfung bemessen soll (aktuell: Definitionen und Regeln der WZ 2008). Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein Unternehmen aus mehreren Betrieben besteht. Die Umsätze der finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch abhängigen Betriebe sind dann zusammengefasst und am Sitz der Geschäftsleitung des Gesamtunternehmens erfasst. Bei umsatzsteuerlichen Organkreisen werden bei der wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung des Organträgers auch alle Organtöchter samt ggf. vorhandener Betriebe berücksichtigt.

Wirtschaftsabschnitt „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“: Ohne steuerfreie Bank- und Versicherungsumsätze, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Stand der Definitionen: Januar 2017

74111 Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes
360-71 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände
nach Umfang und Art des Dienst/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74111-01-05)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte ¹⁾ des Bundes, der Länder ²⁾ und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Dienst- oder Arbeitsort						
		Vollzeitäquivalent	Vollzeitbeschäftigte ³⁾			Teilzeitbeschäftigte ³⁾		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon	
				Beamte und Richter	Arbeitnehmer		Beamte und Richter	Arbeitnehmer
		1	2	3	4	5	6	7
1	Männlich							
2	Weiblich							
3	Insgesamt							

1) Alle Länder: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.
 2) Nordrhein-Westfalen: Erstmals mit dem Jahr 2007 wird - aufgrund des Erlasses des Hochschulfreiheitsgesetz (HFG), durch das die Universitäten (einschließlich der Fachbereiche Medizin) und die Fachhochschulen ihre Eigenschaft als staatliche Einrichtung verlieren und zu Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Dienstherren- bzw. Arbeitgeber-eigenschaft werden - das bei ihnen beschäftigte Personal nicht mehr als Landespersonal dargestellt. Die Beschäftigten sind nunmehr dem mittelbaren öffentlichen Dienst und dabei den "Rechtlich selbständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Form unter Aufsicht des Landes" zuzuordnen.
 Sachsen: Auf Grund des Erlasses des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes ohne Beschäftigte des Hochschulbereiches (Umwandlung der Hochschuleinrichtungen des Landes in rechtlich selbstständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen unter Landesaufsicht - Körperschaften des öffentlichen Rechts).
 3) Schleswig-Holstein: ohne Beschäftigte der ehemaligen Landeskrankenhäuser wegen Gründung rechtlich selbständiger Anstalten.
 Sachsen: Landessumme einschließlich der Beschäftigten des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) des Bundes (ohne Bundeseisenbahnvermögen und Postnachfolgeunternehmen), der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Berufs- und Zeitsoldaten zählen zu den Beschäftigten des Bundes. Sie sind jeweils der Gruppe der Beamten und Richter zugerechnet (Spalten 3 und 6).

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienstort (Beamte) oder Arbeitsort (Arbeitnehmer) der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Bundes, deren Arbeitsort im Ausland liegt bzw. Beschäftigte des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

Vollzeitäquivalent

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2017

74111 Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes

360-72 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes nach Umfang und Art des Dienst/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74111-02-05)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte ¹⁾ des Bundes nach Dienst- oder Arbeitsort						
		Vollzeitäquivalent	Vollzeitbeschäftigte			Teilzeitbeschäftigte		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon	
				Beamte und Richter	Arbeitnehmer		Beamte und Richter	Arbeitnehmer
		1	2	3	4	5	6	7
1	Männlich							
2	Weiblich							
3	Insgesamt							

1) Alle Länder: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [30.06.](#)

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte des Bundes

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen) des Bundes (ohne Bundesbahnvermögen und Postnachfolgeunternehmen).

Die Berufs- und Zeitsoldaten zählen zu den Beschäftigten des Bundes. Sie sind jeweils der Gruppe der Beamten und Richter zugerechnet (Spalten 3 und 6).

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienstort (Beamte) oder Arbeitsort (Arbeitnehmer) der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Bundes, deren Arbeitsort im Ausland liegt.

Vollzeitäquivalent

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2017

74111 Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes

360-63 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Landes nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74121-01-04)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte ¹⁾ des Landes ²⁾ nach Dienst- oder Arbeitsort						
		Vollzeitäquivalent	Vollzeitbeschäftigte ³⁾			Teilzeitbeschäftigte ³⁾		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon	
				Beamte und Richter	Arbeitnehmer		Beamte und Richter	Arbeitnehmer
1	2	3	4	5	6	7		
1	Männlich							
2	Weiblich							
3	Insgesamt							

- 1) Alle Länder: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.
- 2) Nordrhein-Westfalen: Erstmals mit dem Jahr 2007 wird - aufgrund des Erlasses des Hochschulfreiheitsgesetz (HFG), durch das die Universitäten (einschließlich der Fachbereiche Medizin) und die Fachhochschulen ihre Eigenschaft als staatliche Einrichtung verlieren und zu Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Dienstherrn- bzw. Arbeitgeberbereienschaft werden - das bei ihnen beschäftigte Personal nicht mehr als Landespersonal dargestellt. Die Beschäftigten sind nunmehr dem mittelbaren öffentlichen Dienst und dabei den "Rechtlich selbstständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Form unter Aufsicht des Landes" zuzuordnen.
Sachsen: Auf Grund des Erlasses des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes ohne Beschäftigte des Hochschulbereiches (Umwandlung der Hochschuleinrichtungen des Landes in rechtlich selbstständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen unter Landesaufsicht - Körperschaften des öffentlichen Rechts).
- 3) Schleswig-Holstein: ohne Beschäftigte der ehemaligen Landeskrankenhäuser wegen Gründung rechtlich selbständiger Anstalten.
Berlin, Bremen, Hamburg: für Stadtstaaten ist das Landes- und Gemeindepersonal nicht getrennt darstellbar. Die Summe ist als Differenz aus Tabelle 360-71 (Beschäftigte des Bundes, der Länder und Gemeinden/GV) und Tabelle 360-72 (Beschäftigte des Bundes) errechenbar.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

*) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.
Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte des Landes

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Länder.

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienstort (Beamte) oder Arbeitsort (Arbeitnehmer) der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Landes, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen ist eine Trennung zwischen dem staatlichen und kommunalen Personal und damit ein Vergleich mit größeren Kommunen in anderen Bundesländern nicht möglich.

Vollzeitäquivalent

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2017

74111 Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes
360-64 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Umfang und
Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74121-02-04)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte ¹⁾ der Gemeinden und Gemeindeverbände ²⁾ nach Dienst- oder Arbeitsort						
		Vollzeitäquivalent	Vollzeitbeschäftigte			Teilzeitbeschäftigte		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon	
				Beamte	Arbeitnehmer		Beamte	Arbeitnehmer
		1	2	3	4	5	6	7
1	Männlich							
2	Weiblich							
3	Insgesamt							

1) Alle Länder: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.
 2) Sachsen: Landessumme einschließlich der Beschäftigten des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.
 Berlin, Bremen, Hamburg: für Stadtstaaten ist das Landes- und Gemeindepersonal nicht getrennt darstellbar. Die Summe ist als Differenz aus Tabelle 360-71 (Beschäftigte des Bundes, der Länder und Gemeinden/GV) und Tabelle 360-72 (Beschäftigte des Bundes) erchenbar.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.
 Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Ämtern und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienstort (Beamte) oder Arbeitsort (Arbeitnehmer) der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen ist eine Trennung zwischen dem staatlichen und kommunalen Personal und damit ein Vergleich mit größeren Kommunen in anderen Bundesländern nicht möglich.

Vollzeitäquivalent

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2017

74111 Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes
360-35 Vollzeitäquivalent der Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände
nach Anstellungskörperschaft, Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74121-03-01)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Vollzeitäquivalent ¹⁾ der Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Anstellungskörperschaft ²⁾ ³⁾		
		insgesamt	davon	
			Beamte	Arbeitnehmer
		1	2	3
1	Männlich			
2	Weiblich			
3	Insgesamt			

- 1) Alle Länder: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.
- 2) Hessen: Landessumme einschließlich Landeswohlfahrtsverband.
Sachsen: Landessumme einschließlich der Beschäftigten des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.
Baden-Württemberg: Landessumme einschließlich des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS).
- 3) Bayern: ohne Bezirke.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

*) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.
Hessen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Ämtern und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Beschäftigten sind entsprechend dem Regionalschlüssel ihrer Anstellungskörperschaft dargestellt.

Vollzeitäquivalent

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Stand der Definitionen: Januar 2017

82111 VGR der Länder - Entstehungsrechnung
426-71 Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen (82111-01-05)

Gebiet	Bruttoinlandsprodukt in 1 000 EUR	Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen in EUR	Bruttoinlandsprodukt je Einwohner ¹⁾ in EUR	Bruttowertschöpfung in 1 000 EUR									
				insgesamt	davon					Baugewerbe	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation	Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen	Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		darunter Verarbeitendes Gewerbe					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			

1) Alle Länder: Die Einwohner werden in den VGR als Jahresdurchschnittszahl auf Basis des Zensus 2011 ausgewiesen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“.

Maßeinheit bei Lieferung in elektronischer Form in 1000 EUR, in gedruckter Form in Millionen EUR.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Ergebnisse der Revision 2014 der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder.

Die VGR-Generalrevision 2014 dient in erster Linie der europaweiten Einführung des neuen Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010), welches eine Vielzahl von konzeptionellen Änderungen mit sich bringt. Die quantitativ bedeutendste Änderung stellt die Behandlung von Forschung und Entwicklung (FuE) als Investitionen dar.

Darüber hinaus wurden sämtliche bisherigen Berechnungen und Ergebnisse überprüft sowie neue Erkenntnisse, methodische Verbesserungen und, soweit möglich, neue Datenquellen in das Rechenwerk integriert.

Bruttoinlandsprodukt (BIP)/Bruttowertschöpfung (BWS)

Das BIP bzw. die BWS ist ein Maß für die in einer Region erbrachte wirtschaftliche Leistung. Die BWS je Wirtschaftsbereich wird berechnet, indem vom Wert aller produzierten Waren und Dienstleistungen die bei der Produktion verbrauchten Vorleistungen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Mieten und Pachten, Kosten für durch andere Unternehmen durchgeführte Lohnarbeiten etc.) abgezogen werden. Die Bewertung der BWS erfolgt zu Herstellungspreisen. Dieses Bewertungskonzept bedeutet, dass die auf die produzierten oder verkauften Waren und Dienstleistungen gewährten Gütersubventionen einbezogen sind, nicht aber die auf die produzierten Waren und Dienstleistungen zu zahlenden Gütersteuern (Mehrwertsteuer, Importabgaben, Mineralöl- und Tabaksteuer etc.).

Das BIP wird zu Marktpreisen bewertet. Es wird berechnet, indem zur gesamten BWS zu Herstellungspreisen der auf die Kreise pauschal verteilte Saldo aus Gütersteuern-Gütersubventionen hinzu addiert wird. Die Finanzserviceleistung indirekte Messung (FISIM) ist implizit in den Wirtschaftsbereichen bereits berücksichtigt.

Das BIP und die BWS können für die Kreise nur in jeweiligen Preisen angegeben werden, da in der hier betrachteten regionalen Tiefe keine gesicherten gesamtwirtschaftlichen Preisindizes zur Deflationierung dieser Wertgrößen vorliegen.

Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen

Für die Berechnung des Indikators „Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen je Erwerbstätigen (am Arbeitsort) in EUR“ wird der Wert des Bruttoinlandsprodukts in jeweiligen Preisen im Jahr durch die Zahl der Erwerbstätigen (am Arbeitsort) im Jahresdurchschnitt dividiert.

Bruttoinlandsprodukt je Einwohner

Für die Berechnung des Indikators „Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen je Einwohner in EUR“ wird der Wert des Bruttoinlandsprodukts in jeweiligen Preisen im Jahr durch die Zahl der Einwohner im Jahresdurchschnitt dividiert.

Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“.

Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“, „Gastgewerbe“ sowie „Information und Kommunikation“.

Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Finanz- und Versicherungsdienstleister“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleister“ sowie „sonstige wirtschaftliche Unternehmensdienstleister“.

Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „sonstige Dienstleister a.n.g.“ sowie „private Haushalte mit Hauspersonal“.

Stand der Definitionen: Januar 2017

82411 VGR der Länder - Umverteilungsrechnung
666-51 Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck (82411-01-03)

Gebiet	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck	
	in 1 000 EUR	in EUR je Einwohner ¹⁾
	1	2

1) Alle Länder: Die Einwohner werden in den VGR als Jahresdurchschnittszahl auf Basis des Zensus 2011 ausgewiesen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene:	Kreis	Periodizität der Bereitstellung:	jährlich	Stichtag/Zeitraum:	Jahressumme
-----------------------	--------------	---	-----------------	---------------------------	--------------------

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“.

Maßeinheit bei Lieferung in elektronischer Form in 1000 EUR, in gedruckter Form in Millionen EUR.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Bei den durch Kumulation der Kreisergebnisse gewonnenen Werten für übergeordnete Gebietseinheiten können rundergebnisbedingte Differenzen zu den veröffentlichten Werten auftreten.

Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Ergebnisse der Revision 2014 der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder.

Die VGR-Generalrevision 2014 dient in erster Linie der europaweiten Einführung des neuen Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010), welches eine Vielzahl von konzeptionellen Änderungen mit sich bringt.

Darüber hinaus wurden sämtliche bisherigen Berechnungen und Ergebnisse überprüft sowie neue Erkenntnisse, methodische Verbesserungen und, soweit möglich, neue Datenquellen in das Rechenwerk integriert.

Die privaten Haushalte treten in erster Linie als Anbieter von Arbeitskraft, als letzte Käufer von Ver- und Gebrauchsgütern und als Anleger von Ersparnissen auf. Ihre Einnahmen sind aber nicht allein vom Markt abhängig, denn neben Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen spielen auch Einnahmen aus Übertragungen (Renten, Pensionen, Unterstützungen usw.) eine Rolle. In den regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen müssen die privaten Haushalte aus methodischen Gründen mit den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zusammengefasst dargestellt werden.

Bei den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck handelt es sich um Organisationen, Verbände, Vereine, Institute usw., die nicht zum staatlichen Sektor gehören, ihre Leistungen aber ebenfalls unentgeltlich oder zu nicht voll die Kosten deckenden Preisen abgeben. Sie bestreiten ihre Aufwendungen - abgesehen von speziellen Entgelten - zu einem wesentlichen Teil aus Beiträgen und Zuwendungen privater Haushalte.

Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck

Das Verfügbare Einkommen ist als der Betrag zu verstehen, der den privaten Haushalten für Konsumzwecke oder zur Ersparnisbildung zur Verfügung steht. Es ergibt sich dadurch, dass dem Primäreinkommen die monetären Sozialleistungen (Rente, Arbeitslosenhilfe, Kindergeld etc.) sowie die sonstigen laufenden Transfers hinzugefügt werden und die Sozialbeiträge und die sonstigen laufenden Transfers sowie Einkommensteuern und andere Steuern, die von den privaten Haushalten zu leisten sind, abgezogen werden. Das Primäreinkommen der privaten Haushalte enthält die Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen, die den inländischen privaten Haushalten zugeflossen sind (z.B. Selbstständigeneinkommen, Arbeitnehmerentgelt).

Stand der Definitionen: Januar 2017

99221 de-domains
 900-32 de-domains (99221-01-01)

Gebiet	de-domains
	1

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Definitionen zur Tabelle

de-domains

Computer im Internet (auch Hosts genannt) erkennen sich untereinander über so genannte IP-Adressen, die jeden Rechner eindeutig identifizieren. Das Domain Name System (DNS) verknüpft diese IP-Adressen mit Hostnamen, die als Domains unterhalb von so genannten Top Level Domains wie „.de“ registriert werden können. Domains verwenden für die Adressierung von Rechnern dabei innerhalb gewisser Regeln frei wählbare Wörter, Namen und Begriffe und sind daher einprägsamer als IP-Adressen. Mit dem DNS lassen sich auch die Dienste identifizieren, die mit einer Domain verknüpft sind. Es liefert z.B. Informationen darüber, welcher Rechner für eine bestimmte Domain als Mail-Server fungiert, welche Nameserver für die Domain zuständig sind und vieles mehr.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Daten der DENIC eG, Frankfurt/M., der zentralen Registrierungsstelle für alle Domains unterhalb der Top Level Domain.de

Stand der Definitionen: Januar 2017

Anhang

EVAS-Nr.	Statistik	Art der Statistik	Seite (n) im Katalog
111 11	Feststellung des Gebietsstands	Bundesstatistik	15, 16
124 11	Fortschreibung des Bevölkerungsstandes	Bundesstatistik	17 - 24
125 11	Einbürgerungsstatistik	Bundesstatistik	25
126 11	Statistik der Eheschließungen	Bundesstatistik	26 - 29
126 12	Statistik der Geburten	Bundesstatistik	30 - 33
126 13	Statistik der Sterbefälle	Bundesstatistik	34 - 36
126 31	Statistik rechtskräftiger Urteile in Ehesachen	Bundesstatistik	37
127 11	Wanderungsstatistik	Bundesstatistik	38 - 42
131 11	Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Externe	43 - 54
132 11	Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Externe	55, 56
133 12	Kreisberechnungen Erwerbstätige	Länderstatistik	57, 58
141 11	Allgemeine Bundestagswahlstatistik	Bundesstatistik	59
142 11	Allgemeine Europawahlstatistik	Bundesstatistik	60
143 11	Landtagswahlstatistik	Länderstatistik	61
211 11	Statistik der allgemeinbildenden Schulen	Länderstatistik	62 - 64
211 21	Statistik der beruflichen Schulen	Länderstatistik	65 - 67
221 21	Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (ohne Kurzeitempfänger)	Bundesstatistik	68
221 31	Statistik der Empfänger von Leistungen nach 5. Kapitel SGB XII	Bundesstatistik	69
221 51	Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Bundesstatistik	70
222 21	Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen	Bundesstatistik	71
223 11	Wohngeld zum 31.12.	Bundesstatistik	72
224 11	Statistik über ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste)	Bundesstatistik	73, 74
224 12	Statistik über stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime)	Bundesstatistik	
224 21	Statistik über die Empfänger von Pflegegeldleistungen	Bundesstatistik	
225 41	Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen	Bundesstatistik	75 - 77
225 43	Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege	Bundesstatistik	76 - 77
225 42	Statistik der Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen)	Bundesstatistik	78
228 11	Sozialberichterstattung	Externe	79, 80
231 11	Grunddaten der Krankenhäuser	Bundesstatistik	81
231 12	Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen	Bundesstatistik	82
311 11	Statistik der Baugenehmigungen	Bundesstatistik	83 - 86
311 21	Statistik der Baufertigstellungen	Bundesstatistik	87 - 90
312 31	Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes	Bundesstatistik	91
321 11	Erhebung der Abfallentsorgung	Bundesstatistik	92, 93
321 21	Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung	Bundesstatistik	94
321 51	Erhebung der gefährlichen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind	Bundesstatistik	95
322 11	Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung	Bundesstatistik	96, 97
322 13	Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung	Bundesstatistik	98
322 14	Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung - Klärschlamm	Bundesstatistik	99
322 21	Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	Bundesstatistik	100 - 102
322 51	Erhebung über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte	Bundesstatistik	103
322 71	Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte	Bundesstatistik	104
331 11	Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung	Bundesstatistik	105 - 106
412 41	Ernte- und Betriebsberichterstattungen (EBE): Feldfrüchte und Grünland (einschließlich Anbauflächen und Vorräte)	Bundesstatistik	107
412 46	Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung	Bundesstatistik	107
413 12	Viehbestandserhebung Rinder	Bundesstatistik	108
421 11	Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Bundesstatistik	109 - 112
422 71	Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Bundesstatistik	109 - 112
422 31	Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Bundesstatistik	113
435 31	Erhebung über die Energieverwendung der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden	Bundesstatistik	114
442 31	Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe	Bundesstatistik	115
454 12	Monatserhebung im Tourismus	Bundesstatistik	116 - 118
462 41	Statistik der Straßenverkehrsunfälle	Bundesstatistik	119
462 51	Kraftfahrzeugbestand	Externe	120
521 11	Unternehmensregister	Bundesstatistik	121 - 124
523 11	Gewerbeanzeigenstatistik	Bundesstatistik	125
524 11	Statistik über beantragte Insolvenzverfahren	Bundesstatistik	126 - 128
531 11	Handwerkszählung	Bundesstatistik	129, 130
615 11	Statistik der Kaufwerte für Bauland	Bundesstatistik	131
712 31	Realsteuervergleich	Bundesstatistik	132
713 27	Jährliche Schulden der Gemeinden/Gemeinde-verbände	Bundesstatistik	133
731 11	Lohn- und Einkommensteuerstatistik	Bundesstatistik	134, 135
733 11	Umsatzsteuerstatistik (Voranschläge)	Bundesstatistik	136, 137
733 21	Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen)	Bundesstatistik	138, 139
741 11	Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes	Bundesstatistik	140 - 144
821 11	Entstehungsrechnung	Länderstatistik	145
824 11	Umverteilungsrechnung	Länderstatistik	146
992 21	de-domains	Länderstatistik	147

Die Rechtsgrundlagen der jeweiligen Statistik sind zu finden unter:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Rechtsgrundlagen.html>

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/StatistikbereicheAktuell.html>

Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen

A		Entsorgungs- und Behandlungsanlagen	92, 93
Abbauland	106	Erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz	74
Abendschulen und Kollegs	63	Erholungsfläche	106
Absolventen/Abgänger insgesamt	64, 67	Ernteertrag	107
Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife)	64, 67	Eröffnete Insolvenzverfahren	126, 127, 128
Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife	64, 67	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	80
Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss	64, 67	Erwerbstätige	57
Absolventen/Abgänger mit Mittlerem Abschluss	64, 67	F	
Absolventen/Abgänger ohne Hauptschulabschluss	64	Fachabteilung	81, 82
Abwasserbehandlungsanlage	98, 103	Fachakademien	66
Abweisung mangels Masse	126, 127, 128	Fachgymnasien	66
Altenquotient	24	Fachoberschulen	66
Alter der Mütter	31	Fachschulen	66
Altersgruppen	35	Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen	145
Ambulante Pflege	73, 74	Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche)	106
Andere Schuldner	128	Freie Waldorfschulen	63
Angereichertes Grundwasser	96, 100	Fremdbezug	100
Anspruchsberechtigte nach §264 Abs. 2 SGB V	69	Friedhofsfläche	106
Arbeitnehmer	58, 126, 127	G	
Arbeitslose	55, 56	Gästeankünfte	116, 117, 118
Arbeitslosengeld II	79	Gästebetten	116, 117
Arbeitslosenquote	56	Gästeübernachtungen	116, 117, 118
Art des Handwerks	130	Gebäude- und Freifläche	106
Aufgestellte Betten	81, 82	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	132
Ausländer	21, 25, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 55, 56	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	132
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	76	Genehmigte Plätze	75
B		Geringfügig entlohnte Beschäftigte	130
Baureifes Land	131	Gesamtbetrag der Einkünfte	134, 135
Bedarfsgemeinschaft	80	Gesamtregelleistungen	79
Beherbergungsbetriebe	116, 117	Gesamtumsatz des Vorjahres	115
Berichtskreis	100, 101, 102, 104, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 118, 125, 137, 139	Getötete Personen	119
Beruflicher Ausbildungsabschluss	49, 50	Getrennt erfasste Wertstoffe	94
Berufsaufbauschulen	66	Gewerbe, Industrie	106
Berufsfachschulen	66	Gewerbeabmeldungen	125
Berufsoberschulen/Technische Oberschulen	66	Gewerbeanmeldungen	125
Berufsschulen	66	Gewerbesteuer	132
Beschäftigte	109, 110, 111, 113	Gewerbsteuereinnahmen	132
Beschäftigte am Arbeitsort	43, 45, 47, 49, 51, 52, 53, 54	Gewerbsteuerumlage	132
Beschäftigte am Wohnort	44, 46, 48, 50, 52, 53, 54	Grünanlage	106
Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände	143, 144	Grundbetrag	132
Beschäftigte des Bundes	141	Grundleistungen	71
Beschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände	140	Grundschulen	63
Beschäftigte des Landes	142	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	79
Betriebe	109, 110, 111, 113, 115, 121, 122	Grundsteuer A	132
Betriebsfläche (ohne Abbauland)	106	Grundsteuer B	132
Bevölkerung	17, 18, 19, 20, 21, 22	Grundwasser	96, 100
Biologische Abwasserbehandlung	98	Gymnasien	63
Biologische Behandlungsanlagen	93	H	
Bodenfläche	106	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation	145
Bruttoentgelte	109	Handwerksunternehmen	130
Bruttoinlandsprodukt (BIP)/Bruttowertschöpfung (BWS)	145	Hauptschulen	63
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner	145	Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt pro Jahr	104
Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen	145	Hebesatz	132
D		Hilfe zum Lebensunterhalt	71
de-domains	147	Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	79
Denitrifikation	98	Hilfen zur Gesundheit	69
Deponien	92, 93	I	
Deutsche	21, 31, 35, 40, 42	Insolvenzverfahren	126, 127
Direkte Klärschlamm Entsorgung	99	Integrierte Gesamtschulen	63
Durchschnittliche Jahresbevölkerung	23	Investitionen bei Betrieben	113
Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m ²	131	Istaufkommen	132
E		J	
Ehemals selbständig Tätige	128	Jahresabwassermenge	98
Ehescheidungen	37	Jugendquotient	24
Eheschließungen	26, 27, 28, 29	K	
Eigengewinnung	100	Kanalisation	103
Einbürgerungen	25	Kanalnetz	98
Einpendler(innen), Auspendler(innen)	53	Kassenkredite	133
Einrichtungen der Jugendarbeit	78	Kaufsumme	131
Einrichtungen der Jugendhilfe - ohne Tageseinrichtungen für Kinder -	78	Kinder mit Mittagsverpflegung	76
Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	78	Kindertagespflegepersonen	77
Einrichtungen, in denen Kinder integrativ betreut werden	75	Kraftfahrzeugbestand	120
Einwohnerwert	98	Kraftträder	120
Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt	68	Krankenhäuser	81
Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	69	Kredite	133
Energieverbrauch	114	153	

Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen

L		Sonstige direkte Entsorgung	99
Landschaftsbauliche Maßnahmen	99	Sonstige Kühe	108
Landwirtschaft	99	Sonstige stoffliche Verwertung	99
Landwirtschaftsfläche	106	Sortieranlagen	93
Langzeitarbeitslos	55, 56	Soziale Mindestsicherungsleistungen	79
Lastkraftwagen	120	Sozialgeld	79
Lebendgeborene	30, 31, 32, 33	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 130
Letztverbraucher	97	Stationäre Pflege	73, 74
Lieferungen und Leistungen	137, 139	Sterbefälle	34, 35, 36
Lohn- und Einkommensteuer	134, 135	Straßenverkehrsunfälle	119
Lohn- und Einkommensteuerpflichtige	134, 135		
M		T	
Milchkühe	108	Tageseinrichtung	76, 77
N		Tageseinrichtungen für Kinder	75
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	80	Tagespflege	76
Nichtwohngebäude	84, 85, 86, 88, 89, 90, 91	Tätige Personen	75, 78, 115, 130
O		Teilzeitbeschäftigte	45, 46, 140, 141, 142, 143
Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit	145	Thermische Behandlungsanlagen	93
P			
Pädagogisches Personal	75	U	
Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal	77	Uferfiltrat	96, 100
Pendler	52, 53, 54	Umsatz	112, 130
Pendlersaldo	52, 53, 54	Umsatzsteuerpflichtige	137, 139
Personal	73	Unfälle mit Personenschaden	119
Personen in Bedarfsgemeinschaften	80	Unland	106
Personenkraftwagen	120	Unternehmen	123, 124
Pflegebedürftige	74		
Pflegedienste	73	V	
Pflegegeld	74	Veräußerte Fläche	131
Pflegeheime	73	Verbraucherinsolvenzverfahren	128
Primär nachgewiesene Abfallmenge	95	Verbrauchsabhängiges Entgelt pro m ³	104
Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe	145	Verfügbare Plätze	73
Q		Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck	146
Quellwasser	96, 100	Verkehrsfläche	106
R		Verletzte Personen	119
Räume	85, 89, 91	Vollzeitäquivalent	140, 141, 142, 143, 144
Realschulen	63	Vollzeitbeschäftigte	45, 46, 140, 141, 142, 143
Rechnerische Zahl der Vollzeitstellen im pädagogischen Bereich	75	Voraussichtliche Forderungen	126, 127, 128
Regelleistungen	71	Vorschulbereich	63
Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	79	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen	82
Regelleistungsberechtigte	80		
S		W	
Schmutzwasser	98	Wahlberechtigte	59, 60
Schredderanlagen/Schrottscheren	93	Waldfläche	106
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	63	Wasseraufkommen	100
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	63	Wasserfläche	106
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich	133	Weibliche Rinder, nicht abgekalbt	108
Schulden beim öffentlichen Bereich	133	Wertpapierschulden	133
Schuldenbereinigungsplan	126, 128	Wirtschaftsbereiche	137, 139
Schuldenstand der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände	133	Wohnen	106
Schulen	63, 66	Wohngebäude	83, 85, 87, 89, 91
Schwerbehindert	55, 56	Wohngeld	72
Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden	119	Wohnungen	83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91
Siedlungs- und Verkehrsfläche	106		
Sonderschulen/Förderschulen	63	Z	
Sonstige Behandlungsanlagen	93	Zahl der Gemeinden	16
		Zahl der Veräußerungsfälle	131
		Zerlegeeinrichtungen	93
		Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen	38, 39, 40
		Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen	41, 42
		Zugmaschinen	120

Anschriften der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

Amt	Postfach/Großkunden Homepage	Hausanschrift	Telefon-Zentrale
Statistisches Bundesamt	65180 Wiesbaden https://www.destatis.de	Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden	(0611) 75-1
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg	70158 Stuttgart http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de	Böblinger Straße 68 70199 Stuttgart	(0711) 641-0
Bayerisches Landesamt für Statistik	90725 Fürth https://www.statistik.bayern.de	Nürnberger Str. 95 90762 Fürth	(0911) 98208-0
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	 https://www.statistik-berlin-brandenburg.de	Behlertstraße 3a 14467 Potsdam	(0331) 8173-1777
Statistisches Landesamt Bremen	 http://www.statistik.bremen.de	An der Weide 14-16 28195 Bremen	(0421) 361-2501
Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein	20453 Hamburg http://www.statistik-nord.de	Steckelhörn 12 20457 Hamburg	(040) 42831-1766
	Postfach 71 30 24171 Kiel http://www.statistik-nord.de	Fröbelstr. 15-17 24113 Kiel	(0431) 6895-9393
Hessisches Statistisches Landesamt	65175 Wiesbaden https://www.statistik.hessen.de	Rheinstraße 35/37 65185 Wiesbaden	(0611) 3802-0
Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern	Postfach 12 01 35 19018 Schwerin http://www.statistik-mv.de	Lübecker Straße 287 19059 Schwerin	(0385) 588-0
Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN)	Postfach 91 07 64 30427 Hannover http://www.statistik.niedersachsen.de	Göttinger Chaussee 76 30453 Hannover	(0511) 9898-0
Information und Technik Nordrhein-Westfalen	Postfach 10 11 05 40002 Düsseldorf http://www.it.nrw.de	Mauerstraße 51 40476 Düsseldorf	(0211) 9449-01
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz	56128 Bad Ems http://www.statistik.rlp.de	Mainzer Straße 14-16 56130 Bad Ems	(02603) 71-0
Statistisches Amt Saarland	 http://www.statistik.saarland.de	Virchowstr. 7 66119 Saarbrücken	(0681) 501-00
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen	 http://www.statistik.sachsen.de	Macherstraße 63 01917 Kamenz	(03578) 33-0
Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt	Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale) http://www.statistik.sachsen-anhalt.de	Merseburger Straße 2 06110 Halle (Saale)	(0345) 2318-0
Thüringer Landesamt für Statistik	Postfach 90 01 63 99104 Erfurt http://www.statistik.thueringen.de	Europaplatz 3 99091 Erfurt	(0361) 37-84647

Anschriften anderer Institutionen

Amt	Postfach/Großkunden Homepage	Hausanschrift	Telefon-Zentrale
Bundesagentur für Arbeit – Statistik	90327 Nürnberg http://statistik.arbeitsagentur.de	Regensburger Str. 104 90478 Nürnberg	(0911) 179-3632
Kraffahrt-Bundesamt	24932 Flensburg http://www.kba.de	Förderstr. 16 24944 Flensburg	(0461) 316-0
DENIC eG	http://www.denic.de	Kaiserstr. 75 - 77 60329 Frankfurt am Main	(069) 27235-0

